

AMTSBLATT

RÖMISCHE

und Mitteilungen

der Verbandsgemeinde Schweich

Freitag, den 10. Januar 2020 Ausgabe 01/02/2020 Jahrgang 48

"Die bewegte Frau"

Ein Tag von Frauen für Frauen in Schweich

SICH BEGEGNEN //

SICH AUSTAUSCHEN //

SICH ETWAS GUTES TUN //

IN VERSCHIEDENEN WORKSHOPS //

AUSGLEICHSGYMNASTIK FÜR EINEN BEWEGTEN UND

BEWEGLICHEN ALLTAG (DAZU SPORTSCHUHE UND

BEQUEME KLEIDUNG MITBRINGEN) //

GESANG IN BEWEGUNG //

GYMNASTIK FÜR GEHIRN

UND STARKE NERVEN //

GLÜCKWUNSCHKARTEN GESTALTEN //

EINE KIRCHENFÜHRUNG //

KAFFEE/TEE UND SELBSTGEBACKENER KUCHEN //

Samstag // 18. Januar 2020 // 14-18 Uhr im Bürgerzentrum in Schweich



Kinderbetreuung wird angeboten. Eine Anmeldung ist nicht nötig, damit auch Kurzentschlossene kommen können. Herzlich willkommen!



Weitere Informationen erhalten Sie im Dekanatsbüro bei Dekanatssekretärin Marion Thömmes, Tel. 06502/93745-0 oder per Email: dekanat.schweich-welschbillig@bistum-trier.de.

Das ist eine Kooperationsveranstaltung mit der KEB Trier, der VHS Schweich, dem Familienbündnis Römische Weinstraße und der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Trier-Saarburg.

- Förderaufrufe der LAG Mosel
- Stellenausschreibungen
- Veranstaltungskalender



Notdienste

1. Ärztliche Bereitschaftsdienst

- 1.1 Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich.
- 1.2 Ärztliche Bereitschaftspraxis Trier c/o Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen, Feldstraße 16, 54290 Trier, Telefon: 116 117
- 1.3 Öffnungszeiten:
- Montag ab 19.00 Uhr bis Dienstag 07.00 Uhr,
- Dienstag ab 19.00 Uhr bis Mittwoch 07.00 Uhr,
- Mittwoch ab 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr,
- Donnerstag ab 19.00 Uhr bis Freitag 07.00 Uhr,
- Freitag ab 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr,
- an Feiertagen vom07.00 Uhr.

Zentraler Anlaufpunkt außerhalb der Praxisöffnungszeiten

Die Bereitschaftspraxis ist der zentrale Anlaufpunkt für Patienten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr; 15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr) **Tel. 01805-767 54 63**

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung Notdiensttelefon: 01805/065100

(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Tel. 0651/2082244 Da nicht rund um die Uhr ein Arzt anwesend ist, bitten wir vorab um telefonische Voranmeldung, damit für Sie unnötige Wartezeiten vermieden werden können.

Nordallee 1, 54292 Trier

 Mo.
 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr

 Di.
 19:00 Uhr - Mi. 07:00 Uhr

 Mi.
 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr

 Do.
 19:00 Uhr - Fr. 07:00 Uhr

 Fr.
 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr

Feiertag durchgehend geöffnet vom Vortag 18:00 Uhr bis nach dem Feiertag 07:00 Uhr

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

Ständige (Not)-Aufnahmebereitschaft:

- 5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Chirurgie und Innere 0651/208-0 Schlaganfall 0651/208-2535
- Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
 Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0
- 5.3 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Nord (ehem. Elisabethkrankenhaus)Chirurgie und Innere 0651/6830
- 5.4 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Ehrang, (ehem. Marienkrankenhaus Ehrang) Chirurgie und Innere 0651/6830

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich

(Tag- und Nachtdienst)Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken

(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag 08.30 Uhr)

Tel.: 01805-258825-PLZ

Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite **www.lak-rlp.de** für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Hilfezentren

8.1 Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich Beratungsstelle für alte, kranke und behinderte Menschen und ihre Angehörigen)

 (Herr Selzer)
 Tel. 06502/9978601

 (Herr Katzenbächer)
 Tel. 06502/9978602

8.2 Caritas Sozialstation (AHZ)

(Frau Falk) Tel. 06502/93570

8.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich (Herr Rohr)Tel. 06502/995006

9. Trinkwasserversorgung

Ihr Wasserwerk ist während der üblichen Dienstzeit (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer 06502-407704 erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956.

Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

10. Abwasserentsorgung

Ihr Abwasserwerk ist während der üblichen Dienstzeit (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer 06502-407704 erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung. Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 957.

Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Brückenstraße 26, 54338 Schweich Alarmierung der Feuerwehren

11. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599. Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier

12. Stromversorgung

Störung Strom Westnetz GmbH.....Tel. 0800 - 4112244



Notrufe

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf	Iel.	112
Leitstelle Trier		
(Berufsfeuerwehr)Tel. 0	0651/8249	96-0

Polizei

Notruf	Tel. 110
Polizei Schweich	Tel. 06502/91570
Autobahnpolizei Schweich	Tel 06502/91650







Die Erfolgsgeschichte geht weiter: 4. Förderaufruf für ehrenamtliche Bürgerprojekte!

Bis zum 15.03.2020 können Vorschläge für ehrenamtliche Bürgerprojekte eingereicht werden!

Das Umsetzen von LEADER-Projekten wäre für kleinere Projekte relativ aufwändig. Deshalb gibt es für kleine, ehrenamtliche Projekte eine einfachere Lösung. Und so funktioniert es:

- 1. Formlose Interessensbekundung bei der LAG-Geschäftsstelle mit einer Projektidee und -beschreibung einreichen (Wer macht was? Welche Kosten entstehen? Wann erfolgt die Umsetzung?)
- 2. Bewertung des Projektes durch die LAG und gegebenenfalls Anerkennung
- 3. Nach Durchführung des Projektes: Abgabe einer Projektdokumentation und Einreichen der Rechnungen plus Zahlungsbeleg (Kontoauszug).
- 4. Auszahlung der Mittel durch die LAG-Geschäftsstelle

Was kann gefördert werden?

- Grundvoraussetzung ist, dass mit dem Bürgerprojekt ein gemeinnütziges Anliegen umgesetzt wird.
- Entscheidend für die positive Bewertung einer Projektidee ist, wie gut sie die Handlungsfelder der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützt.
- Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten, keine eigenen Arbeitsleistungen.

Was kann nicht gefördert werden?

- Projekte von Kommunen und kommunale Pflichtaufgaben (z.B. Ausrüstung Feuerwehr, Erfüllung Verkehrssicherungspflicht)
- Für den Vereinszweck unabdingbare Gegenstände (z.B. Fußbälle, Notenblätter, Spielgeräte)
- Festivitäten, wenn sie alleiniger Gegenstand der Förderung sind (z.B. Grillfeste, Vereinsfeste)

Wer darf eine Förderung beantragen?

- gemeinnützige Organisationen, Vereine, Interessenverbände oder auch lose Zusammenschlüsse von Einzelpersonen
- keine Beteiligung von parteipolitischen Initiativen, kommunalen Körperschaften und Unternehmen möglich

Welche Förderung gibt es?

- Maximal kann ein Projekt mit 2.000 € gefördert werden, mindestens mit 500 €.
- Wenn mehr Projekte eingereicht werden als Mittel zur Verfügung stehen, behält sich die LAG eine Kürzung der Mittel pro Projekt vor.







- Es handelt sich bei der Förderung um eine Festbetragsförderung; die Förderung darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Das Projekt muss vorfinanziert werden, im Anschluss wird nach Vorlage der bezahlten Rechnungen der Förderbetrag ausgezahlt.

Wichtige Eckdaten zum 4. Aufruf "Ehrenamtliche Bürgerprojekte"

Fördermittel-Budget: 20.000 € (Mittel des Landes Rheinland-Pfalz;

vorbehaltlich der Bewilligung und Mittelzuweisung des Landes)

Datum des Aufrufes: 18.12.2019

Einreichungsfrist für Projektskizzen: 15.03.2020 (Ausschlussfrist) **Projektauswahl durch die LAG**: voraussichtlich 22. April 2020

Frist für die Schlussabrechnung: 31.10.2020 (Letzter Termin für die Einreichung

der Rechnungen bei der LAG-Geschäftsstelle.)

Weitergehende Informationen sind zu finden unter www.lag-mosel.de Bitte beachten Sie, dass nur fristgerecht eingereichte Interessensbekundungen in die Auswahl der ehrenamtlichen Bürgerprojekte einbezogen werden können!

Die **Lokale Aktionsgruppe Mosel** ist ein Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Zivilgesellschaft sowie der öffentlichen Verwaltung. Unter dem Motto "WeinKulturLand Mosel Genuss – Vielfalt – Qualität" hat sie eine Entwicklungsstrategie erarbeitet. Für deren Umsetzung stellen die Europäische Union, das Land Rheinland-Pfalz und die Kommunen der Region Fördermittel zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle der LAG bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich steht Ihnen gerne zur Beratung zur Verfügung!

Nutzen Sie z. B. den LEADER-Info-Tag bei der LAG-Geschäftsstelle am 27.01.2019 von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr zur Information! Um Anmeldung wird gebeten!

Philipp Goßler Geschäftsstelle LAG Mosel Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Zimmer: Gebäude M – M 106 Tel.: 06571 14 2262

Fax: 06571 14 42262

Philipp.gossler@Bernkastel-Wittlich.de

Gefördert durch die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)".











Kleinstprojekte für ein gutes Leben im Dorf gesucht!

LAG Mosel fördert über Regionalbudget Kleinstprojekte!

Über die Bundesförderung "Regionalbudget" besteht erstmals die Möglichkeit, Kommunen, Vereinen, Organisationen oder Unternehmen eine finanzielle Unterstützung für Kleinstprojekte zu bieten.

Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie gut sie die Dörfer in der Mosel-Region mit neuen Ideen voranbringt und die Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unter dem Motto "WeinKulturLand Mosel Genuss – Vielfalt – Qualität" unterstützt. Die Handlungsfelder sind:

Genuss: Landschaft & Produkte

Vielfalt: Dörfer & Kultur

Qualität: Tourismus & Freizeit

Übersicht: Wichtige Eckdaten zum Projektaufruf

Fördermittel-Budget: mind. 100.000 EUR (vorbehaltlich der

Bereitstellung im Landeshaushalt; bis 15.02.2020

kann eine Aufstockung erfolgen)

Datum des Aufrufes: 18.12.2019

Einreichungsfrist für Projektskizzen: 15.03.2020 (Ausschlussfrist)

Datum der Projektauswahl durch die LAG: voraussichtlich am 22.04.2020

Frist für Projektabschluss und Abrechnung: <u>15.10.2020</u>

Inhalt des Aufrufes: Kleinstprojekte im Rahmen des Regionalbudgets

Stelle für die Einreichung der Anträge: Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Welche Ausgaben können gefördert werden?

- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden (z.B. Dorferneuerungsplanungen)
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Gemeinschaftseinrichtungen,
 Mehrfunktionshäusern sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung ("Co-Working Spaces")
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungsreinrichtungen
- Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsieglung brach gefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen für die ländlichen Räume zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete, welche Investitionen







- in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
- in kleine Infrastrukturen,
- in Basisdienstleistungen,
- zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- zugunsten des ländlichen Tourismus und
- zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern umfassen können; und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung
- Kleine Infrastruktureinrichtungen (dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale einschließlich dazugehöriger Architekten und Ingenieurleistungen)
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte)
- Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (Investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung)

Welche Voraussetzungen gelten?

- Die Projekte müssen der Richtlinie entsprechen.
- Die förderfähigen Ausgaben müssen mind. 2.000 EUR (netto) und dürfen max. 20.000 EUR (netto) betragen. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig!
- Mit der LAG muss ein projektbezogener Vertrag geschlossen werden.
- Der Projektträger muss bis spätestens 15. Oktober 2020 seine gezahlten Rechnungen einreichen.
- Projektträger können neben Kommunen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden auch Privatpersonen oder Unternehmen sein.
- Die Entscheidung über die Projektauswahl trifft die LAG Mosel. Ihr gehören Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Stiftungen, Verbände, Schulen und Kommunen an.

Welche Fördersätze gelten?

- Es gelten die üblichen Fördersätze und Auswahlkriterien der LAG Mosel:

Zuwendungsempfänger	Grund- förderung (mindestens 25 Punkte in der Bewertung)	Premium- förderung (Stufe 1) (mindestens 40 Punkte in der Bewertung)	Premium- förderung (Stufe 2) (mindestens 40 Punkte in der Bewertung)
Öffentliche Träger	60 %	70 %	
Gemeinnützige Träger	50 %	75%	90 %1)
Qualifizierungs- und Informa- tionsmaßnahmen	60 %	70 %	90 %2)
Private Träger	30 %	40 %	50 %3)
LAG-Vorhaben	65 %	75 %	90 %1)

mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde

² bei Erheben von Teilnehmerbeiträgen von mind. 30 % der Gesamtkosten, wenn öffentliches Interesse vorliegt

³ bei Innovation







Ablauf des Auswahlverfahrens:

- 1. Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle. Dann Einreichung des ausgefüllten Projektsteckbriefes und weiterer erforderlicher Unterlagen durch den Projektträger bei der Geschäftsstelle (Eingang bis spätestens 15.03.2020).
- 2. Prüfung der Projektskizze auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit in der LAG-Geschäftsstelle.
- 3. Bewertung der Förderwürdigkeit und Festlegung einer Punktbewertung sowie eines Fördersatzes durch die LAG bei der Auswahlsitzung.
- 4. Bildung einer Rangfolge der eingereichten Projekte und Auswahl der Projekte gemäß des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 5. Abschluss eines Vertrages zur Unterstützung zwischen LAG und dem Projektträger mit der LAG Mosel
- 6. Umsetzung des Projektes und Einreichung der Belege (Rechnungen, Kontoauszüge) bei der LAG.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektsteckbriefe in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitergehende Informationen und sämtliche Vordrucke sind auf der Homepage www.lag-mosel.de zu finden!

Die Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich steht Ihnen unter der Förderhotline 06571-14 2262 gerne zur Beratung zur Verfügung!

Nutzen Sie z. B. den LEADER-Info-Tag bei der LAG-Geschäftsstelle am 27.01.2019 von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr zur Information! Um Anmeldung wird gebeten!

Philipp Goßler (Geschäftsführer LAG Mosel)

c/o Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Zimmer: Gebäude M – M 106

Tel.: 06571 14 2262 Fax: 06571 14 42262

Mail: Philipp.Gossler@Bernkastel-Wittlich.de

Gefördert durch die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)".













Neue Projekte für die Mosel gesucht!

9. Aufruf zur Einreichung von Projektideen läuft bis 15. März 2020!

Bis zum 15. März 2020 besteht wieder die Möglichkeit, Projekte bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mosel für den Auswahltermin im April 2020 einzureichen. Die Entscheidung über die Projektauswahl trifft die LAG Mosel. Ihr gehören Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Stiftungen, Verbände, Schulen und Kommunen an.

Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie gut sie die Mosel-Region mit neuen Ideen voranbringt und die Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unter dem Motto "WeinKulturLand Mosel Genuss – Vielfalt – Qualität" unterstützt. Die Handlungsfelder sind:

Genuss: Landschaft & Produkte

Vielfalt: Dörfer & Kultur

Qualität: Tourismus & Freizeit

Projektträger können neben Kommunen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden auch Privatpersonen oder Unternehmen sein. Alle Interessierten sind aufgerufen, ihre Vorschläge in Form einer Projektskizze (Projektsteckbrief) bei der LAG einzureichen.

Übersicht: Wichtige Eckdaten zum 9. Projektaufruf

Fördermittel-Budget: 157.000 EUR (davon bis zu 100.000 EUR EU-Mittel

des ELER-Fonds sowie Mittel des Landes Rheinland-Pfalz, die prioritär für Vorhaben privater Projektträger und für Kooperationsvorhaben zur Verfügung stehen) Die EU- und Landesmittel stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im Haushalt. Bis 15.02.2020 kann

eine Aufstockung der Fördermittel erfolgen.

Datum des Aufrufes: 18.12.2019

Einreichungsfrist für Projektskizzen: 15.03.2020 (Ausschlussfrist)

Datum der Projektauswahl durch die LAG: voraussichtlich 22.04.2020

Einreichungsfrist für den

Projektantrag bei der ADD: vorauss. 22.07.2020 (<u>3 Monate</u> nach Projektauswahl)

Inhalt des Aufrufes: alle Projekte, die zur Umsetzung der LILE beitragen

Stelle für die Einreichung der Anträge: Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich







Ablauf des Auswahlverfahrens:

- Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle und Nutzung des Beratungsangebotes. Dann Einreichung des ausgefüllten Projektsteckbriefes und weiterer erforderlicher Unterlagen durch den Projektträger bei der Geschäftsstelle (Eingang bis spätestens 15.03.2020).
- 2. Prüfung der Projektskizze auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit in der LAG-Geschäftsstelle.
- 3. Bewertung der Förderwürdigkeit und Festlegung einer Punktebewertung sowie eines Fördersatzes durch die LAG bei der Auswahlsitzung.
- 4. Bildung einer Rangfolge der eingereichten Projekte und Auswahl der Projekte gemäß des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 5. Formale Antragstellung über die LAG an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier durch den Projektträger bis spätestens sechs Monate nach erfolgter Projektauswahl.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektsteckbriefe in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitergehende Informationen und sämtliche Vordrucke sind auf der Homepage www.lag-mosel.de zu finden!

Die Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich steht Ihnen unter der Förderhotline 06571-14 2262 gerne zur Beratung zur Verfügung!

Nutzen Sie z. B. den LEADER-Info-Tag bei der LAG-Geschäftsstelle am 27.01.2019 von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr zur Information! Um Anmeldung wird gebeten!

Philipp Goßler (Geschäftsführer LAG Mosel)

c/o Kurfürstenstraße 16. 54516 Wittlich

Zimmer: Gebäude M – M 106

Tel.: 06571 14 2262 Fax: 06571 14 42262

Mail: Philipp.Gossler@Bernkastel-Wittlich.de

Gefördert durch die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)".



Stellenangebote



Ortsgemeinde Bekond

Die Ortsgemeinde Bekond sucht zum 01.08.2020 befristet bis zum 31.07.2021 für die Kindertagesstätte Sonnenblume

eine/n Berufspraktikant/in für den Beruf Erzieher/in (m/w/d)

in Vollzeit für die praktische Tätigkeit, die nach der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in vorauszugehen hat (Anerkennungsjahr).

Die Kindertagesstätte Sonnenblume ist eine dreigruppige Einrichtung für bis zu 65 Kinder und bietet 36 Ganztagsplätze.

Pädagogische Schwerpunkte der Arbeit in geschlossenen Gruppen sind:

- Selbständigkeit
- soziales Lernen
- Kreativität
- Bewegungserziehung
- Beobachtungen und Dokumentationen (Portfolio)
- Musikalität
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Institutionen

Das Praktikum bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31.01.2020 an die

Ortsgemeinde Bekond Herrn Ortsbürgermeister Andreas Müller Schulstraße 6, 54340 Bekond oder per E-Mail an buergermeister@bekond.de



Ortsgemeinde Bekond

Die Ortsgemeinde Bekond sucht zum nächstmöglichen Termin für die Kindertagesstätte Sonnenblume

eine/n Mitarbeiter/in in der Gruppe (m/w/d)

- Staatlich anerkannte/n Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder Sozialassistent/in - in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39,00 Stunden.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet für die Dauer eines Mutterschutzes bis zunächst August 2020 und eine gegebenenfalls anschließende Elternzeit. Die Kindertagesstätte Sonnenblume ist eine dreigruppige Einrichtung für bis zu 65 Kinder und bietet 36 Ganztagsplätze.

Pädagogische Schwerpunkte der Arbeit in unserer Tageseinrichtung sind:

- Selbständigkeit
- soziales Lernen
- Kreativität
- Bewegungserziehung
- Beobachtungen und Dokumentationen (Portfolio)
- Musikalität
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Institutionen

Wir bieten eine vielseitige Tätigkeit in einem aufgeschlossenen Team mit Raum für eigene Ideen.

Wir erwarten die gemeinsame Umsetzung unseres pädagogischen Konzeptes und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31.01.2020 an die

Ortsgemeinde Bekond Herrn Ortsbürgermeister Andreas Müller Schulstraße 6, 54340 Bekond oder per Email an buergermeister@bekond.de



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

Öffnungszeiten Allgemeine Verwaltung

montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro

 montags - dienstags
 von 07.30 - 17.00 Uhr

 mittwochs
 von 07.30 - 13.00 Uhr

 donnerstags
 von 07.30 - 18.00 Uhr

 freitags
 von 07.30 - 12.30 Uhr

Sozialverwaltung

montags, dienstags, donnerstags, freitags von 08.00 – 12.00

Uhr

donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr

Adresse: Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Telefonnummer: 06502/407-0
Telefax: 06502/407-180
E-Mail: info@schweich.de
Web-Seite: www.schweich.de

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 16.01.2020 findet um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Forum Livia, Schulstraße 9a in 54340 Leiwen eine Sitzung des Haupt-/ Finanz- und Bauausschusses der VG Schweich statt.

Tagesordnung: öffentlich

- 1. Mitteilungen
- 2. Grundschule Mehring; Erweiterung Machbarkeitsstudie
- Grundschule F\u00f6hren; Stand der Planung weitere Klassenr\u00e4ume und Sanierung
- 4. Sportstättenförderprogramm 2021
- 5. Feuerwehrgerätehäuser; Bericht über Maßnahmen
- 6. Sachstand Freibäder
- 7. Verschiedenes

nicht öffentlich

- 1. Mitteilungen
- 2. Verschiedenes

Schweich, 06.01.2020 In Vertretung Rudolf Körner, Beigeordneter

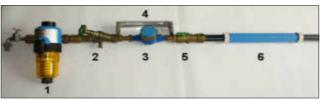
Bekanntmachung des Wasserwerks

- Austausch der Wasserzähler -

Infolge der gesetzlichen Befristung der Eichzeit der Wasserzählereinrichtungen (Wasseruhr) müssen die Zähler alle sechs Jahre ausgetauscht werden.

Dieser Austausch verursacht dem Anschlussnehmer keine Kosten. Allerdings ist es insbesondere bei älteren Hausanschlüssen erfahrungsgemäß regelmäßig der Fall, dass diese zum einen hinsichtlich der Armaturen (Hauptabsperrventil, Rückflußverhinderer, Wasserzählerplatte, Mauerwerksdurchführung, etc.) und zum anderen hinsichtlich der Anschlussleitung selbst - vereinzelt liegt noch eine verzinkte Stahlleitung - den heute gültigen technischen und hygienischen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Sie sind daher - falls erforderlich - umzubauen bzw. zu erneuern. Die Kosten für diese Erweiterungen, Umrüstarbeiten und die gegebenenfalls erforderliche Erneuerung von Anschlussleitungen im privaten Grundstücksbereich sind von den Anschlussnehmern zu tragen. Falls erforderlich werden diese Arbeiten in Absprache mit

dem Grundstückseigentümer vom Wasserwerk beauftragt und ihm in Rechnung gestellt. Wie ein diesen Anforderungen genügender Trinkwasserhausanschluss zu installieren ist, kann nachfolgender Skizze entnommen werden.



Skizze (Foto mit Beschriftung/Erläuterung)
Wasserzähleranlage

- 1. Rückspülbarer Trinkwasserfilter
- Absperrarmatur mit Rückflußverhinderer 3. Wasserzähler/ Wasseruhr
- 4. Wasserzählerbügel
- 5. Hauptabsperrarmatur/ Kugelhahn
- 6. Mauerwerksdurchführung

Mit den Austauscharbeiten der Wasserzähler sind die Firma Lange Haustechnik GmbH, Konz, und die Firma Biesenthal, Weißenthurm, beauftragt worden. Die Mitarbeiter sind angewiesen, darauf zu achten, dass die rechtlichen Bestimmungen über die einwandfreie Installation der gesamten Wasserzähleranlage eingehalten werden. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, einen Wasserfilter einbauen zu lassen, damit Partikel, die eventuell im Wasser enthalten sein können und sich dort auch nicht in Gänze verhindern lassen, zurückgehalten werden. Damit ist gewährleistet, dass Hausinstallationen vor Lochfraß durch das Eindringen von Feststoffpartikeln geschützt werden und die Funktion von Armaturen erhalten bleiben. Die Kosten für den Filter incl. Einbau werden Ihnen vom Installationsunternehmen unmittelbar in Rechnung gestellt.

Wir bitten alle Anschlussnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen. Sie sind unumgänglich zum Schutz aller Verbraucher, damit Trinkwasser - als wichtigstes Lebensmittel - ständig in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Fragen oder Schwierigkeiten stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserwerkes gerne zur Verfügung. Telefonisch sind wir unter der Nr. 06502/407-701,704 oder 711 zu erreichen.

Verbandsgemeindewerke Schweich

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 19.12.2019

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Abgabearten
- II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag
- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- \S 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- III. Abschnitt: Laufende Entgelte
- § 12 Entgeltsfähige Kosten
- § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Ablösung
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 19 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 21 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 22 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 23 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 24 Vorausleistungen
- § 25 Gebührenschuldner
- § 26 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- § 27 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

- § 29 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

Anlage 1

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
- 1. Schmutzwasserbeseitigung
- 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
- 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
- 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 und Gebühren nach § 18 ff dieser Satzung.
- 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen nach § 22 dieser Satzung.
- Aufwendungsersatz f
 ür Grundst
 ücksanschl
 üsse nach § 27 dieser Satzung.
- 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung

Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung.

- (3) Bei Einrichtungen /Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag § 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüs-

se, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

- 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (Flächenkanalisation) und sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) mit Ausnahme der Anlagen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion.
- Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung.
- Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bauund Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
- 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert

der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- 5. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
- 6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

- (2) Werden Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschosse beträgt 50 v.H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundfläche.
- 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen, der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.

- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
- 6. Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz, Wohnmobilstellplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
- 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- 8. Bei den übrig bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.
- Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelten Grundstücksflächen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- oder Firsthöhe, geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Wochenendhausgebiete, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
- 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.

Diese Woche in den Kreis-Nachrichten

- Kreishaushalt 2020 beschlossen
- Informationen zur Afrikanischen Schweinepest

Die Kreis-Nachrichten finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.

- 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
- 7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
- 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:
- 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzg	ebiete,
Wohnmobilstellplätze	0,2
(§ 10 BauNVO)	
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
6 Danas dana Malananahiata (6 4a Dan M) (6)	0.0

- f) Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6 g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8 h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenba-
- re Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)

 (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

0,1

0,8

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) a) ohne Tribüne

b) mit Tribüne	0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen	
(z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe	0,1
5. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9

- 6. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
- (z. B. Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe)
- 7. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen 0,1
- b) Gewächshausflächen 0,8

8. Kasernen	0,6
9. Bahnhofsgelände	0,8
10. Kleingärten	0,1
11. Freibäder	0,2
12. Verkehrsflächen	0,9

- (4) Bebaute oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziff. 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- chen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die tatsächlich bebaute oder befestigte Abflussfläche zugrunde gelegt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch die Verbandsgemeinde oder mit deren Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Als angeschlossen gelten Flächen, deren Niederschlagswasser direkt oder indirekt der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.
- (10)Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte § 12 Entgeltsfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
- 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
- 2. Abschreibungen,
- 3. Zinsen,
- 4. Abwasserabgabe,
- 5. Steuern und
- 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlags- wasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben
- (4) Die Bestimmungen des \S 3 Abs. 1 und 2 und der $\S\S$ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Betrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrenden Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig;
- § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

Bei teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch die Verbandsgemeinde entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
- c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach Nr. a und b zusammensetzt.

Die in Nr. b) und c) genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Für die Viehhaltung sind je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten:

12 Obiii abzaccizoii. Baboi goitoii.	
1. 1 Pferd	als 1,0
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33
Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember de	es voran-
gegangenen Jahres gehaltene Vieh.	

(6) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1 beim Weinhau

i. bellii vveliibaa	
a) bei Schlauchspritzverfahren,	12 cbm
b) bei Spritzverfahren,	8 cbm
c) bei Sprühverfahren,	4 cbm
2. bei Obstbau	8 cbm
3. bei Gemüsebau	5 cbm
4. bei Ackerbau	2 cbm

- (7) Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (8) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 bis 7 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2.
- (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Ta-

gen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38405 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 Liter je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB 700 mg/l BSB5 350 mg/l Pges 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
- 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
- die Schmutzwasserbeseitigung im Ubrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten (nach § 57 LWG hierfür zugelassenen) Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr nach tatsächlich angefallenem Aufwand.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 22 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 27

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Grundstücke die Pflicht zur Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe § 29

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 9 Abs. 4 Satz 2 und 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz.
- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabenpflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt Inkrafttreten § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 20.09.2017 außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schweich, den 19. Dezember 2019 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße gez. Christiane Horsch (Siegel), Bürgermeisterin

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz-	Niederschlags-
	wasser	wasser
biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung		0 v.H.
 mechanischer, hydrau- lisch bemessener Teil der Kläranlage 		50 v.H.
Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	-	100 v.H.
 Verbindungssammler (doppelter Trockenwetter- abfluss zzgl. Fremdwasser) 		50 v.H.
5. andere Leitungen (Flä- chenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuord- nung sind die Vom hundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Schweich, den 19. Dezember 2019 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße gez. Christiane Horsch (Siegel), Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung -

der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 19.12.2019

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

- § 11 Entgeltfähige Kosten
- § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 13 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 14 Vorausleistungen
- § 15 Ablösung
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit
- § 17 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 18 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 19 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 20 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 21 Vorausleistungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

- § 24 Aufwendungsersatz
- § 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 Umsatzsteuer

§ 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1

Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
- 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
- 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12 und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
- 3. Aufwendungsersätze nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag § 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
- 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze).
- 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
- 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 4. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
- 5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 50 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundfläche.
- 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

- 3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.
- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz, Wohnmobilstellplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
- 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtung der Wasserversorgung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2. Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstückfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige

- Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Wochenendhausgebiete, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
- 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
- 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
- 7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
- 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte § 11 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
- 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
- 2. Abschreibungen,
- 3. Zinsen,
- 4. Steuern und
- 5. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Beitragsmaßstab ist die Größe des eingebauten Wasserzählers. Bei unbebauten Grundstücken ist die Größe des einzubauenden Wasserzählers maßgebend, hierbei ist von folgenden Größen auszugehen.

 $= Q3 = 16 \text{ m}^3/\text{h} \text{ (bisher Qn 10)}$

 $Q3 = 25 \text{ m}^3/\text{h} \text{ (bisher Qn 15)}$

Grundstücke bis 999 qm = $Q3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 2,5) Grundstücke = $Q3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 6)

von 1.000 bis 1.999 qm

Grundstücke

von 2.000 bis 4.999 qm

Grundstücke

von 5.000 bis 9.999 qm

Grundstücke über 10.000 qm = $Q3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 40)

- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2, Satz 1 gelten auch für angeschlossene Grundstücke im Außenbereich.
- (4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 5 finden entsprechende Anwendung
- (5) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (6) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (7) Die Aufteilung der entgeltfähigen Kosten (§ 11) auf den wiederkehrenden Beitrag und die Benutzungsgebühren wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Schweich a.d.R.W. festgesetzt.
- (8) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebs-gewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 15 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17 Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauchund Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Aufteilung der entgeltfähigen Kosten (§ 11) auf den wiederkehrenden Beitrag und die Benutzungsgebühren werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Schweich a.d.R.W. geregelt.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19 Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde nach den Bestimmungen des § 21 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Schweich in der jeweils gültigen Fassung geschätzt

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 22 Gebührenschuldner

- $\begin{tabular}{ll} (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. \end{tabular}$
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 23 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz § 24 Aufwendungsersatz

Aufwendungsersatz

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung **zusätz-licher** Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden oder von einem Beauftragten des Grundstückseigentümers verursacht wurden oder aufgrund des einschlägigen technischen Regelwerkes (z.B. DIN 1988) erforderlich werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten

- für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Entgeltsatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Schweich vom 20.09.2017 außer Kraft:
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schweich. den 19.12.2019 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße gez. Christiane Horsch (Siegel), Bürgermeisterin

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Schweich, den 19.12.2019 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße gez. Christiane Horsch (Siegel), Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Forstzweckverbandes Fell für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 4 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Forstzweckverbandes wurde nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 03.12.2019 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Festgesetzt werden	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.120 €	1.120€
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.120 €	1.120€
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0€	0€
2. Im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen	0€	0€
Ein- und Auszahlungen auf		
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0€
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0€	0€
Saldo der Ein- und Auszahlungen	0 €	0€
aus Investitionstätigkeit		
Saldo der Ein- und Auszahlungen	0 €	0€
aus Finanzierungstätigkeit		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen werden nicht veranschlagt.

8 6

Eine Forstverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Der Finanzbedarf wird gem. den Vorgaben des § 10 der Verbandsordnung gedeckt.

§ 8

Eigenkapital ist keines vorhanden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzungen öffentlich bekanntzumachen und die Auslegung des Haushaltsplanes zu veranlassen

Schweich, den 02.01.2020

(S) gez. Christiane Horsch, Verbandsvorsteherin

Die Kreisverwaltung hat die gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung erforderliche Bestätigung der rechtlichen Unbedenklichkeit mit Schreiben vom 03.12.2019 erteilt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung hiermit bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 13. Januar 2020 bis einschließlich 21. Januar 2020

im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Zimmer 16, von montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung also von Anfang an gültig zustande gekommen wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung oder Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Schweich, den 02.01.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße (S)

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Forstzweckverbandes Schweich für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 4 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Forstzweckverbandes wurde nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 03.12.2019 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Festgesetzt werden	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	327.943 €	308.237 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	307.338 €	308.237 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	20.605€	0€
2. Im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen	0 €	0€
Ein- und Auszahlungen auf		
die Einzahlungen aus	12.700 €	0€
Investitionstätigkeit auf		
die Auszahlungen aus	12.700 €	0€
Investitionstätigkeit auf		
Saldo der Ein- und Auszahlungen	0 €	0€
aus Investitionstätigkeit		
Saldo der Ein- und Auszahlungen	0€	0€
aus Finanzierungstätigkeit		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Eine Forstverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Der Finanzbedarf wird gem. den Vorgaben des § 7 der Verbandsordnung gedeckt.

Die Stundensätze für die Haushaltsjahre 2020 (ab 01.01.2020) und 2021 werden wie folgt festgesetzt:

a) Einsatz bei Verbandsmitgliedern

innerhalb deren Forstbetriebe 42,00 €/Astd.

b) Einsatz bei Verbandsmitgliedern

außerhalb deren Forstbetriebe 42,00 €/Astd.

c) Einsatz bei nicht verbandsangehörigen Dritten 42,00 €/Astd.

§ 8

Eigenkapital ist nicht vorhanden.

§ 9

Nach den gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die Altersteilzeit bei Beamten und Tarifbeschäftigten wird die zu bewilligende Anzahl der Fälle von Altersteilzeit in 2020 und 2021

für Beamte / Beamtinnen auf 0 und

für tariflich Beschäftigte auf 0 festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzungen öffentlich bekanntzumachen und die Auslegung des Haushaltsplanes zu veranlassen.

Schweich, den 02.01.2020

(S)

gez. Christiane Horsch, Verbandsvorsteherin

Die Kreisverwaltung hat die gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung erforderliche Bestätigung der rechtlichen Unbedenklichkeit mit Schreiben vom 03.12.2019 erteilt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung hiermit bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 13. Januar 2020 bis einschließlich 21. Januar 2020

im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Zimmer 16, von montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung also von Anfang an gültig zustande gekommen wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung oder Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Schweich, den 02.01.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße (S) gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin



Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße

Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der "Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße" an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurücksenden. Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen. Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel.: 06502/407-111.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

, ->- ,
Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse
Name, Vorname:
Straße:
Wohnort:
Telefon:
Suche () bzw. biete () Fahrgelegenheit (bitte Zutreffendes ankreuzen!)
 nach:
(Fahrtstrecke)
Abfahrtszeit:Uhr
Rückfahrtszeit:Uhr
Wochentage:
Fahrgemeinschaft könnte abbeginnen.
Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Suche/Biete Fahrgemeinschaft

Kenn-Nr.: 01/20 von: Longuich

nach: Saarbrücken (Nähe HWK)

Wochentage: Mo.-Fr. Abfahrt: ca. 7:30 Uhr Rückfahrt: ca. 16-17 Uhr

Beginn: Sofort

Telefon: 06502/4424 o. 0179/9483649

Kostenlose Altgerätebörse

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert. Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse im Amtsblatt anzubieten. Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden. Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht.

Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-111 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.

Kostenlose Altgerätebörse
Name, Vorname:
Straße:
Wohnort:
Telefon:
E-Mail: Kurze Beschreibung des kostenlos abzugebenden Gegenstandes:
Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

01/20	Loewe Fernsehgerät	06502/8664
02/20	Constructa Kühlschrank,	06502/980593,
	87cm hoch - 54cm breit	lutzbarbara@web.de
03/20	Kleine Friteuse	06502/2544
04/20	Waschmaschine Toplader,	0151/52628092,
	nur Selbstabholer	jdallevedove@gmx.de



Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Detzem

Am **Sonntag**, **dem 12.01.2020 findet um 09.00 Uhr** am Feuerwehrgerätehaus Detzem unsere erste Übung im Jahr 2020 statt. Bitte erscheint pünktlich und vollzählig.

Jugendfeuerwehr Detzem-Thörnich

Am **Freitag, dem 10. Januar 2020 findet um 18.00 Uhr** unsere nächste Übung statt. Treffpunkt ist am Feuerwehrgerätehaus Detzem. Bitte erscheint pünktlich und in Uniform.

Freiwillige Feuerwehr Ensch

Unsere diesjährige Wanderung findet am **Samstag**, **11.01.2020** statt. Start ist gegen **09.30 Uhr** am Feuerwehrgerätehaus. Die Alterskameraden sind herzlich eingeladen mit uns zu Wandern.

Freiwillige Feuerwehr Fell

Unsere nächste Übung findet am **Donnerstag, 16. Januar 2020 um 19.00 Uhr** statt. Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.

Freiwillige Feuerwehr Mehring

Unsere Jahreshauptversammlung findet am **Samstag, dem 25.01.2020 um 19.30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus statt.

Freiwillige Feuerwehr Pölich

Jahreshauptversammlung des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Pölich und der freiwilligen Feuerwehr Pölich am 07.02.2020

19.00 Uhr Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Pölich

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Kassenbericht 2019
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahl von zwei Kassenprüfer für 2020
- 6. Verschiedenes

20.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Pölich

- Eröffnung und Begrüßung
- 2. Jahresbericht 2019
- 3. Termine und Veranstaltungen
- 4. Verschiedenes

Freiwillige Feuerwehr Thörnich

Unsere nächste Übung findet am **Samstag, dem 11.01.2020 um 17.00 Uhr** statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten!

Freiwillige Feuerwehr Trittenheim

Am Freitag, dem 10.01.2020 findet um 18.30 Uhr unsere nächste Übung statt. Es wird um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten!

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist: vertrieb@wittich-foehren.de



Mitteilungen der Römischen Weinstraße

Weinstand am Hauptmarkt Trier - Ausschreibung der Termine für das Jahr 2020

Der Weinstand der Touristinformation Trier wird im Jahr 2020 wie bisher am Hauptmarkt aufgestellt und bietet den Winzern eine gute Möglichkeit, für den Wein und die Urlaubsregion Römische Weinstraße zu werben. Das Nutzungsentgelt je Termin beträgt:

Vorsaison (März, April, November)

montags-donnerstags 500 € + 19 % MwSt. freitags-sonntags 700 €+ 19 % MwSt.

Hauptsaison (Mai-Oktober)

montags-donnerstags 700 € + 19 % MwSt. freitags-sonntags 900 €+ 19 % MwSt.

Neue Regularien: Pro Termin ist nur 1 Weingut zugelassen, welches seine eigenen Weine und Sekte verkauft. Wenn Termine geteilt werden sollen, so muss dies bis 1. Februar der TTM mitgeteilt werden. Diese Teilung kann nur während der Woche (montags - donnerstags) erfolgen und es können sich maximal 2 Winzer einen Termin teilen!

Drei Ortsgemeinden haben in diesem Jahr jeweils zwei Termine. Bei der Vergabe ist darauf zu achten, dass ein Weingut nur einmal pro Jahr einen Termin wahrnehmen darf. Diese Vorgabe wurde von Seiten der Tourist-Information Trier festgelegt!

Der Stand im Jahr 2020 ist von den weinbautreibenden Gemeinden der Römischen Weinstraße ist wie folgt zu besetzen:

Wochentag	Datum	Ort
Freitag-Sonntag	27.329.3.	Riol
Montag-Donnerstag	6.49.4.	Schleich
Montag-Donnerstag	20.423.4.	Schweich
Freitag-Sonntag	24.426.4.	Thörnich
Freitag-Sonntag	1.53.5.	Trittenheim
Freitag-Sonntag	8.510.5.	Bekond
Freitag-Sonntag	15.517.5.	Detzem
Montag-Donnerstag	18.521.5.	Ensch
Montag-Donnerstag	15.618.6.	Fell
Montag-Donnerstag	6.79.7.	Kenn
Montag-Donnerstag	20.723.7.	Klüsserath
Freitag-Sonntag	7.8-9.8.	Köwerich
Montag-Donnerstag	17.820.8.	Leiwen
Montag-Donnerstag	21.9-24.9.	Longen
Montag-Donnerstag	28.91.10.	Longuich
Freitag-Sonntag	9.1011.10.	Mehring
Freitag-Sonntag	16.10-18.10.	Pölich
Freitag-Sonntag	23.1025.10.	Riol
Montag-Donnerstag	26.10-29.10.	Schleich
Montag-Donnerstag	2.115.11.	Schweich

Mitgliedsbetriebe des Vereins Römische Weinstraße, die den Weinstand für ihre Gemeinde betreiben möchten, melden sich bitte bis spätestens zum **28.01.2020** beim Vorsitzenden des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verein Römische Weinstraße Geschäftsführer Sven Thiesen Brückenstr. 46 54338 Schweich Tel. 06502-9338-0 thiesen@roemische-weinstrasse.de



10 Jahre Jubiläum im Kinderwingert Trittenheim

Kinder können auch in 2020 für ein Jahr Rebstockpate werden und "Lebendige Moselweinberge" erleben

Das Projekt "Kinderwingert" der Kultur und Weinbotschafter Mosel begeistert seit nun 10 Jahren viele Kinder aus der Verbandsgemeinde Römische Weinstraße und der Moselregion. Das Trittenheimer Kinderwingert Projekt besteht seit 2011 - ein echtes Jubiläum steht an. Ab sofort können interessierte Eltern ihre Kinder zum Kinderwingert anmelden. Die Kinder betrachten die Entwicklung der Rebe, beobachten das Wachstum der Trauben und erleben den Winzeralltag hautnah. Jedes "Kiwi" Kind erstellt ein eigenes

Wingertsbuch, das bei jedem Treffen mit neuen Infoblättern, Bildern und Geschichten, gepressten Pflanzen und Erinnerungsstücken gefüllt wird. Im Weinberg wird jedem Kind ein Rebstock für eine Vegetationsperiode anvertraut, aus den gelesenen Trauben wird im Oktober dann ein leckerer Traubensaft gepresst.

Die Treffen dauern immer etwa 1,5 Stunden. Eltern oder Großeltern können zuschauen. In Trittenheim sind insgesamt fünf Termine geplant: Sa. 15.02.2020 um 13.00 Uhr, Sa. 02.05.2020 um 13.00 Uhr, Sa. 13.06.2020 um 13.00 Uhr, Sa. 29.08.2020 um 13.00 Uhr, Sa., 10.10.2020 um 13.00 Uhr.

Termine können wetterbedingt verschoben werden.

Anmeldungen und Infos zum Kinderwingert Trittenheim: Kultur und Weinbotschafterin Marlene Bollig, Tel.: 06507 6231 oder info@vinosella.de



Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender Römische Weinstraße vom 10.01. - 16.01.2020

Datum	Gemeinde	Veranstaltung	Veranstalter
von/bis			Veranstaltungsort
10	Klüsserath	Krippenmuseum geöffnet	Haus der Krippen, Hauptstr. 83; Dienstag bis Sonntag: 14:00 bis 18:00
16.01.2020			Uhr. Montag geschlossen. Eintrittspreise Erwachsene: 4,00 Euro;
			Ermäßigt: 3,00 Euro; Gruppen: 3,00 Euro pro Person; Kinder bis 12
			Jahre haben freien Eintritt. Weiter bleibt das Museum am 24.12.,
			25.12., 31.12. und 1.1. geschlossen.
10.01.2020	Schleich	Jahreshauptversammlung Feuerwehr	Feuerwehr Schleich
11.01.2020	Kenn	Neujahrsempfang der Kirchengemeinde Kenn und Longuich	Pfarrheim Kenn
11.01.2020	Bekond	Weihnachtsbaumsammeln	Jugendfeuerwehr Bekond
12.01.2020	Bekond	Seniorennachmittag	Bürgerhaus Bekond
12.01.2020	Föhren	Pfarrbücherei geöffnet	Die Pfarrbücherei öffnet mittwochs von 16.00 bis 17.30 Uhr und
			sonntags von 10.00-10.30 Uhr.
12.01.2020	Pölich	Neujahrsempfang	Beginn: 10.00 Uhr, Kindergarten Pölich
15.01.2020	Föhren	Pfarrbücherei geöffnet	Die Pfarrbücherei öffnet mittwochs von 16.00 bis 17.30 Uhr und
			sonntags von 10.00-10.30 Uhr.
15.01.2020	Trittenheim	Öffentliche Bücherei	Die Bücherei öffnet von 16.00 bis 18.00 Uhr, Grundschule Trittenheim
16.01.2020	Köwerich	Rentnertreff - der beliebte Rentnertreff im Gasthaus Alter Bahnhof	Beginn: 15.00 Uhr, Alter Bahnhof Köwerich; Moselbahnstr. 15



Gleichstellungsbeauftragte / Seniorenbeauftragte

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte für die Verbandsgemeinde Schweich

Frau Heike Frechen

Telefonische Sprechzeit: montags von 17.00 - 19.00 Uhr Termine nach Vereinbarung.

Tel.: 06502/5064561, Email: senioren@schweich.de

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte im kommunalen Bereich

Verbandsgemeinde Schweich

Frau Susanne Christmann

Tel. 06502/407-302

E-Mail: gleichstellung@schweich.de

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Zimmer 10

Termine nach Vereinbarung



Soziale Dienste

Suchtberatung "Die Tür"

Die Suchtberatungsstelle Trier "Die Tür" bietet in Schweich wöchentliche Sprechstunden an. Um Voranmeldung wird gebeten. Ort: Jugendbüro der Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Zeit: immer dienstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr Voranmeldung: über die Suchtberatung Trier e.V. in Trier, Tel. 0651 170360

Ansprechperson: Bettina Löchel, Diplom-Pädagogin, Sozialtherapeutin Sucht Gefördert durch:



sulgrund eines Beschlusses



EUTB- ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung

Im Landkreis Trier-Saarburg gibt es seit diesem Jahr eine neue Beratungsstelle, welche durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage des SGB IX gefördert wird. Diese Beratungsstellen nennen sich bundesweit

EUTB-Stellen für ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung. Hier findet eine kostenfreie, niedrigschwellige, zu den bestehenden Leistungen ergänzende Beratung für Menschen mit Behinderung, für von Behinderung bedrohte Menschen und für deren Angehörigen statt. Es gibt keine Voraussetzungen für eine Beratung, weshalb sich jeder, der mit seinem Problem, welches er durch Behinderung, Krankheit oder Unfall hat, telefonisch, per Mail oder persönlich an die Fachberatungsstelle wenden kann. Nach Vereinbarung können bereits jetzt schon Beratungstermine gemacht werden, telefonisch: 0651-97859-122 oder per Mail eutb-tr@clubaktiv.de.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch oder per Mail einen Termin für folgende Beratungsangebote vor Ort:

in Hermeskeil, Saarstrasse 95, 54411 Hermeskeil

in Trier, Schützenstrasse 20, Trier

in Leiwen, Am Pfarrgarten 4, 54340 Leiwen



"Kleine-Hilfe-Börse" des Familienbündnisses Römische Weinstraße

Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zu-

sammenleben der Generationen zu verbessern. Hierzu gehört es auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen. Mit der "Kleine-Hilfe-Börse" werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.

Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer "Kleinen-Hilfe" wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / Email-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht.

Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/407-203 in Verbindung setzen.

Kleine-Hilfe-Börse Name, Vorname:.... Straße: Wohnort: Telefon/E-mail: (bitte Zutreffendes ankreuzen!) Suche bzw. biete "Kleine Hilfe" Tätigkeit: Zeitumfang: Beginn: Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das Familienbündnis Römische Weinstraße Brückenstraße 26, 54338 Schweich





KOORDINIERUNGS- UND FACHSTELLE

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Trier-Saarburg e.V. c/o DRK Ortsverein Schweich e.V. Zum Schwimmbad, 54338 Schweich

Fedor Gehlen, Koordinator / Fachberater

Telefon: (0) 6502 506428

Email: fedor.gehlen@demokratie-schweich.de

Termine nach Vereinbarung

FEDERFÜHRENDES AMT

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße Fachbereich Bürgerdienste / Jugendbüro Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Dirk Marmann, Projektleitung

Telefon: (0) 6502 5066460

Email: dirk.marmann@demokratie-schweich.de

Lisa Eyles, Sachbearbeitung Telefon: (0) 6502 5066450

Email: lisa.eyles@demokratie-schweich.de

www.demokratie-schweich.de







Jugend-Info





Schulen

JUGENDBÜRO DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH

06502 5066-450 | FAX 06502 5066-480

Grundschule Leiwen

BRÜCKENSTRASSE 46, 54338 SCHWEICH | WWW.JUGENDBUERO-SCHWEICH.DE

Unsere Beethoven – Führung in Köwerich

Wir, die 4. Klasse der Grundschule Leiwen, wanderten am 08.11.2019 nach Köwerich. Dort besuchten wir die Beethovenstraße und bewunderten das Beethovenhaus. Begleitet hat uns Vanessa Brockmüller, die uns viel über Ludwig van Beethoven erzählte. Wir haben viel gelernt. Unsere Klasse hörte ein Hörspiel, indem Gegenstände vorkamen, die wir im Hof der Familie Götte suchen mussten. Im Anschluss gingen wir zu Frau Brockmüller nach Hause. Dort erklärten wir die Gegenstände zu Beethovens Leben. Zum Schluss haben wir ein Buzzerspiel gespielt. Es war ein wunderschöner und informativer Tag!

Im Namen der Klasse bedanken wir uns bei Vanessa Brockmüller! Geschrieben von: Klara Mergener, Helen Basten, Josephine Wagner

Grundschule am Bodenländchen Schweich

Ich bin für mich!

Ein amüsantes Lehrstück in Sachen Demokratie konnten die Kinder am Bodenländchen und ihre Gäste aus den umliegenden Kitas in der Bodenländchenhalle erleben: Monika Wender, Bonko Karadjov und JoMi Kreutzer ließen Karsten Müllers Inszenierung frei nach dem Bilderbuch "Ich bin für mich" von Martin Baltscheit leben-

Der selbstverliebte König der Tiere soll abgewählt werden - die Maus ist klug und packt den mächtigen Löwen bei seinem Ehrgeiz. Schließlich kämpft er ja gerne, und so lässt er sich von der Maus dazu überreden, sich den anderen Tieren im Wahlkampf zu stellen.

Doch woran sollen sich die Tiere messen? Wer das schönste Lied singt? Oder am besten tanzt? Natürlich - ein Wahlprogramm muss her! Und so stellt jede einzelne Tierart sich mit Plakaten und einem kurzen Slogan zur Wahl. Aber wenn jeder für sich stimmt, funktioniert die Sache auch nicht....

Rund 400 Kinder - auch die Vorschulkinder der Schweicher Kitas waren eingeladen - erlebten in zwei Vorstellungen, wie sich aus der Monarchie im Tierreich eine Demokratie entwickelt. Die Kinder brachten alle schon erste Erfahrungen mit Mitbestimmung, Abstimmungen und Wahlen mit. Dennoch kein leichter Stoff, bei dem die Kinder da mitfieberten. Ganz nebenbei wurde auch deutlich, dass Anarchie ausbricht, wenn jeder nur an seine eigenen Belange denkt und es keine Regeln gibt, die für alle gelten. Die anschließende Fragerunde brachte ans Licht, dass Kinder sich bei der Wahl gar nicht so sehr von Erwachsenen unterscheiden und nach Äußerlichkeiten entscheiden. Aber es gab auch inhaltliche Begründungen: Die Maus war schließlich besonders klug, der Löwe stark und durchsetzungsfähig und der Karpfen hatte die besten Ideen, die auch den anderen Tieren nutzten. Viel Stoff also, der in den nächsten Unterrichtsstunden Denkanstöße liefern kann. Einen besonders großen Raum nahm aber die Person JoMi alias Josef Michael Kreutzer ein. Der international bekannte Pantomime ist nämlich seit dem ersten Lebensjahr gehörlos. Die Kinder waren fasziniert über seine Form der Sprache, die auch von den Kindern anderer Nationalitäten problemlos verstanden wurde.

Das Ensemble von "Theater Frosch e.V." konnte durch die Verbindung von Gesang, Tanz, Schauspiel und Pantomime ein schwieriges Thema kindgerecht näher bringen und zeigte sich auch im Anschluss ganz publikumsnah: Beim "Maustanz" durften alle nach vorne auf die Bühne und konnten gemeinsam mit Monika Wender einen zünftigen Rap tanzen. Vielen Dank für diese erfrischende Art von kultureller Bildung an unserer Schule an die wunderbaren Künstler und an "Demokratie leben!" in Schweich, ohne deren Unterstützung wir gar nicht erst in den Genuss gekommen wären! Die Veranstaltung wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!".



Foto: Christina Steinmetz



Foto: Christina Steinmetz

Grundschule Trittenheim

Musical-Aufführung



Für alle Kinder der dritten und vierten Klasse ging es am Samstag, 07.12.2019 um 11.00 Uhr in der Schule mit den Vorbereitungen für das gemeinsame Mittagessen los. Um 12.00 Uhr kamen auch die Kinder der ersten und zweiten Klasse und wir aßen gemeinsam die leckeren Pizza-Brötchen. Anschließend wurde noch fleißig gebastelt. In der Zwischenzeit bauten Helfer die Stände für das "Adventsglühen" auf dem Schulhof auf.

Um 14.00 Uhr stand die Aufführung des musikalischen Krippenspiels "Vor langer Zeit in Betlehem" auf dem Programm. Alle kleinen Schauspieler und Sänger hatten sich wochenlang darauf vorbereitet und freuten sich nun auf die Darbietung. Natürlich waren viele Kinder auch sehr aufgeregt und wünschten sich, dass alles gut klappen würde.

Es wurde ein voller Erfolg! Die Gäste klatschten Beifall und lobten uns für die tolle Leistung! Nach einer kleinen Pause auf dem Schulhof mit leckerem Kuchen und heißem Kinderpunsch am Stand des Fördervereins, bastelten wir in den Klassen unsere Weihnachtsgeschenke für die Eltern. Es war ein schöner adventlicher Tag für uns alle.

Stefan-Andres Realschule plus mit Fachoberschule Schweich

Schüler und Lehrer organisieren die Weihnachtsaktion 2019 "Wünsch dir was!"



"Nicht allen geht es so gut wie uns", dieser Gedanke inspirierte auch in diesem Jahr die Aktion "Wünsch dir was", die im November 2019 an der Stefan-Andres Realschule plus mit FOS in Schweich ins Leben gerufen wurde.

Die Lehrerinnen Frau Werner-Berger und Frau Holbach mit ihren Realschulklassen 10a und 9b starteten mit der Organisation dieses Projektes schon frühzeitig.

Denn in diesem Jahr wurden keine Lebensmittel gesammelt, sondern die Kinder der Tafel in Trier-Nord standen im Mittelpunkt. Während unsere Kinder an Weihnachten teilweise mit Geschenken überhäuft werden, gibt es dort Kinder, die kein Geschenk unter dem Weihnachtsbaum liegen haben. Das wollten wir ändern. So entstand die Idee eines Wunschbaumes.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Manfred Diederich, der uns einen wunderschönen Baum ins Foyer gestellt hat. Auch in Trier-Nord steht ein Weihnachtsbaum, an dem die liebevoll gebastelten Wunschkugeln hängen. Die Kinder dürfen sich eine Kugel abhängen und einen Wunsch bis 25 Euro aufschreiben. Diese Wünsche kommen dann an den Baum im Foyer der Realschule plus und wer-

den von Schülern, Lehrern, Kollegen und Eltern erfüllt. Und diese Aktion machte schnell die Runde, im Nu waren alle 25 Kugeln in Trier-Nord ausgefüllt und wir konnten mit der Verteilung beginnen. Die Schüler zeigten sich sehr engagiert und gingen nachmittags los, um für einen fünfjährigen Jungen eine warme Winterjacke zu besorgen, einen Jogginganzug für ein sechsjähriges Mädchen oder ein paar Turnschuhe ohne Löcher. Nachdenklich machte, dass so viele Kinder sich Kleidung wünschten.

Unsere Gesellschaft scheint zwar im Überfluss zu leben, aber das gilt bei Weitem nicht für alle. Wir beschlossen, weitere 20 Kugeln zu basteln, um noch mehr Kinderaugen zum Leuchten zu bringen. Am Mittwoch, den 18.12.2019 wurden die Geschenke, die liebevoll verpackt waren, zur Tafel von Trier-Nord gebracht. Herr Berger, Diakon der Pfarrei, erwartete uns und staunte über die vielen bunten Päckchen. Bevor wir die Päckchen verteilen konnten, erfuhren wir noch mehr über die Arbeit der Tafel und halfen mit beim Packen von Lebensmittelspenden.

Bevor sich die Tür um 11.00 Uhr öffnete, backten die Schüler Waffeln und warteten gespannt auf die Bescherung. Und es wurde eine Bescherung, die Menschen freuten sich riesig über die erfüllten Wünsche und eine Mutter von zwei Kindern hatte Tränen in den Augen. An diesem besonderen Tag wurden nicht nur die Menschen in Trier-Nord beschenkt, sondern auch wir.

Unsere Aktion "Wünsch dir was" wird sicherlich wieder im nächsten Jahr viele Kinderaugen zum Glänzen bringen und vielleicht werden es noch ein paar Wunschkugeln mehr.

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Schweich

Erster Preis beim Wettbewerb der Landeszentrale für politische Bildung



"Welche Rolle spielten Frauen in unserer Geschichte?" – mit diesem Thema beschäftigte sich Hannah Mendel, aktuell Klassenstufe 12, in ihrem Beitrag zum diesjährigen Wettbewerb der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, an dem sich insgesamt 1119 Jugendliche mit 246 Beiträgen beteiligten.

Ihre Motivation zur Teilnahme begründete sich in ihrem generellen Interesse für das Fach Geschichte, aber auch in ihrer Vorliebe für kreatives Arbeiten. Zur Auswahl des Themas erklärt sie, dass im historischen Kontext die Rolle der Frauen nur selten thematisiert werde, und wenn, dann doch zu häufig im Sinne von Schubladendenken

Diesen Aspekt greift sie auch in ihrem Design auf. In ihrer Installation werden ausgewählte Szenen aus dem Leben von Frauen idealtypisch dargestellt.

Die vertikale Anordnung muss als senkrecht verlaufender Zeitstrahl gesehen werden, welcher durch die einzelnen Epochen führt. Umschlossen wird ihr Kunstwerk von einem offenen Kasten, der erneut den Gedanken des Schubladendenkens aufgreifen soll. Die an den Außenseiten angebrachten Biografien von verschiedenen, historisch bedeutsamen Frauen, welche untypischerweise aus diesem Schubladendenken ausbrachen, stehen im Kontrast zur stereotypischen Darstellung im Inneren.

Insgesamt arbeitete Hannah ca. vier Monate an ihrer Installation, bis sie aus Holz, Leinwänden, Pappe, Ton und Acrylfarben, die entsprechenden Elemente modelliert hatte. Dass sich die vielen Arbeitsstunden und die intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik gelohnt haben, spiegelte sich im Lob der Jury und dem damit verbundenen Gewinn eines ersten Preises wider. Neben einer Urkunde wurde Hannah zusätzlich mit der Teilnahme an einem mehrtägigen Seminar in Berlin belohnt. Als Schulgemeinschaft gratulieren wir Hannah zu diesem großartigen Erfolg.





Kindergärten

Kindertagesstätte Köwerich-Ensch

Oma-Opa Nachmittag in der Kita



Am 20. November 2019 fand der Oma und Opa Nachmittag in unserer Kita statt. Nach einem Begrüßungslied der Kinder hatten die Großeltern die Möglichkeit, mit Ihren Enkelkindern gemeinsam Kaffee oder Tee zu trinken und Kuchen zu essen und einen Einblick in den Kita-Alltag zu bekommen.

Mit viel Spaß und Engagement spielten und bastelten die Großeltern mit ihren Enkelkindern.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt durch die vielen Kuchenspenden der Eltern. Die großzügigen Spenden der Großeltern wurden dieses Jahr in unsere Weihnachtsgeschenke für unsere Gruppen investiert.

Wir möchten uns hiermit recht herzlich im Namen des gesamten Kita-Teams und den Kindern für diesen gelungenen Nachmittag und die schönen Weihnachtsgeschenke bedanken.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Mikrozensus: Rund 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Rund 200 Interviewerinnen und Interviewer werden das ganze Jahr 2020 über in Rheinland-Pfalz unterwegs sein, um 20.000 Haushalte zu befragen.

Unter www.mikrozensus.rlp.de/methode/ gibt es Informationen darüber, in welchen Gemeinden des Landes wann Befragungen stattfinden werden. Die Interviewerinnen und Interviewer wurden sorgfältig ausgewählt und können sich durch einen Ausweis des Statistischen Landesamtes legitimieren. Durch den Einsatz von Laptops finden die Befragungen papierlos statt.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können.

Der Mikrozensus ...

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufalls-verfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal in fünf aufeinander folgenden Jahren.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.
- wird durch ehrenamtlich t\u00e4tige Interviewerinnen und Interviewer durchgef\u00fchrt, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet sind und die ihren Besuch bei den Haushalten schriftlich ank\u00fcndigen.

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei

Sprechtag der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, in der Stadtverwaltung Trier

Die nächste Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg ihre Anliegen und Probleme mit Barbara Schleicher-Rothmund persönlich zu besprechen, besteht am Donnerstag, 30. Januar 2020, in der Stadtverwaltung Trier. Anmeldungen nimmt das Büro der Bürgerbeauftragten, Telefon 06131/2 89 99 99, (Frau Secker) bis zum 15. Januar 2020 entgegen.

Als Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz stehe ich Ihnen mit meinem Team zur Verfügung, um Sie im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Mein Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wenn Sie Probleme mit einer Behörde haben

Als Beauftragte für die Landespolizei bin ich Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die Probleme mit der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz haben. Ebenso können Polizeibeamtinnen und -beamte sich mit Eingaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt und ohne Einhaltung des Dienstwegs an mich wenden.

Gerne können Sie sich auch schriftlich/telefonisch an Barbara Schleicher-Rothmund, Kaiserstraße 32, 55116 Mainz, Telefon: 06131/289990, Fax: 06131/2899989, E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de, wenden.

Die aktuellen Termine von weiteren Sprechtagen finden Sie im Videotext, Tafel 725, im SWR Fernsehen. Weitere Informationen über die Arbeit der Bürgerbeauftragten sowie das Online-Formular finden Sie im Internet unter: www.diebuergerbeauftragte.rlp.de.



www.wittich.de



Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden



Bekond



■ Sprechstunde Mo. 18:00 - 19:00 Uhr

Bekanntmachung

Teileinziehungsverfügung

Aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Bekond vom 18.09.2019 werden nach § 37 Abs. 1 S. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG-RP) vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBI. S. 92), die unten stehenden Straßenflächen in der Ortsgemeinde Bekond für den Kraftfahrzeugverkehr dauerhaft eingezogen. Diese Flächen bleiben weiterhin für den öffentlichen Verkehr gewidmet, werden allerdings mit sofortiger Wirkung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Mit der Festsetzung der Widmungsbeschränkung auf die vorgenannte Verkehrsart wird den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen sowie den Festsetzungen der zugrundeliegenden Bebauungsplänen entsprochen.

Die Ortsgemeinde Bekond hat die Absicht der Teileinziehung am 27.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Teileinziehungsabsicht sind während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten keine Einwände erhoben worden.

Die Teileinziehungsverfügung und der Plan, aus dem die Lage der betroffenen Straßenverkehrsflächen ersichtlich ist, liegen während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26 in 54338 Schweich, Zimmer 9 (Erdgeschoss) zur Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind von:

montags-mittwochs 08.00 Uhr — 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr — 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr — 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr — 18.00 Uhr sowie freitags 08.00 Uhr — 12.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstr. 26, 54338 Schweich oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: vgschweich@poststelle.rlp.de (hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www. schweich.de, Menuepunkt "Impressum", Ziffern 1 bis 6 aufgeführt sind)

erhoben werden.

54338 Schweich, 02.01.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich a.d.R.W. gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Straßengruppe	Widmungsbeschränkung
Am Herrengarten	16	139	Gemeindestraße	{Benutzungsart: Fußgängerbereich}
Drosselweg	7	372/2 Teilfläche	Gemeindestraße	{Benutzungsart: Fußgängerbereich}
Drosselweg	7	372/2 Teilfläche	Gemeindestraße	{Benutzungsart: Fußgängerbereich}
Raiffeisenstraße	16	146	Gemeindestraße	{Benutzungsart: Fußgängerbereich}

Besuchen Sie uns!

www.wittich.de

Vertretung des Ortsbürgermeisters und Sprechstunden

Vom 13.01. bis 25.01.2020 nehme ich an einer Fortbildung teil und bin daher nicht vor Ort. In dieser Zeit werde ich vom 1. Beigeordneten Herrn Kaspar Portz vertreten. Kaspar Portz ist über die Telefonnummer des Gemeindebüros oder die eMail-Adresse Kaspar.Portz@t-online.de erreichbar. In dieser Zeit findet lediglich eine Sprechstunde am Montag, dem 20.01.2020 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus statt. Die Sprechstunde am Montag, dem 13.01.2020 muss leider ausfallen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

> Bekond, den 6. Januar 2020 Andreas Müller, Ortsbürgermeister

Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Bekond

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

die Ortsgemeinde lädt alle Bekonder Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, recht herzlich mit ihren Partnern zum Seniorennachmittag der Ortsgemeinde am Sonntag, dem 12. Januar 2020 ab 14.00 Uhr ins Bürgerhaus ein. Neben Unterhaltung durch Blasmusik, Gesang, Tanz und weiterer Beiträge sind Sie zu Kaffee und Kuchen, belegten Broten und einem guten Glas Bekonder Wein eingeladen. Für den Sonntagnachmittag wird für die Seniorinnen und Senioren, die nicht mehr so gut zu Fuß sind, ein Fahrdienst eingerichtet, der Sie abholt und auch wieder nach Hause bringt. Anmeldung bitte unter 06502 931130.

Die Ortsgemeinde freut sich, die Seniorinnen und Senioren am Sonntagnachmittag in großer Anzahl im Bürgerhaus begrüßen zu dürfen. Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

da die Seniorinnen und Senioren sehr gerne selbstgebackenen Kuchen essen, freuen wir uns über Kuchenspenden und bitten die Kuchen bei Julia Müller, Tel.: 06502 4058165 anzumelden. Im Voraus vielen Dank.

> Bekond, 6. Januar 2020 Andreas Müller, Ortsbürgermeister

10. lebendiger Adventskalender Bekond

Der 10. lebendige Adventskalender war ein voller Erfolg! Insgesamt konnten Spenden in Höhe von über 2.800,00 € gesammelt werden, die am Sonntag, dem 12. Januar 2020 im Rahmen des Seniorennachmittags der Ortsgemeinde übergeben werden.

In diesem Jahr geht die Spende an den 4-jährigen Tim und seine Famile aus Onsdorf. Bei einem Autounfall wurden Tim, sein 6-jähriger Bruder und der Familienvater schwer verletzt. Er ist seit dem Unfall ab dem 2. Halswirbel abwärts gelähmt. Aktuell kann er immer noch nicht sprechen und momentan lediglich seine Augen bewegen.

Wir Bekonder können sehr stolz darauf sein, dass wir in einem Ort wohnen, in dem auch immer an die Menschen gedacht wird, denen es momentan nicht so gut geht. Sei es durch die vielen Aktionen von Bekond Aktiv, die vor kurzem ihr 30-jähriges Jubiläum feierten oder den lebendigen Adventskalender. Immer wieder finden sich viele Freiwillige, denen keine Mühen zu viel sind! Dafür vielen, vielen Dank!

Bekond, den 6. Januar 2020 Andreas Müller, Ortsbürgermeister



Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung 2019

Ich erinnere letztmalig an die Abgabe der Vordrucke für die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung 2019. Letzter Termin für die Rückgabe der Meldungen ist der 15. Januar 2020.

Die Rückgabe der Meldungen sollte in der nächsten Sprechstunde, am Montag, 13. Januar 2020 erfolgen. Ich bitte um Beachtung. Detzem, 06.01.2020

Tobias Lorenz, 1. Beigeordneter

Brennholz-Bestellung (Laubholz)

Das aus dem Gemeindewald benötigte Laub-Brennholz kann ab sofort beim Forstrevier Büdlicherbrück bis zum 12.01.2020 bestellt werden.

Bestellt werden kann per Email unter Peter.Meyer@wald-rlp.de oder telefonisch unter der Rufnummer 06509 235 oder per Fax unter 06509-9108779. Bestellungen werden erst nach Bestätigung durch den Revierleiter gültig. Die Interessenten erkennen mit der Bestellung, die bekannten Regeln zur Unfallverhütung an. Der Termin für die Zuteilung wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

> Detzem, 06.01.2020 Tobias Lorenz, 1. Beigeordneter

Karnevalsumzug

Auch in diesem Jahr wird es wieder einen Karnevalsumzug in Detzem geben. Er startet am Sonntag, 23. Februar 2020, 14.11 Uhr und wird von der Gemeinde wiederum mit toller Unterstützung durch den Hoacher Jugend e.V. organisiert. Damit es ein schöner und gelungener Umzug wird, sind wir natürlich auf Unterstützung angewiesen. Ich rufe deshalb die Vereine und alle Detzemer dazu auf, sich mit einer Fußgruppe oder einem Motivwagen an unserem Umzug aktiv zu beteiligen. Natürlich sind auch Teilnehmer aus den umliegenden Ortschaften wiederum herzlich willkommen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass für die Anhänger und Zugmaschinen die technischen Voraussetzungen (Betriebserlaubnis, bremsund lichttechnische Ausrüstung usw.) gemäß dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen erfüllt werden müssen. Außerdem muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen.

Anmeldungen erbitte ich möglichst frühzeitig an den Hoacher Jugend e.V. unter hoacherjugend@web.de oder Tel.: 016099589322 (zwischen 18-20 Uhr) zu richten. Es werden das Motto des Wagens/ Fußgruppe, die Teilnehmerzahl sowie eine Kontaktperson benötigt. Ich freue mich über eine tolle Beteiligung am Umzug.

> Detzem, 06.01.2020 Tobias Lorenz, 1. Beigeordneter



Veranstaltungskalender 2020

Nach Abstimmung mit den Ortsvereinen möchte ich auf die folgenden Veranstaltungen im Jahr 2020 hinweisen:

Datum von	Datum bis	Uhrzeit	Treffpunkt	Bezeichnung	Veranstalter
20.02.2020			Bürgerhaus	Weiberfastnacht	Dubes Dancer Ensch
13.04.2020		11.00 Uhr	Bürgerhaus	Traditionelle Osterwanderung	Heimatverein Ensch
25.04.2020				Wein-Wanderung	Weingut Hermann-Josef Thul & Sohn, Ensch
10.07.2020	12.07.2020			Hoffest	Weingut Hermann-Josef Thul & Sohn, Ensch
24.07.2020	26.07.2020		Dorfmuseum	Weinfest	Winzerkapelle Ensch
07.11.2020		18.00 Uhr		Martinsumzug	Jugendfeuerwehr Ensch
08.11.2020				Kaffee	Kirchengemeinde Ensch
06.12.2020		14.00 Uhr	Dorfmuseum	Nikolauskaffee	Dubes Dancer Ensch
26.12.2020		17.00 Uhr	Pfarrkirche	Weihnachtskonzert	Martinusgruppe/Winzerkapelle Ensch
					Ensch, 05.01.2020



Fell

Alfons Rodens06502 99323

buergermeister@fell-mosel.dewww.fell-mosel.de

■ Fell-Fastrau: 06502 20563

Sprechzeiten
Do. 18:00 - 20:00 Uhr
Sa. 11:00 - 12:30 Uhr

nach tel. Vereinbarung

				,		
Datum	bis	Beginn Uhrzeit	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort	Höhepunkte/Infos
05.01.		09:15	Aussendungs-Gottesdienst Sternsinger	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrkirche St. Martin Fell	Aussendung Sternalinger im Anschluss an die Wortgottesfeier
19,01.		17:00	Neujahrsempfang	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrkirche St. Martin Fell/Pfarrheim	Neugahmempfang im Anschluss an die Heilige Messe
23.02.		14:11	Fastnachtsumzug	Feller Markt UG	Ortslage Fell	
06.03.		20:00	Jahreshauptversammlung Bergmannskapelle	Bergmannskapelle Fell 1955 e.V.	Gasthaus Fellertal	
22.03.		10:30	Fastenessen im Anschluss an das Hochamt	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrheim	Im Anschüss an das Hochant
04.04.			Bolivien-Kleiderversammlung	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Fell + Fastrau	
01.04.		10:00	Saisoneröffnung Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell (www.bergwerk-fell.de)	
04.04.	05.04.		Feller Maximiner Weinspektakei	Feller Maximiner Weinverein e.V.	Silvanussaal	
19.04			Weisser Sonntag	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrkirche St. Martin Fell	
06.05.		14:00	Seniorennachmittag	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrkirche St. Martin/Pfarrheim	
08,05.	10.05,		Besuch in der franz. Partnergemeinde Champs sur Yonne	Ortsgemeinde Fell/ Partnerschaftskomitee	Champs sur Youne	
16.05.	17.05.		Jubilaums-Wochende	Bergmannskapelle Fell 1955 e.V.	Silvanussaal	Jubillamskonzert u.a.
19.05.		14:00	Intern. Museumstag am Bergwerk	Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell (www.bergwerk-fell.de)	Besondere Führung durchs Bergwerk
30.05	01.06.		Feller Pfingstweintage	Winzerhöfe	Tage der offenen Weinkeller in Fell und Fastrau	
04.07.	05.07.		Sommer- und Dorffest Fastrau	Freiwillige Feuerwehr Fastrau	Bolzplatz Fastrau	The second of th
18.07.	19.07.		Schützenfest (60-jähriges Jubiläum)	Schützenverein Fell	Schützenhaus im Grundtal	60-jahriges Jubilaum
08.08.		19:00	Rocknight	Grillhütte Fell	The Gang e.V.	
28.06.			Pfarfest	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrkirche St. Martin Fell/ Pfarrgarten + Pfarrheim Fell	
29.08.		18:00 bis 24:00	Fledermausnacht	Besucherbergwerk Fell / NABU Trier	Besucherbergwerk Fell (www.bergwerk-fell.de)	Fledermausnacht-Führung/Nischastenbauffang von Fledermäusen durch NABU
13.09.			Tag des offenen Denkmals	Besucherbergwerk Fell	Besucherberawerk Fell (www.berawerk-fell.de)	
18.09.	21.09.		Feller Markt und Weinfest	Feller Markt UG	Festgelände am Sportplatz	öffestliche Weinprobe, Weinfest, Schausteller, Wehprümerungs sowie Jubiliärnsausgabe des Kram- und Vorbmattes.
27.09.		2000000	Klausen-Wallfahrt	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrkirche St. Martin Fell	Walifahrt nach Klausen
03.10.		10:00	WDR-Maus-Türöffner-Tag	Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell (www.bergwerk-fell.de)	Besonderes Programm für Kinder von 10 - 18 Uhr; Anmeldung erforderlicht
15.10.	18.10.		ADAC Rallye Deutschland -Weltmeisterschaftslauf-	ADAC Deutschland	Wertungsprüfung Stein+Wein	Weltmeisterschaftstauf (nähere Infos unter www.adac-raffye-deutschland.de)
01.11.			Saisonabschluss Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell (www.bergwerk-fell.de)	Saisonabachtuss - die Fiedermäuse gehen in den Winterschaf
07.11.		17:00	Martinsfeier-/ umzug	Orts- und Pfarrgemeinde Feil u.a.	Pfarrkirche St. Martin, Ortslage Fell + Schulhof	Martinsfeler I umzug, Losverkauf Martinsgans &
15.11.		10:30	Volkstrauertag	Ortsgemeinde Fell	Pfarkirche St. Martin Fell anschließend Gedenkfeier am Ehrenmal	Bergmannskapelle, MGV Fell, FFW mit Ehrenwache
28.11.	29.11.		26. Feller Adventsmarkt	Feller Burger Liste e.V. (FBL)	Platz hinter der Alten Schule Fell	Weitmachtsmarkt, Krippenausstellung und Ausstellung von Kunstobiekten
09.12.		14:00	Seniorennachmittag	Pfarrgemeinde St. Martin Fell	Pfarrkirche St. Martin/Pfarrheim	
06.12.			Barbarafeier, Messe, Festzug und Gedenkfeier	Bergmannskapelle Fell 1955 e.V.	Pfarrkirche St. Martin Fell Ortslage Fell	Festilche Barbaramesse mit Umzug in die Kirche und anschließend zur Barabaraerotte (Ende Beramannstraße)
24.12.			Weihnachtsständchen	Bergmannskapelle Fell 1955 e.V.	verschiedene Stellen in den Ortslagen Fastrau und Fell	

Liebe Vereine, Institutionen und Bürger von Fell bzw. Fastrau, auch dieses Jahr haben wir bislang wieder einen gut gefüllten Veranstaltungskalender in unserer Ortsgemeinde. Gerne können noch Termine mit aufgenommen werden. Die finale Veröffentlichung ist für die letzte Januar-Ausgabe des Amtsblattes am 31. Januar geplant. Bitte teilen Sie deshalb der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Sprechzeiten oder unter buergermeister@fell-mosel.de die fehlenden Veranstaltungen für dieses Jahr mit. Vielen Dank.

Fell, 04. Januar 2020 Michael Rohles, 1. Beigeordneter



Föhren

Rosi Radant06502 2769

06502 2769buergermeister@foehren.dewww.foehren.de

■ Sprechzeiten Mo. 18:00 - 20:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 15.01.2020 findet um 19.30 Uhr im Bürger- und Vereinshaus, Hauptstraße 1 in Föhren eine Sitzung des Ortsgemeinderates Föhren statt.

Tagesordnung: nicht öffentlich

1. Grundstücks- und Vertragsangelegenheit

öffentlich ab ca. 21.00 Uhr

- Vorstellung Planungs- und Verfahrensstand Nahversorgungsgebiet
- Planaufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Nahversorgungsgebiet"
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Föhren, 06.01.2020 Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

La Petite École - Interkulturelles Treffen

Das nächste Treffen zum interkulturellen Austausch findet statt am **Mittwoch, dem 22.01.2020, 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr** in der "Petite École", im Bürger- und Vereinshaus im Klostersaal. Jeder, der Freude am Austausch hat, ist dazu eingeladen, sich in der "Petite École" auf einer fremden Sprache zu unterhalten. Alle Sprachen sind in der "Petite École" willkommen! Hier erhalten Sie die Möglichkeit, Gesprächspartner in ihrer Wunschsprache zu finden. In kleinen Gruppen wollen wir auf Deutsch, Französisch, Arabisch, Englisch reden und auf allen anderen Sprachen, die Sie mitbringen. Wer weiß, vielleicht lernen Sie am Ende eine ganz andere Sprache als gedacht! Wir, Rosi Radant und Françoise Becker, Leiterin der "Petite École", freuen uns jetzt schon auf Sie! Wer Fragen hat, kann sich gerne im Gemeindebüro (06502/2769) melden.

Föhren, 6. Januar 2020 Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Diabetiker Selbsthilfegruppe

Die Diabetiker Selbsthilfegruppe trifft sich jeden 2. Montag im Monat um 19.30 Uhr im Gemeinderaum Föhren unter der Turnhalle. Wir sind Diabetiker Typ I und Typ II aus verschiedenen Altersgruppen, auch Angehörige und Interessierte. Wir sind Mitglied im Landesverhand der

Deutschen Diabetes Hilfe Menschen mit Diabetes (DDH M).

Bei uns erhalten Sie Tipps, Ratschläge und Infos zu Neuerungen in der Therapie. Wir bieten Informations- und Erfahrungsaustausch, Problembesprechung. Wir möchten das Leben trotz Diabetes lebenswerter gestalten. Ansprechpartner sind Klaus Opitz 06502 8969 und Leo Jostock 06502 7165. Im Internet finden sie uns unter rlp-ddh-m.de.

Föhren, 06.01.2020 Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Lebendiges Föhren

Donnerstag ist wieder Liedernachmittag

Das nächste Treffen zum beliebten Singen von Schlagern und Volksliedern ist am Donnerstag, dem 16.01.2020 im Bürger und Vereinshaus in Föhren und beginnt um 15.30 Uhr. Frohe Stunden in gemütlicher und besinnlicher Atmosphäre erwarten Sie. Wir freuen uns auf viele sangesfreudige Besucher/innen in geselliger Runde. Feinsinnige und heitere Textlesungen ergänzen das Ganze. Bei Bedarf an Fahrdienst, wenden Sie sich bitte an die Fahrtenbörse

(0152-251-44744). Machen Sie bitte vom Fahrdienst Gebrauch, es ist den Veranstaltern ein besonderes Anliegen, das alle, die möchten, teilnehmen können!

Zwei Angebote der Betreuungsgruppe "Unter uns"

Jeden 3. Mittwoch im Monat bieten die geschulten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zwei Betreuungsmöglichkeiten in Föhren an. Diese richten sich an Senioren, die sich über Gesellschaft freuen und an Angehörige, die eine stundenweise Entlastung und Betreuung suchen. Von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr findet das Café "unter uns" im Gemeinderaum statt. Es ist Gelegenheit zu kurzweiligen Gesprächen bei Kaffee und Kuchen. Das weitere Programm mit Singen, Rätseln, Bingo oder anderen Spielerunden richtet sich nach den Interessen der Teilnehmenden. Genau das Richtige für Senioren, die Freude an Gesellschaft haben und Kontakte und Abwechslung suchen. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei, ein Fahrdienst kann nach Absprache organisiert werden, Kosten entstehen keine. Wir freuen uns auf neue Besucher in unserem Café "unter uns".

"Zeit schenken– Gesellschaft leisten" ist das zweite Angebot. Ebenfalls jeden 3. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.30 Uhr besuchen wir Senioren, die weniger mobil sind, zu Hause. Je nach Wunsch gestalten wir die Zeit mit Erzählen, Spielen, Spazierengehen oder ähnlichem. Bei Fragen zu unseren Angeboten können Sie uns telefonische erreichen: Heidi Heinz, Tel. 99328 oder Gerda Thielen, Tel. 1687. Der nächste Mittwochs-Termin ist der 15. Januar 2020.

Fahrtenbörse

Wenn Sie zum Arzt oder Einkauf in Föhren und Umgebung müssen, können Sie bei Bedarf an Unterstützung gerne unsere kostenlose Fahrtenbörse nutzen. Bitte melden Sie Ihren Bedarf einige Tage vorher unter der Nr.: 0152-25144744 an, möglichst in der Zeit zwischen 08.30 Uhr und 13.00 Uhr, von montags bis freitags. Sollte die koordinierende Person nicht ans Telefon gehen können, ist sie gerade verhindert, sprechen Sie dann ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter oder rufen sie einige Zeit danach wieder an.

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Föhren am 26.11.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Rosi Radant findet am 26.11.2019 im Klostersaal des Bürger- und Vereinshauses, Hauptstraße 1 in Föhren eine Sitzung des Ortsgemeinderates Föhren statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst: öffentlich

1. Mitteilungen

Der Ortsgemeinderat Föhren nimmt von folgenden Mitteilungen der Vorsitzenden Kenntnis:

1.1. Sachstand Lagerhalle

Aus baurechtlicher Sicht und aufgrund betrieblicher Abläufe kann der gesamte Bauhof nicht am Friedhof umgesetzt werden. Im Dezember findet daher ein Gespräch mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bima) satt, in dem es um eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Im Steinhäufchen" geht.

1.2. Erdarbeiten Glasfaser

Die Fa. Westnetz führt im Auftrag von Vodafone Erdarbeiten für die Verlegung von Glasfaserkabel "Im Steinhäufchen" aus, die teilweise bis hin zum Bartholomäus verlaufen. Parallel baut die SWT-Trilan GmbH das Breitbandnetz im IRT aus.

1.3. Pritschenfahrzeug Bauhof

Der Pritschenwagen für den Bauhof ist wie beschlossen bestellt worden. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich im 1. Quartal 2020.

1.4. Gestaltung Kreisverkehrsplatz "In der Acht"

Die Umsetzung des geplanten Brennofens erweist sich als schwierig. Nun sollen Angebote in Edelrost eingeholt werden, damit dem Ortsgemeinderat Föhren ein Vorschlag unterbreitet werden kann. Der Erschließungsträger hat hiermit bereits positive Erfahrungen gemacht.

1.5. Gesellschafterversammlung Flugplatz GmbH

Anfang 2020 findet eine Gesellschafterversammlung der Flugplatz GmbH statt. Die Vorsitzende wird im Anschluss hierüber informieren.

1.6. Freianlagenplanung

Die Gespräche mit der beauftragten Fa. Sonntag zur Freianlagenplanung laufen. Eine erste Vorstellung ist für die nächste Ratssitzung angedacht.

1.7. Bauvoranfrage Flur 16 Nr. 190

Die Vorsitzende informiert darüber, dass der Bauauschuss in seiner letzten Sitzung das Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfami-

lienhauses (Hinter der Bahn, Flur 16 Nr. 190) aufgrund der GRZ-Überschreitung versagt hat.

1.8. Sachstand Klimaschutzbeauftragter

Es sind bereits etliche Gespräche zur Umsetzung eines Klimaschutzbeauftragten geführt worden. Bis zur Januar-Sitzung 2020 sollte hier eine Basis geschaffen sein, um eine Beauftragung zu ermöglichen.

1.9. Tagung Jagdgenossenschaft

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft hat getagt. Inhaltlich ging es dabei unter anderem um den Heckenrückschnitt der Feld- und Wirtschaftswege.

1.10. Volkstrauertag

Die Vorsitzende zeigt noch einmal die besondere Bedeutung des Volkstrauertages als Gedenkveranstaltung für die Ortsgemeinde Föhren auf und bedankt sich für die Unterstützung der mitwirkenden Vereine. Zukünftig möchte sie gerne auch die Ratsmitglieder überfraktionell in die Veranstaltung einbinden.

1.11. Informationen aus der Sitzung des Forstzweckverbandes Schweich

Stellvertretend für die Vorsitzende hat Beigeordneter Christian Albert an der Sitzung des Forstzweckverbandes Schweich teilgenommen. Herr Albert fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen. Insbesondere geht er dabei auf die angespannte Lage auf dem Holzmarkt ein, zu der Revierleiter Ralf Düpre im Rahmen des Forstwirtschaftsplans noch näher berichtet.

1.12. Ehrung Feuerwehrmitglieder

Im Bürger- und Vereinshaus sind verschiedene Feuerwehrmitglieder für ihre Dienste geehrt worden. Die Vorsitzende bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Feuerwehrleuten für Ihr großes Engagement. Anschließend stellt sie die Auszeichnungen für die Kameraden aus Föhren im Einzelnen vor:

Ehruna:

- Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-jährige pflichttreue, aktive Tätigkeit in der Feuerwehr: Thomas Ensch Beförderungen:
- Beförderung zum Hauptbrandmeister: Wehrführer Rolf Schneider
- Beförderung zum Brandmeister: Marius Thul

Bestellungen/Verabschiedung Gerätewarte:

- Beauftragte für Beschaffung, Lager und Logistik: Nikolas Kieselmann und Marius Thul
- Gerätewart für Fahrzeuge und motorbetriebene Geräte: Joachim Tonner
- Atemschutzgerätewart mit festem Teilbereich: Florian Weber
- Verabschiedung als Sachbearbeiter für die Alarm- und Einsatzplanung: Thomas Ensch

1.13. Veranstaltungshinweise

Die Vorsitzende weist auf verschiedene Veranstaltungen und Termine hin.

1.14. Öko-Check-Landessportbund

Die Vorsitzende erklärt, dass auch hier empfohlen wird, im Rahmen des Neubaus des Tennisplatzgebäudes Leerrohrverbindungen anzulegen, um die energetische Versorgung 2027 neu überdenken zu können.

Entwicklung Klosterareal F\u00f6hren; Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende erläutert, dass man sich in zahlreichen Workshops umfangreich mit der weiteren Entwicklung des Klosterareals befasst hat. In diesem Zusammenhang bedankt sie sich bei allen Ratsmitgliedern für die Teilnahme und konstruktiven Beiträge sowie das geschlossene Auftreten zugunsten der neuen "Sozialen Mitte" in der Ortsgemeinde Föhren. Durch die enorme geschichtliche Bedeutung des Klosterareals habe man sich die einzelnen Entscheidungen alles andere als einfach gemacht. Nach zahlreichen intensiven Gesprächen sei man letztlich zu einem Ergebnis gekommen, durch dass das Areal nicht nur eine deutliche Aufwertung erfährt, sondern auch die geschichtlichen Erinnerungen erhalten bleiben. Anschließend begrüßt sie Frau Baumeister und Herrn Kruppa, die das gesamte Verfahren noch einmal zusammenfassen. Hierzu gehen sie im Wesentlichen auf die Punkte aus der nachfolgenden Sitzungsvorlage ein.

"Der Gemeinderat Föhren hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 die Arbeitsgemeinschaft FAT Architects SARL, AXT Architekten und BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH mit der Entwicklung eines städtebaulichen Entwurfs, das Büro BOX-LEITNER Beratende Ingenieure GmbH mit der Grundlagenermittlung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke sowie die Neu-

land GmbH mit der Gesamtkoordination beauftragt.

Am 15.04.2019 wurde im Rahmen einer moderierten Strategiewerkstatt vom Gemeinderat eine qualitative Aufgabenstellung für die Entwicklung des städtebaulichen Entwurfs erarbeitet. Dabei wurde von einem zweistufigen Entwurfsprozess ausgegangen. In einer ersten Phase (Vorentwurf) sollten zwei Alternativen entwickelt werden. Die eine Alternative sollte den Erhalt des Klostergebäudes und der Alten Schule vorsehen, die zweite Alternative sollte vom Abriss beider Gebäude ausgehen.

Im Rahmen von drei Planergesprächen wurde die Aufgabenstellung erläutert an das Planungsteam übergeben und die Vorentwürfe integral diskutiert und weiterentwickelt. Außerdem wurden in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2019 die Grundzüge eines Qualitätssicherungskonzeptes diskutiert. Als wesentliche Aspekte wurden die Rolle der Gemeinde, die Bürgerbeteiligung und die Gestaltung des Planungsprozesses angesehen. Im Sinne einer ganzheitlichen Quartiersentwicklung soll geprüft werden, ob die Arbeitssystematik für Quartiere der DGNB (Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen) in Föhren Anwendung finden kann.

Auf Basis der alternativen Vorentwürfe hat der Gemeinderat am 24.10.2019 und am 11.11.2019 in Zusammenarbeit mit den Fachplanern das städtebauliche Konzept weiterentwickelt. Die Baustruktur des nun vorliegenden städtebaulichen Entwurfs geht von einem Abriss des Klostergebäudes und der Alten Schule aus und zeigt eine mit der Topografie verlaufende Erschließungs- und Bebauungsstruktur auf. Die Nutzungsstruktur geht von einer Nutzungsmischung im Sinne des Urbanen Gebiets gemäß § 6a BauGB aus. Es soll die Grundlage geschaffen werden, um im Zusammenhang mit Wohnraum, der für alle Generationen in unterschiedlichen Lebenssituationen geeignete ist, wohnaffine Dienstleistungen, Läden zur Versorgung des täglichen Bedarfs, Gastronomie, Beherbergung und Dorfbüros ansiedeln zu können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen das Bürger- und Vereinshaus zu erweitern bzw. neu zu überdenken. Der vorliegende städtebauliche Entwurf soll als Grundlage für die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans dienen.

Zielsetzung der Gemeinde Föhren ist es, mit einer umfassenden Beteiligung der Bürger, die Erschließung des Klosterareals eigenverantwortlich voranzutreiben. In diesem Zusammenhang wurde die Idee entwickelt, eine Genossenschaft zu gründen, die dem Grunde nach der Dorfentwicklung dient. Sie könnte beispielsweise alternative Wohnformen in Zusammenhang mit einer vielfältigen Infrastruktur bereitstellen."

Ergänzend zur Vorlage führen Herrn Kruppa und Frau Baumeister als weiteren wesentlichen Gesichtspunkt an, dass die Leibungen aus dem derzeitigen Kloster erhalten bleiben bzw. in das neue Gebäude übernommen werden. Weiterhin geben sie einen Überblick über den nunmehr anvisierten Zeitplan.

Im weiteren Verlauf haben die einzelnen Fraktionen ebenfalls ihren Dank für den Ablauf und die gute Einbeziehung in die Planung ausgesprochen. Man habe fraktionsübergreifend sehr gut zusammengearbeitet und ist sich einig darüber, ein gutes Ergebnis für die Ortsgemeinde Föhren erzielt zu haben. Insbesondere sei es positiv hervorzuheben, dass im "neuen Gebäude" der Charakter des jetzigen Klosters erhalten bleibt.

2.1. Aufstellung B-Plan "Kloster-Föhren"

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Föhren beschließt auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs der Arbeitsgemeinschaft FAT Architects SARL, AXT Architekten und BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH in der Fassung vom 11.11.2019 beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans "Kloster-Föhren" gemäß dem vorliegenden Geltungsbereich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.2. Abriss Rest-Klostergebäude

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Für das ehemalige Kloster (Kerngebäude) wurde am 24.10.2018 eine Abbruchgenehmigung durch die KV. Trier-Saarburg erteilt. Der Ortsgemeinderat Föhren beschließt den Abriss des Kerngebäudes.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.3. Beauftragung Planungsbüro für Abrissantrag "Alte Schule"

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Reschluss

Die Ortsgemeinde Föhren strebt den Abriss der Alten Schule an. Das Büro Schuh & Weyer Architekten, Schweich, wird beauftragt, die Unterlagen für den Abrissantrag zu erstellen. Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beauftragung Planungsbüro für Erstellung Raumbedarfsplan

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Im Zuge der Beantragung der Abrissgenehmigung soll ein Raumbedarfsplan für die Gemeindeflächen erstellt werden. Der Bedarfsplan soll mit den wichtigsten Stakeholdern abgestimmt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neulandgestalten eG mit der Erstellung und Abstimmung des Bedarfsplans zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beauftragung Planungsbüro für Beurteilung Ausgleichsflächen

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Die städtebauliche Überplanung der im Bebauungsplan "Im Klostergarten" festgesetzten Ausgleichsflächen hat zur Folge, dass durch die Ortsgemeinde Föhren Ersatzflächen bereitzustellen sind. Daher wird die Verwaltung beauftragt, geeignete Ausgleichsflächen zu benennen. Die fachplanerische Beurteilung der Flächen soll durch das Büro BGHplan, Trier erfolgen. Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.6. Auftrag an Verwaltung für Abstimmung mit Kommunalaufsicht betreffend genossenschaftliche Beteiligung

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Die Verwaltung wird damit beauftragt mit der Kommunalaufsicht zu klären, unter welchen Voraussetzungen sich die Gemeinde Föhren an einer Genossenschaft für Dorfentwicklung beteiligen kann.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.7. Prüfauftrag an Verwaltung wegen Klärung Bindefrist Fördermittel Bürger- und Vereinshaus

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, in Bezug auf das Bürgerund Vereinshaus die Bindungsfristen der Fördermittel zu prüfen. Abstimmungsergebnis:

einstimmia

2.8. Ausschreibung von weiteren Planungen

Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Die Verwaltung wird damit beauftragt folgende Vergaben auszuschreiben:

- Bauleitplanung einschließlich Schallschutz Untersuchung
- Grünordnungsplan einschließlich Eingriffs-, Ausgleichbilanzierung und Artenschutz Voruntersuchung sowie der Freianlagenplanung bis Leistungsphase 4 HOAI
- Erschließungsplanung für die Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke bis Leistungsphase 4 HOAI einschließlich verkehrsplanerischer Begleituntersuchungen
- Gesamtkoordination mit folgenden Teilleistungen:

Konzept zur Qualitätssicherung einschließlich eines Leitfadens zu Qualitätsmerkmalen als Grundlage für Konzeptvergaben, Übertragung der Arbeitsstruktur der DGNB für urbane Quartiere auf das Planungsareal, Screening einer möglichen Zertifizierung, Mitwirkung bei der Konzeptvergabe von Grundstücken, Mitwirkung beim Prüfungsprozedere zur Gründung einer Dorfgenossenschaft.

Gesamtkoordination einschließlich Fortschreibung des städtebaulichen Modells (2D, 3D), Moderation Planerwerkstätten mit dem Ziel einen integralen Optimierungsprozess voranzutreiben, Moderation Strategiewerkstätten Gemeinderat.

Öffentlichkeitsarbeit einschließlich eines Maßnahmenkonzeptes, Durchführung informeller Bürgerbeteiligungen, Moderation der formellen Bürgerbeteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung, Markterkundungsgespräche.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Vergaben

3.1. Kita Föhren - Nachtrag Nr. 2 Elektroinstallation

Die Vorsitzende erklärt, dass die Firma Esser im neuen Kindergarten mit der Elektroinstallation beauftragt ist. Das 2. Nachtragsangebot der Firma Esser beinhaltet die Lieferung einer größeren Zähleranlage.

Zur Erläuterung der Notwendigkeit einer größeren Zähleranlage begrüßt die Vorsitzende Herrn Packroß vom beauftragten gleichnamigen Ingenieurbüro aus Trier. Dieser begründet die Maßnahme wie folgt:

Zwischen Ausschreibung und Ausführung haben sich in der Ausstattung die Geräte- und Anschlussleistungen geändert, sodass sich die Leistungsermittlung bzw. die Dauerlast erhöht haben. Dies sei zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Elektroinstallation nur schwer abschätzbar gewesen. Außerdem haben sich die Anschlussbedingungen am 01.04.2019 nach VDE-AR-N 4100 verschärft; der Scheitelpunkt zwischen normaler Messung und Wandlermessung wurde überschritten. Daher sei eine größere Zähleranlage erforderlich. Als weitere Gründe werden die Veränderung der Anforderungen (3 Gruppen statt ursprünglich 2) sowie die Verabschiedung des neuen Kita-Gesetzes (Betreuung mit Mittagessen) herangeführt. Die Firma Elektro Esser hat für die Mehrkosten ein 2. Nachtragsan-

Die Firma Elektro Esser hat für die Mehrkosten ein 2. Nachtragsangebot in Höhe von 7.912,11 € brutto eingereicht.

Zur Höhe der Mehrkosten führt das Ingenieurbüro Packroß folgendes aus:

"Die Mehrkosten gemäß dem Nachtrag sind solange nicht zu prüfen, bis die Unterlagen zur ausgelegten Zähleranlage von der Fa. Esser vorgelegt werden. Diese wird jedoch erst nach Beauftragung des Nachtrages zur Verfügung gestellt."

Nach kurzer Beratung ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Föhren beschließt dem 2. Nachtragsangebot der Firma Esser in Höhe von 7.912,11 € brutto aus den vorgenannten Gründen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ratsmitglied Udo Walscheid hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2020

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den neuen Forstrevierleiter Ralf Düpre. Dieser stellt sich zunächst noch einmal kurz im Ortsgemeinderat vor und erläutert, dass er nunmehr seit dem 01.07.2019 als Revierleiter im Gemeindewald Föhren tätig ist. Bevor Herr Düpre auf die Zahlen aus dem Forstwirtschaftsplan 2020 zu sprechen kommt, wirft er zunächst einen Blick auf die aktuelle Holzmarktsituation. Diese habe sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verändert. Während das Laubholz nach wie vor gute Preise am Markt erziele, zeige sich beim Nadelholz (mit Ausnahme der Douglasie) ein ganz anderes Bild. Hier sei der Markt derzeit gesättigt, was sich auch in den Zahlen des Fortwirtschaftsplans wiederspiegelt. Zudem wirke sich die lange Trockenheit der Sommermonate ebenfalls negativ aus.

Sodann erläutert Herr Düpre die einzelnen Positionen im Forstwirtschaftsplan 2020 und beantwortet die Fragen aus dem Ortsgemeinderat Föhren. Hierbei wird betont, dass auch die vorhandene FSC-Zertifizierung keinerlei Bedeutung für die Preiserzielung auf dem Markt habe.

Es ergehen die nachfolgenden Beschlüsse.

Beschluss:

Dem Forstwirtschaftsplan wird wie vorgetragen zugestimmt. Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Brennholzpreis wird für den Gemeindewald Föhren auf 37 € festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Verschiedenes

Aus der Mitte des Rates werden Nachfragen zu den nachfolgenden Themen gestellt:

- Lagerhalle am Friedhof
- Blendschutz für die Beleuchtung in der Kreuzstraße
- Baumaßnahmen "Im Brühl": Senke vor der Feuerwehr
- PV-Anlage Sportstättengebäude
- "Papierlose Verwaltung"

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse getroffen worden sind: Erlassantrag:

- Einem Erlassantrag wird nicht zugestimmt Grundstücksangelegenheiten:

- Von einem Grundstücksankauf soll angesichts des hohen Kaufpreises abgesehen werden
- Für den Bereich Nahversorgung soll eine Sitzungsvorlage für die nächste Ratssitzung am 17.12.2019 vorbereitet werden

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Föhren am 17.12.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Rosi Radant findet am 17.12.2019 im Bürger- und Vereinshaus, Hauptstraße 1 in Föhren eine Sitzung des Ortsgemeinderates Föhren statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst: öffentlich

1. Mitteilungen

Der Ortsgemeinderat Föhren nimmt von folgenden Mitteilungen der Vorsitzenden Kenntnis:

1.1. ISEK Maßnahmen

Die ISEK Maßnahmen mit den Planern sind in Vorbereitung für die Sitzung am 28.01.2020.

1.2. Gestaltung Quartiersplatz Götteneck

Die Vorsitzende informiert über die Anliegerversammlung vom 09.12.2019 zur ISEK-Maßnahme Götteneck 20, Gestaltung Quartiersplatz.

1.3. Freifläche Kindertagesstätte

Die Freifläche der Kindertagesstätte ist in Planung. Derzeit wird unter pädagogischen Gesichtspunkten die Gestaltung und Auswahl der Spielgeräte mit der Kindertagesstätte beraten. Eine erste Vorstellung erfolgt in der Bauausschuss-Sitzung am 15.01.2019, anschließend im Gemeinderat.

Zur Verkehrssicherheit wird empfohlen an der Ecke Feuerwehrgerätehaus hin zur Kindertagesstätte (hinterer Bereich) eine Leuchte anzubringen. Die Kosten hierzu werden ermittelt und ebenfalls in der Sitzung am 28.01.2020 vorgestellt.

1.4. Bericht aus der Veranstaltung des Landkreises Trier-Saarburg zum neuen Kita-Gesetz

Die Vorsitzende übergibt hierzu das Wort an den Beigeordneten Christian Albert, der stellvertretend für die Ortsbürgermeisterin an der Veranstaltung teilgenommen hat. Herr Albert fasst die wesentlichen Eckpunkte, insbesondere den vorgesehenen Zeitplan und die Auswirkungen des neuen Kita-Gesetzes zusammen:

- 03.03.2020: geplante Informationsveranstaltung der Kita-Träger
- Juni 2020: Infoveranstaltung "Monitoring" für die Jugendämter
- Durchführung von Ortsbegehungen in den Kindertagesstätten mit Kreis- und Landesjugendamt sowie Veterinäramt
- 01.07.2021 Neue Betriebserlaubnis bzw. vorläufiger Bestandsschutz
- Erfordernis neuer Qualifikationen für die Bauträger
- 5.000 € Landesförderung pro Kindertagesstätte zur Ausstattung einer vorhandenen Küche bei erforderlichen Ausbaumaßnahmen
- 40 % Kreisförderung (max. 100.000 €) für Umbauten/Raumausstattung/Anschaffung

1.5. Wirtschaftsplan Kindertagesstätte 2020

Es hat eine Besprechung zu den Sachkosten in der Kindertagesstätte stattgefunden. Der Wirtschaftsplan sollte aller Voraussicht nach in der Ortsgemeinderatssitzung am 28.01.2020 zur Beratung vorliegen.

1.6. Gestaltung Kreisverkehrsplatz

Im Hinblick auf die Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes hat ein Gespräch mit einem Künstler und einem Handwerksbetrieb stattgefunden zur Umsetzung. Ein entsprechender Entwurf wird erstellt, mit dem LBM besprochen und anschließend im Ortsgemeinderat befunden.

1.7. Bachpatenschaft

Es haben Gespräche mit Interessenten zur Übernahme von Teilstücken des Föhrenbaches als Bachpate stattgefunden.

1.8. Klimaschutz

Die Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat zum Seminar "Klimaschutz – Die Rolle der Kommunen –Klimaschutzbeauftragter und Förderprogramme", an dem sie teilgenommen hat.

1.9. Terminankündigungen Sitzungen

Die Vorsitzende weist auf die nächsten Termine der Ausschüsse und eine weitere Ortsgemeinderatssitzung hin.

2. Bauanträge

2.1. Hofgartenstraße

Es wird der Umbau/die Erweiterung eines Dachgeschosses für ein Anwesen in der Hofgartenstraße, Flur 10 Nr. 98/4 beantragt. Die Vorsitzende verweist hierzu auf die erfolgte Vorprüfung der Verwaltung, wonach die Erweiterung städtebaulich vertretbar sei.

Nach kurzer Beratung ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Föhren beschließt das Einvernehmen zum Bauvorhaben uneingeschränkt zu erteilen. Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.2. weitere Anträge nach Eingang

Die Vorsitzende erläutert, dass kurzzeitig vor der Ortsgemeinderatssitzung ein weiterer Bauantrag (Reilsheck, Flur 8 Nr. 528) eingegangen ist. Über diesen soll im Januar 2020 befunden werden, wenn die offenen Fragen geklärt sind.

Zustimmung zur Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Schweich, Beitritt eines Verbandsmitgliedes

Die Vorsitzende nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt Bezug auf die nachfolgende Sitzungsvorlage:

"Ein Staatswaldanteil des Forstrevieres Mehring mit 42,50 ha liegt mitten im Zentrum des Revieres Mehring und damit auch des Arbeitsschwerpunktraumes der Forstwirtmannschaft des Forstzweckverbandes Schweich.

Dem Forstrevier wurde durch die Forstrevierreform weiterer Staatswald (Abt. 188 mit 30,50 ha) im Meulenwald auf dem Gebiet des Forstzweckverbandes zugeordnet. Es macht deshalb Sinn, diese beiden Staatswaldteile von der Forstwirtmannschaft des Forstzweckverbandes Schweich mitbetreuen zu lassen. Um steuerliche Probleme bei Außenumsätzen der Forstwirtmannschaft des Forstzweckverbandes Schweich zu vermeiden und Fixkosten für die Mitgliedsgemeinden zu reduzieren, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diesen Staatswald (73 ha) in den FZVB Schweich aufzunehmen. Arbeiten dort wären fortan Innenumsatz und deshalb steuerlich unproblematisch. Die Änderungen sind rückwirkend zum 01.01.2019 zu beschließen. Der Verteilung der ungedeckten personenbezogenen Kosten erfolgt nach den Einsatzstunden in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Schweich hat in der Sitzung am 21.11.2019 dem Beitritt bereits zugestimmt." Nach kurzer Beratung ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Föhren stimmt dem Beitritt zu. Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Verschiedenes

Aus der Mitte des Rates ist folgende Anfrage abgegeben worden:
- Nachfrage wegen Baugerüst am Haus der Gemeinde

5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einem Förderantrag aus dem Programm "Ländliche Zentren" zugestimmt worden ist.



Öffentliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen und Grenzpunkten in der Ortsgemeinde Kenn, Gemarkung Kenn Auf Antrag der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Kenn Flur 10 Nr. 11 wurde die Flurstücksgrenze dieses Flurstücks

gegen die Flurstücke Flur 10 Nr. 10 und 8/58 und Flur 22 Nr. 110 wiederhergestellt, bestimmt und abgemarkt. Über die Bestimmung und Abmarkung der Grenzpunkte wurde am 20.12.2019 eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBI. S. 572, BS 219-1) in) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern des o. a. Flurstücks die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der aufgenommenen Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt.

(Hinweis bezüglich der Erfordernis der Anbringung einer indirekten Vermarkung siehe Anlage 2.)

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 27.01.20 - 10.02.20 bei der ÖffentlichenVermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing. H. J. Treinen, Öffentl. best. Verm. Ing., Hindenburgstraße 8 in 54290 Trier ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 8.00 bis 12.45 Uhr sowie von 13.30 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBI. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Öffentlichen Vermessungsstelle (Vermessungsbüro ÖbVI Dr.-Ing. H. J. Treinen, Hindenburgstraße 8 in 54290 Trier), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

> Trier, den 20.12.19 gez. Dr. Treinen Dr.- Ing. H.J. Treinen- Öffentl. best. Verm. Ing. 54290 Trier, Hindenburgstraße 8

Neues Gesundheitsangebot in Kenn: Pilates Kurs

Unter dem Motto "Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen!" bietet der Gesundheitspark Trier in 2020 in Kenn ein neues Angebot zur Gesunderhaltung an: Pilates 50+ Pilates ist ein Ganzkörpertraining zur Kräftigung insbesondere der Tiefenmuskulatur. Der Bewegungsapparat wird beweglicher und erhält Stärke ohne zu belasten. Funktionen der Wahrnehmung wie Gleich-gewicht, Konzentration und Atmung werden gezielt trainiert. Herz- Kreislauftätigkeit und Stoffwechsel werden optimiert. Dieser Kurs ist durch seine moderate Intensität abgestimmt auf Männer und Frauen über 50 Jahren.

Start: Donnerstag, 16. Januar 2020, 8x

Zeit: 19.00 - 20.00 Uhr

Leitung: Antje Windisch, Übungsleiterin mit Sonderlizenz Ort: Saal der Bernhard-Becker-Freizeitanlage, Kenn

Gebühr: 49,- Euro

Wichtig: Bitte Matte und dicke Socken mitbringen

Weitere Informationen finden Sie unter info@gesundheitspark-trier.

de oder Telefon 0651-46 29 864

Kenn, 06.01.2020 Rainer Müller, Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kenn vom 11.01.2020

Der Ortsgemeinderat Kenn hat am 18.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.01.2010, inkl. des 1. Nachtrages vom 29.01.2015, außer Kraft.

Kenn, den 19.12.2019 Ortsgemeinde Kenn

gez. Rainer Müller, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung Kenn

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte an Berechtigte nach §§ 2 und 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

(Ruhezeit 15 Jahre) 170,00€ b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

(Ruhezeit 25 Jahre) 375,00€

2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach §§ 2 und 13 der Friedhofssatzung

(Ruhezeit 25 Jahre) 225,00€

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes für Grabstätten nach

I. 1. b) an Berechtigte nach §§ 2 und 13a der Friedhofssatzung

225,00€ III. Wahlgrabstätten

1. Nutzungsrechte an neuen Erd-Wahlgrabstätten werden nicht mehr vergeben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Erd-Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr für

30,00€ a) eine Einzelgrabstätte 60,00€ b) eine Doppelgrabstätte 30,00€ c) jede weitere Grabstätte

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Erd-Wahlgrabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

750,00€ a) eine Einzelgrabstätte b) eine Doppelgrabstätte 1.500,00€ c) jede weitere Grabstätte 750,00€

4. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von max. 4 Aschenurnen / Grabstätte

im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) für die 1. Beisetzung 340,00€ b) für jede weitere Beisetzung 150.00 €

5. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte bei späteren Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl 20,00€ der Beisetzungen, je Jahr

6. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte

im Grünfeld 2.500,00€ bei 1. Beisetzung 200,00€ bei 2. Beisetzung Beschriftung (pro Schild) 50,00€ 7. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

50.00€

nach Nr. 6, je Jahr (fällig bei 2. Beisetzung) IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- Für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 460,00€ - Für eine Sargbestattung

→ ab vollendetem 5. Lebensjahr 560,00€ Für eine Urnenbeisetzung 190,00€ Eventuelle Zusatzleistungen:

 Gestellung Verschalung 40.00€ Gestellung Laufrost 40,00€

170,00€ - Räumen Fundament

- Räumen Aufwuchs	50,00€
- Einsatz Tauchpumpe	75,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	90,00 €
Linucia	

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung einer Leiche, inkl. Kühlung

a) bis zu 4 Tagen (inkl. Trauerfeier)	75,00€
b) für jeden weiteren Tag	20,00€
2. Für die Aufbahrung einer Urne	
a) bis zu 10 Tagen (inkl. Trauerfeier)	75,00 €
b) für jeden weiteren Tag	8,00€
3. Für die Trauerfeier am Tag der Beisetzung	50,00€

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2020 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

200,00€ 1. für Erdgräber, je Grabstelle 2. für Urnengräber 100,00€

Für Grabstätten, die ab dem 01.01.2020 erworben werden, werden die Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und

Einfassungen werden erhoben

1. für Erdgräber, je Grabstelle 200,00€ 2. für Urnengräber 100,00€

Für Grabstätten, die vorzeitig abgeräumt werden, müssen zusätzlich die Kosten für die Pflege der Leerstelle durch die Ortsgemeinde für die verbleibende Restzeit übernommen werden. Für die Pflege von Leerstellen werden erhoben

1. für Erdgräber, je Grabstelle und pro Jahr Restlaufzeit 100,00 € 2. für Urnengräber pro Jahr Restlaufzeit 50,00€

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kenn vom 11.01.2020

Der Gemeinderat Kenn hat am 18.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kenn gelegenen Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ge-
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Bestattungsgesetz RLP (BestG); soweit diese in der Gemeinde ge-

- boren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Kenn in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Kenn auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften § 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

- g) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- bb) die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entspre-
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBI. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- *) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBI. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind ausgeschlossen.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach Eintritt des Todes beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die

Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt

a) in Reihengräbern

25 Jahre

b) in Wahlgräbern (Nutzungszeit)

25 Jahre

c) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr

15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften *, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger / von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Er / Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er / Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- *) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs. 1 S. 1 BestG).

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- c) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erd-Reihen- und Erd-Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnen-Reihen- und Urnen-Wahlgrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Zuteilung wird schriftlich bestätigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- mit einer Länge von 1,30 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte (Erdgräber)
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte (Erdgräber)

mit einem Maß von 0,75 m x 0,75 m (Urnengräber) Einzelgräber werden in folgenden Feldern eingerichtet: aa) bei Erdbestattungen

- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

bb) bei Urnenbestattungen

- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 bzw. § 13a, sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen / Familienangehörigen mit mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers nur eine Leiche bestattet werden. (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b-aa) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates / die Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Ein Nutzungsrecht an neuen Erd-Wahlgrabstätten wird nicht mehr vergeben. Die Vorschriften dieses § beziehen sich demgemäß auf bereits bestehende Erd-Wahlgrabstätten. Urnen-Wahlgrabstätten werden weiterhin in der Reihenfolge der jeweils 1. Beisetzung vergeben; Größe 1 x 1 m.
- (2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (4) Wahlgrabstätten werden vergeben:
- bei Erdbestattungen: als mehrstellige Grabstätten (nur noch Altbestände; keine Neuvergabe)
- bei Urnenbestattungen: als vierstellige Grabstätten
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur **einmal** für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren

Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen. Die Übertragung und die Zustimmung müssen schriftlich erfolgen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Spezielle Wahlgräber

Auf dem Friedhof Kenn existieren bisher keine speziellen Wahlgräber.

§ 15a

Spezielle Regelungen für Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnen-Reihengrabstätten,
- b) in Urnen-Wahlgrabstätten,
- (in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Rasenfeld) c) in Erd-Wahlgrabstätten, und zwar bis zu 2 Aschen je Grabstelle.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen max. 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 15b

Urnengrabstätten im Grünfeld

- (1) Die Urnen-Wahlgrabstätten in Grünfeldern werden durch den Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- Es wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die (erstmalige) Dauer von 25 Jahren verliehen. In einer Urnen-Wahlgrabstätten im Grünfeld ist die Beisetzung von max. 2 Aschen pro Grabstätte zulässig.
- (2) Der Friedhofsträger bringt eine runde Platte auf den Grabstätten an. Diese kann wahlweise mit einem Schriftzug (mit Namen und Daten) versehen werden, oder anonym bleiben. Die Beschriftung erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (3) Fester Aufwuchs ist nicht zulässig. Die Grabstätte ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten und werden ggfls. vom Friedhofsträger entfernt und entsorgt.

Es wird eine zentrale Ablagestelle im Grünfeld errichtet, sodass die Möglichkeit zur Ablage von Blumen oder Kerzen besteht.

(5) Die Anbringung von Holzkreuzen ist am Tag der Beisetzung längstens für 4 Wochen möglich. Kränze und Schalen sind ebenfalls 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale § 17

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für Grünfeldbestattungen eingerichtet.

- (2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Grünfeld liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Grabstätten, die bis zum Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung vom 25.06.1993 zur Friedhofssatzung vom 30.08.1977 nach den Vorschriften des § 17 Abs. 3 mit Rasen angelegt wurden, werden weiterhin bis zum Ablauf der Nutzungszeit von der Gemeindeverwaltung gemäht, sofern die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten dies wünschen.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungs-vorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechend.
- (2) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
- 1. Gesteine.
- 2. Holz,
- 3. Eisen und Bronze.

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

- (3) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammen-gesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (4) Grabmale sollen nicht errichtet werden:
- 1. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
- 2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- 3. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- 4. mit Farbanstrich auf Stein,
- 5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form, 6. mit Lichtbildern.
- (5) Es können stehende und liegende Grabmale errichtet werden.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabmäler für Erwachsene sollen eine Höhe von 0,75 m, inkl. Sockel, für Kinder eine Höhe von 0,50 m, inkl. Sockel, nicht übersteigen. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 2,5 betragen

(7) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabmale sollen eine Höhe von 0,75 m, inkl. Sockel, nicht übersteigen.

- (8) Grabeinfassungen sind gestattet.
- (9) Grababdeckungen / Grabplatten sind bis zu einer max. Höhe von 10 cm zulässig. Die Grabstätten sollen, sofern die Grababdeckungen / Grabplatten nicht die gesamte Grabfläche bedecken, in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (10) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Gemeindeverwaltung / der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (6) Bei der Anlieferung kann die Gemeindeverwaltung / der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den genehmigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die genehmigten Entwürfe und die Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks * zu fundamentieren uns so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

* Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Kenn ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Das Einverständnis wird in der Regel nur unter der Bedingung erteilt, dass der Aufwand für die Pflege der Leerstelle für die verbleibende Nutzungszeit übernommen wird.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt.

Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Für das Abräumen der Grabstellen, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben werden, erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal / und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Kenn über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Für Grabstätten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, gilt: Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

Für Grabstätten, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben werden, gilt: Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten § 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- Zu Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der / die Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger die Grabstätte nach eigenem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung <u>und</u> ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle § 26

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit(en) gemäß den Ruhezeiten aus § 10 dieser

Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Ortsgemeinde Kenn haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
- 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 6 +7),
- 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
- 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers entfernt (§ 23),
- 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6).
- 11. Grabstätten entgegen §§ 19 und 24 gestaltet oder bepflanzt,
- 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt. (2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBI. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Kenn verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 06.04.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Kenn Kenn, den 19.12.2019 gez. Rainer Müller, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



www.wittich.de



Sprechzeiten Mi. 19:00 - 21:00 Uhr Sa. 09:00 - 11:00 Uhr

Seniorennachmittag 2020

Der Seniorennachmittag der Gemeinde Klüsserath ist für **Sonntag, dem 9. Februar 2020** geplant.

Die Senioren, Organisatoren und Vereine werden gebeten, diesen Termin schon jetzt vorzumerken. Veranstaltungsort ist wie im letzten Jahr der Saal im Gemeindehaus "Alte Ökonomie".

Klüsserath, den 06. Januar 2020 Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

Buch "Juden in Klüsserath"

Ebenso ist das im Herbst erschienene Buch "Juden in Klüsserath" wieder vorrätig. Der in Leiwen lebende Autor Hermann Erschens geht in diesem Buch den Spuren der von 1663 bis 1938 in Klüsserath lebenden jüdischen Familien nach und zeigt ihr Leben und Schicksal auf. Die Monographie ist eine Erinnerung an eine kleine jüdische Gemeinschaft und zugleich ein Buch gegen das Vergessen in einer Zeit eines wieder erwachenden Antisemitismus und einer zunehmenden Fremdenfeindlichkeit.

Klüsserath, den 06. Januar 2020 Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

Kreisjahrbuch 2020

Das Jahrbuch des Kreises Trier-Saarburg 2020 ist erschienen. Es hat in diesem Jahr den Schwerpunkt "Weinbau an Mosel, Saar und Ruwer". Weitere interessante Themen sind das aktuelle Kreisgeschehen, Menschen unserer Heimat, Kunst und Kultur, Natur und Umwelt und Geschichte und Volkskunde. Das Jahrbuch wird zum Preis von 7,90 € bei der Touristinformation in der Alten Ökonomie bereitgehalten.

Klüsserath, den 06. Januar 2020 Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gem. § 114 Abs. 1 i.V.m. §§ 113, 112 und 110 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 führt zu folgendem Ergebnis:

- Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 12.836.140,60 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 96.670,31 € aus.
- Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 6.794.602,71 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2017 um 96.670,31 € verringert.
- 3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 461.466,52 € auf 12.836.140,60 € erhöht.
- Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen erhöht sich um 637.293,31 € auf 1.639.890,33 €.
- Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2017 um 441.980,67 € auf 1.320.232,35 € erhöht.

Dem Ortsbürgermeister, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und denen sie vertretenden Beigeordneten werden für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung erteilt

Der Jahresabschluss 2017 liegt mit seinen zu veröffentlichen Bestandteilen gemäß § 114 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 13.01.2020 bis einschließlich 21.01.2020 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer 15, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Klüsserath, den 18.12.2019 Ortsgemeinde Klüsserath gez. Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Klüsserath vom 11.01.2020

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat am 18.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Nachtragssatzung zur Satzung vom 22.04.2015 beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.04.2015 außer Kraft.

Klüsserath, den 20.12.2019 Ortsgemeinde Klüsserath gez. Norbert Friedrich. Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Klüsserath I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte

nach der Friedhofssatzung für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften 375,00 €
 in Grabfeldern mit besonderen

160,00€

1.500,00€

Gestaltungsvorschriften (Rasengräber)

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach

§ 13a der Friedhofssatzung (Betrag je Asche (max. 2 Aschen))

- in einem Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschriften 100,00 € - in einem Reihengrab mit bes. Gestaltungsvorschriften 100,00 €

III. Urnengrabstätten

Beisetzung einer Urne nach § 15 der Friedhofssatzung in

a) einem Reihengrab (allg. Gestaltungsvorschriften) 375,00 €

b) einem Reihengrab (bes. Gestaltungsvorschriften – Rasengrab) 1.500,00 €

c) Urnenreihengrab
d) in einem Urnenwahlgrab

- für die erstmalige Überlassung

(Beisetzung der 1. und 2. Asche) 900,00 € - für die Beisetzung der 3. und 4. Asche, *jeweils* 100,00 €

- Verlängerung der Nutzungszeit

ab Beisetzung einer 2. Asche pro Jahr 36,00 €

IV. Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes über eine Doppelgrabstätte 1.000,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 1

bei späteren Bestattungen je Jahr

für eine Doppelgrabstätte 40,00 € Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Satz

1 erhoben.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

für eine Sargbestattung

 von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 	460,00 €
- von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	560,00€
für eine Urnenbeisetzung	190,00€
eventuelle Zusatzleistungen:	

ventuelle Zusatzielstungen:

40,00 €
40,00 €
170,00 €
50,00€
75,00 €
90,00€

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbahrung mit Trauerfeier/Einsegnung

a) einer Leiche	55,00€
b) einer Urne	25,00 €
nur Trauerfeier/Einsegnung	25,00 €
3. nur Aufbahrung	45,00€
VIII Abarrana dan Onabatallan danabatalla Onabatal	

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Reihen- oder Mischgrabstelle	nach Aufwand
b) für ein Doppelgrab	nach Aufwand
c) für ein Urnengrab	nach Aufwand



Köwerich

■ Elmar Schlöder 06507 703034

Sprechzeiten Fr. 19:00 - 20:00 Uhr

buergermeister@koewerich.de www.koewerich.de

Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson für den Ortsgemeinderat Köwerich

Der bei der Wahl zum Ortsgemeinderat am 26. Mai 2019 gewählte Bewerber Herr Werner Lentes hat schriftlich erklärt, dass er sein Mandat niederlegt.

Die Ersatzperson Herr Michael Claßen hat ebenfalls erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass

Herr Frank Otten

als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Köwerich einberufen wurde. Köwerich, 16.12.2019 Elmar Schlöder, Ortsbürgermeister als Gemeindewahlleiter



Leiwen

Sascha Hermes 06507 3378

buergermeister@leiwen.de www.leiwen.de

Sprechzeiten Sa. 09:00 - 10:30 Uhr und nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Am Dienstag, 14.01.2020 findet um 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Forum Livia, Schulstraße 9a in Leiwen eine Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwen statt.

Tagesordnung:

öffentlich

- Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2020
- Anpassung der Reviergröße des Forstzweckverbandes Schweich; (Aufnahme von Staatswaldflächen)
- Erweiterung Kindertagesstätte "St. Stephanus" Leiwen
- Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Kita "St. Stephanus" Leiwen 2020
- Festsetzung des Beitragssatzes 2019 im Zusammenhang mit der Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen

- 7. Webseite der Ortsgemeinde Dorf-App; Vorstellung der Plattform Digitale Dörfer und Beschluss über Teilnahme
- Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.10.2009
- Bauanträge
 - 9.1 Ausoniusstraße/ Baugebiet Moselstraße
 - 9.2 Römerstraße/ Ecke Moselstraße
- 10. Antrag wegen Nutzung Weinbrunnenplatz
- 11. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 12. Verschiedenes

Leiwen, 06.01.2020 Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

Neue Sprechzeiten in 2020

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet auf Grund der Erfahrungen aus dem letzten Jahr zukünftig von 09.00 Uhr bis 10.30 Uhr statt. Bei größerem Beratungsbedarf empfiehlt es sich einen Termin zu vereinbaren unter 06507/3378.

Leiwen, 06.01.2020

Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

Neujahrsempfang der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde Leiwen richtet in diesem Jahr einen Neujahrsempfang für alle Bürger aus. Notieren Sie sich bereits den Termin Sonntag, 02.02.2020 ab 15.00 Uhr.

Leiwen, 06.01.2020

Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

Silvestermüll - Josefsklapelle





Wie in jedem Jahr haben sich an Silvester wieder viele Bürgerinnen und Bürger an der Josefskapelle zum Jahreswechsel eingefunden. Bisher wurde von den Teilnehmern spätestens an Neujahr das Umfeld der Kapelle wieder gereinigt und die Abfälle gesammelt abgestellt. In diesem Jahr musste festgestellt werden, dass das gesamte Umfeld der Kapelle auch am 2.1. noch stark vermüllt war. Außerdem gab es Beschwerden, dass in der Nacht dort mit lauter Musik gefeiert wurde. Ich bitte dies im nächsten Jahr zu unterlassen und den Platz ordnungsgemäß zu räumen. Ansonsten müssen andere Konsequenzen folgen!

Leiwen, 06.01.2020 Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

Neujahrsparty der Gewerbevereinigung Leiwen

Am 18. Januar 2020 ab 19.00 Uhr verantstaltet die Gewerbevereinigung Leiwen wieder die Neujahrsparty mit Live Musik. Nach dem Erfolg im letzten Jahr laden die Betriebe aus Leiwen und Umgebung wieder ins Forum Livia ein. Es wird auch in diesem Jahr wieder Cocktails und Wein geben und das große Highlight ist die Verlosung von Geldpreisen bis zu 1000 Euro. Für die Teilnahme gibt es Stempelkarten in allen Betrieben der Gewerbevereinigung. Für die musikalische Unterhaltung sorgen "Gooseflesh". Ich lade Sie herzlich ein mit dabei zu sein!

Leiwen, 06.01.2020 Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

II. Nachtrag zur Satzung der Ortsgemeinde Leiwen

über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.01.2020

Der Ortsgemeinderat Leiwen hat am 02.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die der Friedhofsgebührensatzung beigefügte Anlage wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Nachtragssatzung tritt am 11.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.07.2017 außer Kraft.

Leiwen, den 06.12.2019 Ortsgemeinde Leiwen

gez. Sascha Hermes, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigtenach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

165,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

- in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften 375,00 €

- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(Rasengräber) / ohne Namensplatte 1.650,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung

a) für die Beisetzung der ersten Asche 220,00 € b) für die Beisetzung der zweiten Asche 200,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach derFriedhofssatzung für
- a) eine Einzelgrabstätte als Einfach- oder als Tiefengrab 800,00 €
- b) eine Doppelgrabstätte 1.600,00 € c) jede weitere Grabstelle 800,00 €
- 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer III, Nr. 1:

Bei späteren Bestattungen beträgt die Gebühr je Jahrder Verlängerung 1/25 Anteil der Gebühren nach Ziffer 1.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablaufder ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebührenwie nach Ziffer III, Nr. 1, Buchstabe a) – c) erhoben.

IV. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigtenach § 15 der Friedhofssatzung

a) für die erstmalige Überlassung

(Beisetzung der 1. Asche) 220,00 € b) Beisetzung einer weiteren Asche 200,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personenbis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00€ - für eine Sargbestattung von Personenab vollendetem 5. Lebensjahr 560,00€ - Zuschlag für eine Tiefenbestattung 100,00€ 190,00€ für eine Urnenbeisetzung eventuelle Zusatzleistungen zum Grabaushub: 40.00€ - Gestellung Verschalung Gestellung Laufrost 40,00€ - Räumen Fundament 170,00€ - Räumen Aufwuchs 50,00€ - Einsatz Tauchpumpe 75,00€

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntagoder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

90,00€

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- Einsatz Kompressor / Stunde

Nutzung der Leichenhalle

a) - für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	55,00€
- für jeden weiteren Tag	12,50 €
b) - für die Aufbahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	35,00€
- für jeden weiteren Tag	3,50 €
d) für die Trauerfeier / Einsegnung	25,00€

Die Gebühr kann auf 75 % reduziert werden, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Leichenhalle nach der jeweiligen Beisetzung selbst reinigen.

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Reihengrabstätte oder gemischte Grabstätte
b) für eine Wahlgrabstelle, 2-stellig
c) für eine Wahlgrabstelle, 3-stellig
d) für ein Urnengrab

150,00 €
200,00 €
250,00 €
80,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des

Ortsgemeinderates Leiwen am 02.12.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Sascha Hermes und in Anwesenheit von Schriftführer Wolfgang Duepre findet am 02.12.2019 im Hotel Weis, Römerstraße 10 in Leiwen eine Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwen statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst: öffentlich

1. Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019-2023

Durch Ortsbürgermeister Hermes wurde der Entwurf des Investitionsplans für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 dem Rat im Detail vorgetragen. Durch den Ortsbürgermeister und aus der Mitte des Rates wurden hierzu verschiedene Änderungsvorschläge gemacht. Dies betrifft insbesondere die Sanierung Toiletten und Fassade inkl. Fenster und Tür am Gemeindebüro, die Anschaffung von I-Pads für Ratsinformation sowie die Sanierung der Grillhütte.

Durch Ratsmitglied Michael Molitor wurde auf die Notwendigkeit der Sanierung der Leichtathletikanlage am Sportplatz für den Breitensport hingewiesen. Dies sollte unabhängig von der Umwandlung des Tennenplatzes in ein Kunstrasenspielfeld erfolgen. Hierfür wurde für das Jahr 2021 ein Betrag von 5.000 € eingestellt.

Weiterhin sollte laut Ortsbürgermeister Hermes für die Gemeindearbeiter im Rahmen eines Leasingvertrages ein Ford Transit als Pritschenwagen bei der Firma Piroth angeschafft werden.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Leiwen stimmte dem Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 einschließlich der gemachten Änderungsvorschläge zu.

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschloss, für die Gemeindearbeiter einen Pritschenwagen bei der Fa. Piroth im Rahmen eines Leasingvertrages anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Sachstand Schulstraße

Ratsmitglied Rudolf Tapp wies darauf hin, dass bis auf den Einbau des Printasphaltes, der Verfüllung mit Mutterboden sowie Aufräumarbeiten alle Arbeiten erledigt sind. Die Kosten aus der Kostenberechnung werden weitestgehend eingehalten.

Der Rat nahm die erteilten Informationen zur Kenntnis.

3. Sachstand Kindergarten

Ortsbürgermeister Hermes informierte, dass zum Stichtag 15.10.2019 der Förderantrag nicht zugelassen wurde, da die baufachliche Stellungnahme des Kreises als entscheidungsrelevante Unterlage nicht vorlag. Es ist jedoch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt. Weiterhin liegt die Baugenehmigung noch nicht vor. Zudem ist die Zustimmung der Nachbarn zum Bauvorhaben notwendig.

Bezüglich des eigentlichen Baus ist die Containerlösung weiterhin zu diskutieren. Die Planungen hierzu sollen in der Januar-Sitzung durch das Büro Schuh + Weyer dem Rat vorgestellt werden. Hierfür wäre dann voraussichtlich auch ein neuer Bauantrag zu stellen.

Die Anzahl der Kindergartenkinder ist weiterhin stabil. Der Raum in der Grundschule für die Außengruppe ist zum 01.01.2020 fertig. Der Rat nahm sodann die erteilten Informationen zur Kenntnis.

4. Anpassung Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der neuen Ausschreibung zum Grabaushub auf den Friedhöfen in der VG wurde der Teilnahme und dem Vertragsabschluss mit der Firma J. Basten aus Neumagen-Dhron seitens der Ortsgemeinde Leiwen bereits zugestimmt.

Die Preise für den Grabaushub waren (aufgerundet) in der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung enthalten und wurden an den jeweiligen Nutzer weiterberechnet. Diese Gebühren sind aufgrund der neuen Ausschreibungsergebnisse ab dem 01.01.2020 anzunassen

. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat daher den Entwurf zum 2. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Leiwen erstellt. Dieser liegt als Anlage bei.

Die Gebühren für den Punkt Grabaushub wurden geändert / angepasst. Die alten Gebühren sind dem Entwurf ebenfalls noch zu

entnehmen. Eine Anlage mit Anmerkungen zum Zustandekommen der einzelnen Preise liegt ebenfalls als Anlage bei.

Alle anderen Gebühren (Grabnutzungsentgelte) sind im Entwurf unverändert.

Die Ortsgemeinde Leiwen plant die Anlegung eines Friedweinberges. Hierzu sollen Besichtigungen anderer Friedhöfe mit solchen Feldern stattfinden. Sofern es zu einer Umsetzung auf dem Friedhof Leiwen kommt, wäre die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung erneut entsprechend anzupassen.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Leiwen stimmte dem 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Anpassung Nutzungsgebühren Grillhütte

Ortsbürgermeister Hermes informierte, dass aktuell 30 € für Einheimische und 100 € für Auswärtige an Nutzungsgebühren erhoben werden.

Er schlug vor, dies künftig auf 50 € für Einheimische und 150 € für Auswärtige zu erhöhen.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Leiwen stimmte einer Erhöhung der Nutzungsgebühren für die Grillhütte auf 50 € für Einheimische und 150 € für Auswärtige zum 01.01.2020 zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat. Dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Zuwendungsgeber. Im Rahmen der 1. Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06.04.2010 (GVBI. vom 29.04.2010) wurde eine Wertgrenze in Höhe von 100 € eingeführt, unter der die Einholung eines Beschlusses des kommunalen Vertretungsorgans wie auch das Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde entbehrlich ist, sofern nicht innerhalb eines Haushaltsjahres derartige Einzelzuwendungen diese Wertgrenze übersteigen. Die Entscheidung ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu treffen. In den Fällen, in denen der Spender ein schutzwürdiges Interesse an seiner Anonymität glaubwürdig darlegt, werden nur Datum, Verwendungszweck und Summe der Zuwendung öffentlich genannt. Dem Ortsgemeinderat wird die Namensliste der Spender sodann als nichtöffentliche Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Bis zum 22.11.2019 hat die Ortsgemeinde für folgende Projekte Zuwendungen erhalten:

Datum	Zuwendungsgeber	Anschrift	Betrag	Zuwendungszweck
22.08.2019	Weingut Grans-Fassian	Römerstraße 28, 54340 Leiwen	1.530,00 €	Weinspende zur Unterstützung des
				Weinfestes
03.09.2019	Firma Reh-Kendermann GmbH	Postfach 1444, 55384 Bingen/Rhein	1.187,52 €	Weinspende zur Unterstützung des
				Weinfestes

Die Annahme der Spenden ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat Leiwen stimmte der Annahme der vorgenannten Zuwendungen zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

7. Zuschussantrag KV Livia Leiwen

Wegen Vorliegen von Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nahm Ratsmitglied Stephan Lentes an Beratung und Beschlussfassung nicht teil und hatte den Sitzungstisch verlassen. Durch den KV Livia Leiwen wird ein Zuschuss für die Beschaffung von neuen Uniformen für die Prinzengarde beantragt. Die Gesamtkosten belaufen auf ca. 4.500 bis 5.000 €. Durch den 1. Beigeordneten Johannes Weis wurde die Gewährung eines Zuschusses wegen der guten Jugendarbeit des KV Livia Leiwen ausdrücklich befürwortet. Dies wurde auch durch die anderen Ratsmitglieder so gesehen.

Beschluss: Die Ortsgemeinde Leiwen beteiligt sich mit 50 Prozent an den Anschaffungskosten, max. jedoch 2.500 €.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeister Hermes teilte mit, dass der Vertrag mit der Reinigungsfirma für das Gemeindebüro und das Heimatmuseum fristgerecht gekündigt wurde.

Im Haushaltsplan werden 2 neue Stellen für eine Reinigungskraft und für einen Hüttenwart für die Grillhütte geschaffen.

9. Verschiedenes

Ortsbürgermeister Hermes

Bekanntgabe Sitzungstermine 2020.

Sachstand Solaranlage.

Ratsmitglied Sandra Berweiler

Sachstand Tourismusabgabe? Hier besteht aus ihrer Sicht dringender Handlungsbedarf. Die VGV Schweich ist aufzufordern hier zeitnah zu handeln.

Ratsmitglied Christian Stoffel

Sachstand flächendeckende LED-Beleuchtung.

Sachstand personelle Besetzung Freibad Leiwen in 2020. Hier sind neue Wege und Ideen in der Werbung von Mitarbeitern erforderlich.

Ratsmitglied Christian Scholtes

Situation gastronomische Betriebe in Leiwen.

Besuch bei Altersjubiläen durch die Gemeindeverwaltung.

Ratsmitglied Thomas Schneider

Einrichtung eines Zebrastreifens an Ersatzbushaltestelle.

Ortsbürgermeister Hermes

Dank und Anerkennung an Frau Rita Symann für ihre 25 jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat Leiwen.

Weiterhin bedankte sich der Ortsbürgermeister beim Gemeinderat für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Danke an das gute Team. Er wünschte allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit sowie alles Gute für das Jahr 2020.



Weinstände Hauptmarkt und Fest der Roemischen Weinstrasse

Interessenten, die die Gemeinde Longen vertreten möchten und Mitglied im Verein Roemische Weinstrasse sind, melden sich bitte bis spätestens 23.01.2020 per E-Mail an buergermeister@longen.de.

Longen, 06.01.2020 Stefan Egner, Ortsbürgermeister

Biocontainer

Seit einigen Wochen steht neben den Glascontainern auch ein Container für Bioabfälle bereit.

Longen, 06.01.2020 Stefan Egner, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Longen am 11.12.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Stefan Egner und in Anwesenheit von Schriftführer/in Carmen Kimmling findet am 11.12.2019 im Bürgerhaus, Bergstraße 9 in Longen eine Sitzung des Ortsgemeinderates Longen statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst: öffentlich

1. Mitteilungen

Solarflächen

Die Gemeinde Longen besitzt keine geeigneten Eigentumsflächen für Solaranlagen.

Biotonne

Die Biotonne wird demnächst in der Nähe der Glastonnen aufgestellt. Der genaue Termin seitens der ART steht noch nicht fest.

Kanaldeckelabsenkungen

Eine Prüfung hat ergeben, dass bei drei Kanaldeckelabsenkungen Handlungsbedarf besteht. Die Instandsetzung soll im Frühjahr 2020 erfolgen.

2. Dorferneuerungsprogramm

ren und stärken, wie zum Beispiel:

Beratung über die Anerkennung als Dorferneuerungsgemeinde

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen, ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Ortsgemeinden bei der Dorferneuerung finanziell in ihrer strukturellen Entwicklung sowie die Bürger bei der Sanierung und Umnutzung der privaten Bausubstanz in den ländlichen Räumen.

Insbesondere die Gestaltung des demografischen Wandels und die damit verbundenen Herausforderungen stellen die Dorferneuerung vor große Herausforderungen. Die Ortskerne müssen künftig für junge und alte Menschen attraktiv und nachhaltig gestaltet werden. Der Innenentwicklung der Dörfer ist dabei absolute Priorität einzuräumen. Die Dorferneuerungsplanung stellt das Instrument dar, mit dem heute - unter aktiver Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger - Leitbilder für die Zukunft formuliert werden. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Dorferneuerung zählen insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen, die vor allem die Ortskerne stabilisie-

 die örtliche Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sichern beziehungsweise wiederherstellen.

- die Umnutzung leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz zum Wohnen und Arbeiten.
- das Dorfbild verbessern und die bauliche Ordnung sichern.
- ortsbildprägende und regional typische Bausubstanz und Siedlungsstrukturen erhalten und erneuern.
- die Einheit von Dorf und Landschaft erhalten oder wiederherstellen.
- die F\u00f6rderung der Einsatzbereitschaft und der Selbstinitiativen der Dorfbewohner f\u00fcr die Belange ihres Dorfes.
- umfassende Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit im Rahmen der Dorfmoderation durchführen.

Damit die OG Longen zukünftig Zugang zum DE-Programm hat, benötigt sie ein DE-Konzept. Die Grundlagen sind am geschicktesten über eine Moderation zu erarbeiten und dann in ein DE-Konzept zu überführen. Die Moderation kann mit 80% gefördert werden, unter der Voraussetzung des Erstellens eines Dorferneuerungskonzeptes. Am 02.12.2019 fand in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ein Treffen zwischen dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Longen, Vertretern der Verbandsgemeindeverwaltung, der Kreisverwaltung und der ADD statt. Dabei wurde zwecks Beantragung von Fördermitteln von Seiten der ADD der Wunsch geäußert, den am 21.03.2019 gefassten Beschluss nochmals zu bekräftigen.

In Vorbereitung für eine Dorfmoderation soll die Verbandsgemeindeverwaltung den Kontakt zu Planungsbüros aufnehmen, welche über die entsprechende Expertise in Sachen Dorferneuerung verfügen.

Beschluss:

- 1. Der OG-Rat bekräftigt den am 21.03.2019 gefassten Beschluss und spricht sich erneut dafür aus, Dorferneuerungsgemeinde zu werden.
- 2. Der OG-Rat beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung, den Kontakt zu geeigneten Planungsbüros aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Jahresabschluss zum 31.12.2018

3.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Erste Beigeordnete, Herr Rainer Schmitt, den Vorsitz.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Martin Bach, teilt mit, dass in der Sitzung am 23.10.2019 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den dadurch gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2018, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Longen.

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 führte zu folgendem Ergebnis:

- 1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 554.878,19 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 701,41 € aus.
- 2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 247.402,55 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2018 um 701,41 € vermindert.
- 3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 20.711,46 € auf 554.878,19 € verringert.
- 4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 3.096,46 € auf 8.121,56 €.
- 5. Die Ortsgemeinde Longen ist schuldenfrei.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Longen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Longen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 gemäß § 114 Abs. 1 Satz

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Die von der Beschlussfassung Betroffenen, der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete des Prüfungsjahres nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i.V. mit VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Ta-

gesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.2. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

(Vorsitz: Erster Beigeordneter, Herr Rainer Schmitt)

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Longen vor, dem Ortsbürgermeister, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und denen sie vertretenden Beigeordneten die Entlastung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO zu erteilen. **Beschluss:**

Dem Ortsbürgermeister, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und denen sie vertretenden Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.

Die von der Beschlussfassung Betroffenen, der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete des Prüfungsjahres nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i.V. mit VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

 Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den

Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen.

Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Im Rahmen der 1. Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06.04.2010 (GVBI. vom 29.04.2010) wurde eine Wertgrenze in Höhe von 100 € eingeführt, unter der die Einholung eines Beschlusses des kommunalen Vertretungsorgans wie auch das Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde entbehrlich ist, sofern nicht innerhalb eines Haushaltsjahres derartige Einzelzuwendungen diese Wertgrenze übersteigen.

Die Entscheidung ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu treffen. In den Fällen, in denen der Spender ein schutzwürdiges Interesse an seiner Anonymität glaubwürdig darlegt, werden nur Datum, Verwendungszweck und Summe der Zuwendung öffentlich genannt.

Dem Ortsgemeinderat wird die Namensliste der Spender sodann als nichtöffentliche Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Bis zum 02.12.2019 hat die Ortsgemeinde für folgende Projekte Zuwendungen erhalten:

Datum	Zuwendungsgeber	Anschrift	Betrag	Zuwendungszweck
20.11.2019	Sparkasse Trier	Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier	500,00€	Sonnensegel

Die Annahme der Spenden ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgenannten Zuwendungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Anschaffung einer Lampe für die Bushaltestelle

An dem Buswartehäuschen der Ortsgemeinde Longen ist es zu dunkel

Daher sollen Leuchten installiert werden. Die Lieferung und Montage soll Anfang nächsten Jahres erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von drei Leuchten für das Buswartehäuschen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6. Verschiedenes

Wanderung 2020

Es soll wieder eine Wanderung stattfinden. Der genaue Ablauf, sowie die Strecke, werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Höpperbuorfest

Es ist angedacht im Sommer 2020 das Höpperbuorfest aufleben zu lassen.

Wassereinlauf beim alten Wasserhäuschen

Es bestehen Bedenken bzgl. der Sicherung der Baustelle durch den Bauzaun. Ortsbürgermeister Egner teilt mit, dass das Bauunternehmen bereits mündlich auf die Fertigstellung des Auftrages hingewiesen wurde. Dies ist bis dato nicht erfolgt.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, das Bauunternehmen schriftlich auf die Fertigstellung des Auftrages, sowie die ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle aufmerksam zu machen.

Reinigung Gehwege und Grundstücke, Räum- und Streupflicht Im Amtsblatt soll auf die ordnungsgemäße Instandhaltung der Gehwege und Grundstücke, sowie auf die Räum- und Streupflicht aufmerksam gemacht werden.

7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Grundstücksangelegenheiten

Verzicht auf die der Gemeinde zum Kauf angebotenen Grundstücksflächen.





Bekanntmachung

Am Mittwoch, 15.01.2020 findet um 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Maximinstraße 18 in Longuich eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Longuich statt.

Tagesordnung: öffentlich

- 1. Mitteilungen
- Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Longuich für das Haushaltsjahr 2020
- 3. 2. Beratung über die Friedhofssatzung
- 4. Beratung über die Friedhofsgebührensatzung
- 5. Verschiedenes

Longuich, 06.01.2020 gez. Manfred Wagner, Ortsbürgermeister

Treibjagd am Samstag, 11. Januar 2020 im Jagdrevier Longuich

Zur Abwehr und Vermeidung von Wildschäden findet eine Treibjagd am Samstag, den 11. Januar 2020 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Aus Sicherheitsgründen wird gebeten von Arbeiten und Freizeitaktivitäten im Longuicher Wald und in den angrenzenden Weinbergen abzusehen. Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise und meiden Sie nach Möglichkeit den Revierbereich gänzlich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis / Die Jagdgemeinschaft Longuich

Longuich, 06.01.2020 Manfred Wagner, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Longuich

- Einsichtnahme in den 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020
 - Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
 Der 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan
 und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wurde dem
 Ortsgemeinderat zugeleitet.

- Der 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer 16, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.
- 2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Longuich haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstra.e 26, 54338 Schweich, Vorschläge zum 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich oder an den Ortsbürgermeister, Maximinstraße 18, 54340 Longuich oder elektronisch an info@schweich.de oder buergermeister@longuich.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Longuich, den 06. Januar 2020 Ortsgemeinde Longuich gez. Manfred Wagner, Ortsbürgermeister

Infoveranstaltung zum Wildschutzprogramm Feld & Wiese

Das Wildschutzprogramm Feld & Wiese (WFW) des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz ist ein Projekt zur Förderung der Artenvielfalt im Offenland. Das Programm ist Teil der "Aktion Grün" im Rahmen der rheinland-pfälzischen Biodiversitätsstrategie.

Eine Säule des Projektes ist die Lebensraumverbesserung z.B. durch das Anlegen von Blühflächen und beetle banks. Diese bilden wertvolle Habitate für Insekten, Vögel und Säugetiere. Werten unrentable Standorte ökologisch auf und optimieren das Landschaftsbild.

Durch jährlich neu aufgelegte Maßnahmenprogramme haben Winzer, Landwirte, Obstbauern und Jäger die Möglichkeit u.a. durch subventionierte, greeningfähige Saatgutmischungen und die Gewährung von Bearbeitungspauschalen an dem Projekt teilzunehmen und so aktiv dem drastischen Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Die Projektleiterin Frau Wirtz stellt das WFW am Donnerstag, den 23. Januar 2020 um 20 Uhr im Bürgerhaus Longuich, Maximinstraße 18 vor. Die Jagdgemeinschaft Longuich und die Ortsgemeinde Longuich laden alle Interessierten zu dieser Veranstaltung herzlich ein.

Longuich, 02.01.2020 K. Rößler, Jagdgemeinschaft Longuich Manfred Wagner, Ortsbürgermeister

Seniorenbeauftragter - Sprechzeiten

Die Sprechstunde des Seniorenbeauftragten findet **mittwochs von 15.00 - 16.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt. Andere Termine nach Vereinbarung und auf Wunsch auch Hausbesuche. Kontakt: Mobil 0151-28374799, Email: boesre@web.de.

JUZE-Termine für Januar im Jugendraum, Laurentiusstraße 1

Öffnungszeiten Jugendraum Januar 2020:

03.01.2020: 14:00 - 19:30 Uhr Waffeln backen

(Bitte 2 Euro mitbringen)

04.01.2020: 12:00 – 18:00 Uhr Offener Jugendtreff 06.01.2020: 14:00 – 20:00 Uhr Bunte Lollis selber machen

(Bitte 2 Euro mitbringen)

10.01.2020: 15:00 - 16:30 Uhr Kindertreff

Longuich, 06.01.2020 Vanessa Haak, pädag. Fachkraft Manfred Wagner, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Longuich am 06.12.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Manfred Wagner und in Anwesenheit von Schriftführer Björn Schommer findet am 06.12.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Maximinstraße 18 in Longuich eine Sitzung des Ortsgemeinderates Longuich statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst: öffentlich

1. Mitteilungen

- Der Bewilligungsbescheid zur Aufstockung der Zuweisungsmittel für den Umbau der Turnhalle über 120.000 € ist eingegangen. Die Zuweisung erhöht sich dadurch auf 1.486.310 €.
- Die Kreditgenehmigung über 500.000 € für den Umbau der Turnhalle liegt inzwischen vor.
- Am kommenden Mittwoch findet ein Termin bei dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Trier zum aktuellen Planungsstand zum Neubau der Moselbrücke statt.
- Die VG Schweich hat ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgeprojekt beschlossen. Die Umsetzung wird begleitet durch das Büro Hömme aus Pölich. Für die Ortsgemeinde Longuich findet am 17.03.2020 im Dorfgemeinschaftshaus Longuich ein Bürgerworkshop statt. Die Ratsmitglieder sind gebeten, sich den Termin vorzumerken.
- Am 15.01.2020 findet um 20.00 Uhr eine Sitzung des Hauptund Finanzausschusses statt. Schwerpunkt wird die Vorberatung des Haushaltsplanes für 2020 sein.
- Am 30.01.2020 findet die n\u00e4chste Gemeinderatssitzung statt.

2. Entwicklung eines Baugebietes am Rioler Weg

In der Sitzung am 19.09.2019 wurde einstimmig beschlossen, noch im Kalenderjahr 2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beschließen. Die Abgrenzung des Plangebietes könnte entsprechend der städtebaulichen Studie erfolgen, die als Anlage beigefügt ist.

Die eingesetzte Steuerungsgruppe hat sich am 07. November konstituiert und einvernehmlich einen Ankaufspreis in Höhe von 80 €/qm vorgeschlagen, der den 10 Eigentümern für deren Flächen außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes angeboten werden soll. Dieser Preis soll auch für die Flächen bis 10 m hinter die im städtebaulichen Konzept vorgesehenen Baugrundstücke entlang der Mosel, sowie bis 10 m vor die Abgrenzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes geboten werden. Für die restlichen Flächen im ÜSG sollen 25 €/qm gezahlt werden. Die Eigentümer wurden zu einer Info-Veranstaltung für Do., 28.11.2019, 19:00 Uhr, ins Bürgerhaus eingeladen. Der Vorsitzende führt aus, dass der vorgeschlagene Preis, den die Ortsgemeinde den Grundstückseigentümern anbieten werde, nicht bei allen Beteiligten auf Zustimmung gestoßen sei. Manche Eigentümer favorisierten eine Erschließung im Privateigentum. Er ergänzt zudem, dass die Steuerungsgruppe unter Würdigung der Grundstückspreise in anderen Gemeinden mit 80 € bzw. 25 € /m² im Überschwemmungsgebiet einen guten Wert festgelegt habe. Es werde ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB angestrebt und die Ortsgemeinde solle entsprechend der bislang gefassten Beschlüsse des Gemeinderates unbedingt Eigentümer der Flächen werden. Markus Thul schlägt dem Rat vor, den Unterpunkt c umzuformulieren. In der momentanen Fassung stelle er ein K.o.-Kriterium dar, wenn ein Eigentümer nicht an die Ortsgemeinde verkaufe. Man solle stattdessen formulieren: "Die Weiterverfolgung soll nur auf den Flächen erfolgen, welche die Ortsgemeinde erwerben kann." Somit sei die Weiterverfolgung auf jeden Fall gesichert und Nichtunterstützer könnten von der Bebauung ausgeschlossen werden.

Auf Rückfrage vom Beigeordneten Georg Schmitt bestätigt der Vorsitzende, dass der Bebauungsplan im Laufe des Verfahrens auf eine Teilfläche begrenzt werden kann. Er begrüßt auch den Vorschlag von Ratsmitglied Kathrin Schlöder, noch einmal das Gespräch mit den Eigentümern zu suchen. Weiterhin sollen diese schriftliche Kaufangebote von der Ortsgemeinde zugesandt bekommen.

Alle Fraktionen begrüßen die Umformulierung des Unterpunktes c. CDU-Fraktionssprecher Markus Thul erläutert zusätzlich, dass nach intensiver Beratung der Ergebnisse aus den Sitzungen, wenig überraschend, ein paar Probleme zu Tage getreten seien. Er beantragt zudem die getrennte Abstimmung über die Unterpunkte a bis c.

Der Rat hat keine Bedenken über die separate Abstimmung. Weiterhin wird Unterpunkt Nr. c umformuliert.

- a) Für den im städtebaulichen Konzept abgegrenzten Bereich soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Rioler Weg" aufgestellt werden (Aufstellungsbeschluss).
- b) Den 10 Eigentümern im Plangebiet soll für deren Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes ein Kaufpreis in Höhe von 80 €/qm angeboten werden. Dieser Preis soll auch für die Flächen bis 10 m hinter die im städtebaulichen Konzept vorgesehenen Baugrundstücke entlang der Mosel, sowie bis 10 m vor die -Abgrenzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes geboten werden. Für die restlichen Flächen im ÜSG sollen 25 €/qm angeboten werden.

 Die Weiterverfolgung des Bebauungsplanes soll nur auf den Flächen erfolgen, die die Gemeinde im Plangebiet erwerben kann.

2.a. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch

Beschluss: Für den im städtebaulichen Konzept abgegrenzten Bereich soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Rioler Weg" aufgestellt werden (Aufstellungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.b. Kaufangebot an die Grundstückseigentümer im Gebiet

Beschluss: Den 10 Eigentümern im Plangebiet soll für deren Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes ein Kaufpreis in Höhe von 80 €/qm angeboten werden. Dieser Preis soll auch für die Flächen bis 10 m hinter die im städtebaulichen Konzept vorgesehenen Baugrundstücke entlang der Mosel, sowie bis 10 m vor die -Abgrenzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes geboten werden. Für die restlichen Flächen im ÜSG sollen 25 €/qm angeboten werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

14 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

2.c. Weiterverfolgung des Bebauungsplanes

Beschluss: Die Weiterverfolgung des Bebauungsplanes soll nur auf den Flächen erfolgen, die die Gemeinde im Plangebiet erwerben kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Bauanträge/Bauvoranfragen

3.1. Weinstraße

Ortsbürgermeister Wagner trägt den Sachverhalt und die von der Veraltung und den Fraktionen erstellte Beschlussvorlage vor:

Es liegt eine Bauvoranfrage betreffend die Nutzungsänderung des Gebäudes "Weinstr. 2" vor. Das bisher als Tagesförderstätte sowie zu Wohnzwecken genutzte Gebäude soll als Massagestudio sowie gewerbliche Zimmervermietung mit prostitutiven Tätigkeiten im Erdgeschoss genutzt werden. Notwendige Schlaf- und Aufenthaltsbereiche der Prostituierten sowie gewerbliche Zimmervermietung mit prostitutiven Tätigkeiten sollen im Obergeschoss zugelassen werden. Die Prostitution ist aufgrund einer Rechtsverordnung der Aufsichtsund Dienstleistungsdirektion Trier vom 23.03.2004 im Bereich der Verbandsgemeinde Schweich zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verboten. Die Baugenehmigungsbehörde ist nur verpflichtet, einen positiven Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die v.g. Rechtsverordnung steht dem Vorhaben entgegen. Das Vorhaben liegt im Bereich des "einfachen" Bebauungsplanes "Altortslage Longuich und Kirchenweg", der für solche Nutzungen zwar explizit keine Regelungen trifft, allerdings richten sich Sachverhalte, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen enthält, nach § 34 BauGB (Einfügungsgebot innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage). Anders als in der Bauvoranfrage vorgetragen, befinden sich in der Nachbarschaft keine Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebe, sondern Wohngebäude. Es handelt sich somit um eine von der Wohnnutzung geprägten Umgebung. Selbst wenn der Bebauungsplan Altortslage Longuich/Kirchenweg den Bereich als Dorfgebiet mit Mischnutzung ausweist, ist hier auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen. Dies bestätigte das OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2013 (Aktenzeichen 8 A 10558/13), juris, zu einem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 24.04.2013 (5 K 35/13. TR). Unter Randziffer 8 wird dort ausgeführt, dass die Gebietsverträglichkeit eines Bauvorhabens entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung anhand einer typisierenden Betrachtungsweise zu beurteilen ist. Die Zuordnung von Nutzungen durch eine typisierende Betrachtungsweise ist demnach geboten.

Ferner kommt es laut dieses Urteils darauf an, ob von der beabsichtigten Nutzung unter Berücksichtigung der typischen Art und Weise des Betriebs der Anlage in der Regel Nachteile und Belästigungen ausgehen können, die so erheblich sind, dass die Nutzung mit dem Charakter des Gebietes nicht mehr vereinbar ist. Dies ist im Bereich einer Wohnnutzung auf jeden Fall gegeben.

Da sich die beantragte Nutzung nicht in die aus Wohngebäuden bestehende Nachbarnutzung einfügt, ist das Einvernehmen aus diesem Grund zu versagen.

Auch die unmittelbare Nähe zur denkmalgeschützten Kapelle spricht gegen die beantragte Nutzung.

Der Vorsitzende erklärt, dass er von der vorliegenden Anfrage sehr überrascht gewesen sei und man natürlich bestrebt sei, dieses Vorhaben, das sich in keiner Weise in die Dorfstruktur einfüge, zu verhindern. Dieser Haltung stimmen alle Fraktionen zu.

Beschluss: Das Einvernehmen wird versagt, da sich die beantragte Nutzung nicht in die unmittelbare Umgebung, die durch Wohnbebauung und ein sakrales, unter Denkmalschutz stehendes Gebäude geprägt wird, einfügt. Im Übrigen ist die beantragte Nutzung nicht nur aus städtebaulichen Gründen unzulässig, sondern auch aufgrund der Rechtsverordnung der ADD.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 3.2. weitere Anträge nach Eingang

Es sind keine weiteren Bauanträge/Bauvoranfragen eingegangen.

4. Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019-2023

Der Entwurf des Investitionsplans für den Planungszeitraum 2019-2023 liegt dem Gemeinderat vor. Er wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. November vorberaten. Der Investitionsplan ist jährlich an die Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben. Er ist Grundlage für die Erstellung des Haushaltsplanes. FWG-Fraktionssprecher Paul-Heinz Zeltinger spricht der Verbandsgemeindeverwaltung Dank aus. Nach der heftigen Beschwerde im Vorjahr bzgl. der sich über Jahre hinziehenden äußerst schleppenden Anforderung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sei nun erfreulicherweise deren Abrechnung erfolgt. Nach seinerzeitigen Kritik gebiete nun die Fairness ein Wort des Dankes. Auch den Investitionsplan lobt er als gut durchdacht.

Auch die Fraktionssprecher von CDU und SPD unterstützen den Plan. Er beruhe auf einer fundierten Planung; Änderungen seien immer noch möglich.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat möge dem vorliegenden Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019-2023 zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Festsetzung der Steuerhebesätze 2020

Die Steuerhebesätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Da die Haushaltssatzung 2020 voraussichtlich erst zu Beginn des Jahres 2020 beschlossen werden kann, empfiehlt es sich, die Steuerhebesätze vorab durch besonderen Beschluss noch in 2019 festzusetzen. Dadurch wäre die Verwaltung in der Lage, den Abgabenschuldnern die Abgabenbescheide 2020 frühzeitig zustellen zu können.

Gemäß den Bestimmungen des § 94 der GemO haben die Ortsgemeinden ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu gehört auch die Pflicht der Ortsgemeinde die Steuern zu erhöhen, wenn die Einnahmen nicht ausreichen um die laufenden Ausgaben zu decken, d.h. wenn der Finanzhaushalt oder der Ergebnishaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist.

Bei einer möglichen Anhebung der Steuerhebesätze könnten folgende Mehreinnahmen erzielt werden:

Grundsteuer A

Messbetrag aktuell:	7.153,59 €		
	Hebesatz	Sollbetrag	Mehrbetrag
		-	gegenüber 2019
2019	300 %	21.460,77 €	
2020	320 %	22.891,49 €	1.430,72 €
Grundsteuer B			
Messbetrag aktuell:	51.311,03 €		
	Hebesatz	Sollbetrag	Mehrbetrag gegenüber 2019
2019	365 %	187.285,26 €	
2020	380 %	194.981,91 €	7.696,65€
Gewerbesteuer			
Messbetrag aktuell:	531.212,97 €		
artuen.	Hebesatz	Sollbetrag	Mehrbetrag gegenüber 2019
2019	365 %	1.938.927,34 €	
2020	380 %	2.018.609,29 €	79.681,95€

Bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ist zu beachten, dass ein Gewerbesteuersatz bis 380 % in Gemeinden, in denen Einzelunternehmer und Personengesellschaften zur Gewerbesteuer veranlagt werden, regelmäßig **nicht** zu einer umfassenden zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen führt, weil die Gewerbesteuer in diesen Fällen auf die Einkommensteuer angerechnet wird bzw. werden kann.

Seitens des Ortsgemeinderates ist zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Anhebung der Steuerhebesätze 2020 erfolgen soll. Auch über eine mögliche Anhebung der Hebesätze für die Hundesteuer ist eine entsprechende Ratsentscheidung erforderlich.

Ortsbürgermeister Wagner verweist auf die Beratung der Steuerhebesätze im Haupt- und Finanzausschuss. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Steuerhebesätze zu belassen und keine Erhöhung für 2020 vorzusehen

Die Fraktionssprecher aller Fraktionen sprechen sich ebenfalls einheitlich gegen eine Erhöhung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2020 aus.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Longuich beschließt, die Steuerhebesätze 2020 nicht zu erhöhen. Daher bleibt es im Haushaltsjahr 2020 bei folgenden Sätzen

2020 bei loigenden Gatzen.	
Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	365 %
Gewerbesteuer	365 %
Hundesteuer	
- für den 1. Hund	50,00€
- für den 2. Hund	80,00€
- für jeden weiteren Hund	100,00€
- für gefährliche Hunde	600,00€
Abstimmungsergebnis: einstimmig	

6. Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2020 Der vorliegende Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 schließt bei Erträgen von 66.924 € und Aufwendungen von 64.822 € mit einem Überschuss von 2.102 € ab.

Die Planungsansätze des Forstwirtschaftsplanes werden vorgetragen und die einzelnen Einnahmen und Ausgaben erläutert.

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Revierförster Henrik Rietz-Nause und erteilt ihm das Wort.

Herr Rietz-Nause spricht in seinem Vortrag folgende Kernpunkte an: Die Vermarktung von Bau- und Industrieholz stelle die Haupteinnahmequelle des Planes dar. Das geschlagene Laubholz liege mit 1.200 Festmetern ein gutes Stück unter dem Höchstwert von 1.800 Festmetern. Es liege eine starke Belastung des Bestandes durch die heißen Sommer 2018 + 2019 und durch den Borkenkäfer vor. Im Plan seien 5.000 € für Wegebau vorgesehen, die durchaus noch durch Förderungen zum Teil refinanziert werden könnten.

Auf Frage von Dr. Andrea Schmitz erwidert Herr Rietz-Nause, dass minderwertiges Holz zu Brennholz, z. B. für die Hackschnitzelheizung verwendet werden könne. Auch der erhöhte Bedarf durch die Grundschule könne wahrscheinlich abgedeckt werden.

Bzgl. des Brennholzverkaufs wird zu Bestellungen aufgerufen. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im aktuellen Amtsblatt. Auch auf der Homepage der Ortsgemeinde Longuich sei der Bestellschein veröffentlicht. Die für das nächste Jahr geplante Baumpflanzaktion für die Neugeborenen in der Ortsgemeinde könne gerne wieder im Gemeindewald stattfinden. Das gute Eichenholz werde nach Frankreich exportiert, um Fässer zu produzieren. Die ersten Fässer seien inzwischen produziert und von den Winzerbetrieben erworben worden. Die Forstverwaltung plane hier eine Presseveranstaltung.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat beschließt, den vorliegenden Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 mit einem Überschuss von 2.102 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beratung und Beschlussfassung I. Nachtrag zur Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Longuich auf die Ortsgemeinde Longuich (Übertragung Datenschutz)

Die Jagdgenossenschaft Longuich hat am 01.07.2010 die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch eine Übertragungsvereinbarung widerruflich auf die Ortsgemeinde Longuich projiziert.

Für die rheinland-pfälzischen Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, nach Mitteilung des Landesdatenschutzbeauftragten, seit dem Wirksamwerden der EU-Datenschutzgrundverordnung zum 25.5.2018 die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz setzt ergänzende Regelungen zur landeseigenen Umsetzung der EU-Richtlinie fest.

In der Sitzung am 29.10.2019 hat die Jagdgenossenschaft Longuich die Übertragung des Datenschutzes gem. §§ 37 bis 39 LDSG auf die Ortsgemeinde Longuich durch I. Nachtrag zu der oben genannten Übertragungsvereinbarung beschlossen.

Die Übertragungsvereinbarung ist beigefügt

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Longuich stimmt der Übertragung des Datenschutzes von der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Umbau der Turnhalle zu einer Mehrzweckhalle; Vergaben 8.1. Kücheneinrichtung

Die Kücheneinrichtung für die Mehrzweckhalle wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Eröffnung der Angebote fand am 29.11.2019 statt. Die Submissionsergebnisse wurden formell und inhaltlich gemäß den Vorschriften der VOB geprüft.

Der Getränke- sowie der Gewerbekühlschrank wurden in der Grundposition in komplett Edelstahl abgefragt. Hierzu gibt es aber auch preisgünstigere Alternativen mit außen Stahlblech und innen Kunststoff weiß. Eine Aufstellung wird vom Büro Packroß für die Ratssitzung zur Verfügung gestellt. Der Rat muss sich daher noch für je eine Variante entscheiden.

Es wird nachfolgende Vergabeempfehlung ausgesprochen:

Anzahl der abgegebenen Angebote:

Preisspanne bei 32.034,80 € bis Angebotsabgabe brutto: 33.795,43 €

Vergabevorschlag:

Name des Mindestfordernden: Firma Britz

Niederkircher Straße 7

54294 Trier 32.034,80 €

Angebotspreis brutto: Lt. Kostenberechnung 33.211,71 €

vorgesehen brutto:

Minderkosten: 1.176,91 €

Der Vorsitzende führt aus, dass der Preis jeweils die Edelstahlgeräte beinhalte. Entscheide man sich für eine andere Beschaffenheit, reduziere sich der Angebotspreis. Der Bauausschuss habe die Edelstahlvarianten bevorzugt.

Ratsmitglied Jürgen Hansjosten gibt zu bedenken, dass es sich bei dem Kühlschrank mit Kunststoffanteilen um ein Markengerät der Firma Liebherr handele. Die Edelstahlgeräte seien von einem eher unbekannten Hersteller.

CDU-Fraktionssprecher Markus Thul führt aus, dass man sich dem Bauausschuss anschließen solle. Die positiven Aspekte würden überwiegen, das Angebot sei im Rahmen und in ein rustikales Gebäude gehörten auch ordentliche Kühlschränke aus Edelstahl.

Der Rat einigt sich schließlich auf die Anschaffung beider Geräte in der Edelstahlvariante.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Longuich entscheidet sich jeweils für die Edelstahlvariante der angebotenen Getränke- bzw. Gewerbekühlschränke und beschließt die Vergabe der Kücheneinrichtung an die nach Wertung mindestbietende Firma Britz, Trier, zum Angebotspreis von 32.034,80 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.2. Mobiliar

Das Mobiliar für die Mehrzweckhalle (Lieferung von Tischen, Stühlen) wurde beschränkt ausgeschrieben. Die Eröffnung der Angebote fand am 28.11.2019 statt. Die Submissionsergebnisse wurden formell und inhaltlich gemäß den Vorschriften der VOL geprüft. Es wurde nachfolgende Vergabeempfehlung ausgesprochen:

Anzahl der abgegebenen Angebote: 3 Anzahl der 1

abgegebenen Nebenangebote:

Preisspanne bei Angebotsabgabe 31.215,07 € - 37.418,36 €

Vergabevorschlag:

Bender Büro- und Name des Mindestfordernden: Objekteinrichtung

Brunnenstraße 1 54340 Bekond 31.215,07 €

Angebotspreis brutto: Lt. Kostenberechnung 40.000,00€

vorgesehen brutto:

Minderkosten: 8.784,93 €

Susanne Bläsius vom Architekturbüro Bläsius führt aus, dass es sich um 280 Stühle, die dazugehörigen Tische, einen Tischwagen und 2 Stuhlkarren handele.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Longuich möge die Vergabe zur Lieferung des Mobiliars (Tische, Stühle) für die Mehrzweckhalle an die mindestfordernde Firma Bender Büro- u. Objekteinrichtung, Bekond, zum Angebotspreis von 31.215,07 € brutto beschließen.

Die Ratsmitglieder Susanne Bläsius und Norbert Bläsius nehmen gem. § 22 GemO weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung teil und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 8.3. Austausch der Bodenhülsen

Die Firma Hamberger Flooring, Rosenheim, hat den Auftrag für die Sporthallenausstattung.

Es stellte sich heraus, dass die bestehenden Bodenhülsen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und vom Unfallschutz so nicht mehr zugelassen sind. Da die Bodenhülsen nicht mehr mit den heutigen Geräten kompatibel sind, müssen diese ausgetauscht werden. Hierzu hat die Hamberger Flooring ein Nachtragsangebot i.H.v. 8.895,61 € brutto eingereicht. Dieser Betrag enthält 5.064,64

€ brutto als Pauschale für die Montagekosten. Laut Mitteilung des Architekten sollen die Montagearbeiten jedoch im Stundenlohn abgerechnet werden, da hier noch Einsparpotential besteht.

Kosten und Finanzierung:

Veranschlagung im Haushaltsplan:

Haushaltsstelle: 12.42413.096.902 2.200.000,00€ Haushaltsansatz:

bereits verfügt unter

Berücksichtigung erteilter Aufträge: 2.359.180,53 € Noch verfügbar: - 159.180,53 €

Darstellung der Finanzierung:

Zuwendung LVFG/Kom:

Ausbaubeiträge:

Eigenanteil/Kredite:

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Longuich möge dem Nachtragsangebot der Hamberger Flooring, Rosenheim, zum Austausch der Bodenhülsen und den dafür erforderlichen Zusatzarbeiten i.H.v. 8.895,61 € brutto zustimmen. Zur Kosteneinsparung soll die Abrechnung der Montagearbeiten jedoch im Stundenlohn erfolgen. Die Ratsmitglieder Susanne Bläsius und Norbert Bläsius nehmen gem. § 22 GemO weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung teil und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Antrag der FWG-Fraktion auf Instandsetzung des Römerpfades und der Rückhaltebecken

Der FWG-Fraktionssprecher Paul-Heinz Zeltinger verliest folgen-

"Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Wagner,

sehr geehrte Ratsmitglieder,

die FWG-Fraktion beantragt die Instandsetzung des Fußweges "Römerpfad" zur Villa Urbana sowie die Instandsetzung der Rückhaltebecken entlang dieses Weges.

Der zur Römervilla führende Pfad ist in die Jahre gekommen; die wassergebundene Decke weist auch nach leichten Regenfällen an vielen Stellen deutliche Pfützen auf. Vor allem im unteren Bereich bis zum Wassertretbecken wird seine ursprüngliche Breite durch seitliches Einwachsen von Gras und Kraut an vielen Stellen erheblich eingeengt, was in einigen Abschnitten bereits zu einer nahezu kompletten Überwucherung geführt hat.

Dieser Pfad stellt die fußläufige Verbindung zwischen der Ortslage und der Römervilla her und wird sowohl von Teilnehmern an den Villaführungen als auch von Touristen und Erholungssuchenden benutzt. Sowohl sein optischer als auch sein funktioneller Zustand tragen zu einer ansprechenden Präsentation des gesamten Bereiches bei und werten das touristische Angebot der Ortsgemeinde auf.

Der Römerpfad verläuft an seinem Beginn entlang der Rückhaltebecken. Diese sind erheblich von Schlamm ausgefüllt und können ihren eigentlichen Zweck nicht mehr erfüllen.

Die FWG-Fraktion bittet um Wiederherstellung des Weges in seiner ursprünglichen Breite und um Entfernen des seitlich einengenden Bewuchses. Darüber hinaus sollen die Rückhaltebecken vom Schlamm befreit und damit vertieft werden, so dass sie ihrer ursprünglich angedachten Funktion wieder entsprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Paul-Heinz Zeltinger

Fraktionssprecher"

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeindearbeiter bereits auf den schlechten Zustand der Rückhaltebecken hingewiesen hätten. Die nächsten Schritte zur Wiederherstellung seien bereits geplant.

SPD-Fraktionssprecher Gerd Krewer fragt, ob Oberflächenwasser auch dort abfließe, da die Entwässerung in diesem Falle teilweise in die Zuständigkeit der Werke falle.

Ratsmitglied Kathrin Schlöder weist darauf hin, dass die Zuständigkeiten in dieser Angelegenheit in der Vergangenheit bereits unbestimmt gewesen seien.

CDU-Fraktionssprecher Markus Thul führt aus, dass von der Instandhaltung der Rückhaltebecken sowohl in die Orts- als auch die Verbandsgemeinde betroffen sei. Die Unterhaltungsaufwendungen der Wege könnten von den Gemeindearbeitern ins Auge gefasst

Der Rat äußert keine Bedenken gegenüber dem Antrag.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wiederherstellung des Weges in seiner ursprünglichen Breite und um das Entfernen des seitlich einengenden Bewuchses durch die Mitarbeiter der Gemeinde. Darüber hinaus sollen die Rückhaltebecken von Schlamm befreit und vertieft werden, sodass sie ihrer ursprünglich angedachten Funktion wieder entsprechen können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Verschiedenes

Der Vorsitzende bittet um Zustimmung, dass die Straßenreparaturarbeiten i. H. v. ca. 3.500 € durch die Gemeindeverwaltung vergeben werden können. Der Rat äußert keine Bedenken.

Alle Fraktionssprecher bedanken sich beim Vorsitzenden, bei der ausgeschiedenen Ortsbürgermeisterin Kathrin Schlöder und den Ratsmitgliedern für die respektvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. FWG-Fraktionssprecher Paul-Heinz Zeltinger weist auf die Gefah-

rensituation in der Weinstraße hin, die durch die geänderte Vorfahrtsregelung eingetreten sei. Ein Zusatzschild mit "Vorfahrt geändert" solle an den Gefahrenzeichen 102 angebracht werden.

Weiterhin ist im Plangebiet des Bebauungsplanes "Auf der Zehnt" auf einem Anwesen eine Leuchtreklame angebracht worden, die laut Bebauungsplan unzulässig ist. Ratsmitglied Kathrin Schlöder weist bei demselben Anwesen auf fehlende Begrünung hin.

SPD Fraktionssprecher Krewer weist darauf hin, dass der Verbindungsweg Maiwiese zum Friedhof unterhalb der Feuerwehr zugewachsen und als Weg nicht mehr wahrnehmbar sei. Der Weg solle analog der Vorgehensweise beim Weg zur Römervilla abgeschoben und neu eingesandet werden.

Abschließend spricht auch der Vorsitzende den Beigeordneten und allen Ratsmitgliedern Dank aus. Er lobt die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die man in gleicher Art und Weise auch in Zukunft fortführen solle.

11. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst. Der TOP 2 wurde zurückgestellt.

12. Verabschiedung der ehemaligen Ratsmitglieder

Die Verabschiedung der ehemaligen Ortsbürgermeisterin und der ausgeschiedenen Ratsmitglieder erfolgt im Anschluss an die heutige Sitzung im Rahmen der Jahresabschlussfeier.



Mehring

Jürgen Kollmann

06502 2140

buergermeister@mehring-mosel.de www.mehring-mosel.de

Bekanntmachung

Am Montag, 13.01.2020 findet um 19.00 Uhr im Gemeindebüro, Bachstraße 47 in Mehring eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Mehring statt.

Tagesordnung: öffentlich

Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Mehring für das Haushaltsjahr 2020

Mehring, 03.01.2020 gez. Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister

Sprechzeiten

Di. 18:00 - 20:00 Uhr

Treibjagd im Revier I und II

Am Sonntag, dem 19.01.2020 findet im Jagdrevier Mehring I und II eine Treibjagd von 8.30 - 13.00 Uhr statt. Das Revier erstreckt sich rechts und links der K 85. Diese Treibjagd dient auch der Abwehr und der Vermeidung von Wildschäden. Es wird um Verständnis gebeten, wenn es zur angegebenen Zeit in diesem Gemarkungsteil zu Einschränkungen kommt. Wir bitten um Beachtung der Sicherheitshinweise und nach Möglichkeit diesen Revierbereich zu meiden.

Mehring, den 06.01.2020

Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister und Jagdvorsteher

Ortsgemeinde mit freiem WLAN versorgt

Die Ortsgemeinde wurde mit dem öffentlichen WLAN über den Freifunkverein Trier versorgt. Dies wurde ermöglicht durch die Installation von zentralen Hotspots. Neben den öffentlichen Standorten wie das Kulturzentrum, das Feuerwehrgerätehaus, das Pfarrhaus, die Grundschule konnten auch bei der Firma Scholtes und dem Gasthaus "Zur Römervilla" entsprechende Freifunk-Router angebracht werden.

Durch die Installation einer WLAN Richtfunkantenne auf der Huxlayhütte ist Mehring nunmehr weitestgehend flächendeckend mit dem freien WLAN-Netz versorgt.

Wir danken der IT-Abteilung der Verbandsgemeinde Schweich für ihre große Unterstützung bei der Erstellung des Konzeptes zur Einführung des Freifunknetzes und bei den Privaten, der Fa. Scholtes und dem Gasthaus "Zur Römervilla", für die Möglichkeit die Freifunk-Router bei ihnen anzubringen.

Ebenfalls danken wir der Raiffeisenbank Mehring-Leiwen, die uns mit einer großzügigen Spende finanziell unterstützt hat.

Der Zugang mittels Smartphones bzw. Tablet ins Freifunk-WLAN an den zuvor genannten Standorten erfolgt unter dem Netzwerknamen "trier.freifunk.net". Im Smartphone bzw. Tablet ist über die Menüpunkte Einstellung/WLAN der Netzwerkname "trier.freifunk. net" auszuwählen und die Verbindung ohne Eingabe eines Passwortes (offenes WLAN) durchzuführen.

> Mehring, den 06.01.2020 Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Mehring

1. Einsichtnahme in den 1.Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushalts-

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wurde dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

- 1. Der 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer 16, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.
- 2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mehring haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Vorschläge zum 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich oder an den Ortsbürgermeister, Bachstraße 47, 54346 Mehring, oder elektronisch an info@schweich.de oder buergermeister@mehring-mosel.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mehring, den 06.01.2020 Ortsgemeinde Mehring

gez. Jürgen Kollmann Ortsbürgermeister



Naurath

Stephan Denis 06508 991012

Sprechzeiten

■ buergermeister@naurath-eifel.de

Mi. 18:00 - 19:00 Uhr und zusätzlich nach Absprache

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Naurath/Eifel

Die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Naurath/Eifel vom 29.10.2019 liegt ab 13. Januar 2020 zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen im Gemeindebüro im Bürgerhaus, Schulstr. 6, 54340 Naurath/E., während der Dienststunden öffentlich aus. In der Versammlung wurde folgender Jagdvorstand für die Amtszeit 01.04.2020 bis 31.03.2025 gewählt: Jagdvorsteher: Rolf Willerscheidt

1. Beisitzer: Rudi Tonner 2. Beisitzer: Paul-Gerhard Jahn Stellvertreter 1. Beisitzer: Alfred Tittel Stellvertreter 2. Beisitzer: Rüdiger Herres

Naurath/E., den 06.01.2020 Rolf Willerscheidt, Jagdvorsteher

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Naurath

über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.01.2020

Der Ortsgemeinderat Naurath / Eifel hat am 16.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Allgemeines

Die der Friedhofsgebührensatzung beigefügte Anlage wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofs-gebühren vom 10.12.2015 außer Kraft.

Naurath, den 19.12.2019 Ortsgemeinde Naurath / Eifel

gez. Stephan Denis, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Naurath

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigtenach

§ 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene 375,00€

II. Gemischte Grabstätten

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab nach § 13a der Friedhofssatzung je Jahr der verbleibenden Restzeit 12,50 € III. Urnengrabstätten

a) in Grabfeldern mit allg. / bes. Gestaltungsvorschriften

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der

- Beisetzung 1. Urne 255,00€

- Beisetzung 2. Urne: je Jahr der verbleibenden

8,50€ Restlaufzeit

b) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der

- Beisetzung 1. Urne (Preis inkl. der Namensplatte) 1.200,00€

- Beisetzung 2. Urne: je Jahr der

verbleibenden Restlaufzeit 26,50€ zuzügl. Kosten für **neue** Namensplatte 400,00€

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr a) Doppelgrabstätte 55,00€ b) je weitere Grabstätte 27,50€

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen

- Iui eine Sargbestattung von Fersonen	
ab vollendetem 5. Lebensjahr	560,00€
- für eine Urnenbeisetzung	190,00€
Eventuelle Zusatzleistungen:	
- Gestellung Verschalung	40,00€
- Gestellung Laufrost	40,00€
- Räumen Fundament	170,00€
- Räumen Aufwuchs	50,00€
- Einsatz Tauchpumpe	75,00€
- Einsatz Kompressor / Stunde	90,00€

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiterberechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 65,00€ 17.50 € für jeden weiteren Tag b) einer Urne bis zu 10 Tagen 65,00€ für jeden weiteren Tag 17,50€

VIII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

Die Kosten betragen

a) pro Reihengrab 130,00€ 65,00€ b) pro Urnengrab

IX. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde -

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

125,00€ a) für eine Einzelgrabstelle b) für eine Doppelgrabstelle 180,00€

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Naurath/Eifel am 16.12.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Stephan Denis findet am 16.12.2019 im Bürger- und Vereinshaus, Schulstraße 6 in Naurath/ Eifel eine Sitzung des Ortsgemeinderates Naurath/Eifel statt. In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich 1. Mitteilungen

Der Vorsitzende informiert über:

1.1. Jagdgenossenschaft

Im Oktober fand eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Naurath/Eifel mit turnusmäßigen Neuwahlen satt. Der Jagdvorstand bleibt unverändert.

1.2. Infoveranstaltung der Polizei

Die im November stattgefundene Infoveranstaltung der Polizei in Zusammenarbeit mit der Seniorenbeauftragten der VG Schweich hat regen Zuspruch erfahren.

1.3. Einweihung Mensa und Küche GS Föhren

Anfang November fand die Einweihung der Mensa/Küche der GS Föhren statt. Am Altbau werden noch Fundamentarbeiten wegen dem abgesenkten Grundwasserspiegel notwendig. Des Weiteren wird wohl eine Erweiterung der Schule erforderlich.

1.4. Martinsumzug

Der Vorsitzende dankt allen Mitwirkenden, insbesondere den Musiker-/innen und der Freiwilligen Feuerwehr Naurath/Eifel.

1.5. Leerung der Sinkkästen

Der zweite Teil der Leerung der Sinkkästen ist erfolgt. Ortsbürgermeister Denis bedankt sich hierfür beim Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Naurath/Eifel.

Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Naurath/Eifel

Bei der Jahreshauptversammlung standen u.a. turnusmäßige Neuwahlen an. Neu im Vorstand ist Ferdinand Schäfer als Beisitzer. Der übrige Vorstand bleibt unverändert.

1.7. Seniorennachmittag

Der "Seniorennachmittag" mit neuem Konzept findet am Sonntag, 12.01.2020 statt.

Im Weiteren informierte Ortsbürgermeister Denis über verschiedene Ortstermine/

Besprechungen.

2. Jahresabschluss zum 31.12.2018

2.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Die von der Beschlussfassung Betroffenen, der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten des Prüfungsjahres nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i.V. mit VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Erste Beigeordnete, Herr Michael Hofstetter, den Vorsitz.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Alexander Pull, teilt mit, dass in der Sitzung am 02.12.2018 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den dadurch gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2018, unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Naurath/Eifel.

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 führte zu folgendem Ergebnis:

- 1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 1.779.094,38 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.991,33 € aus.
- 2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 882.935,16 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2018 um 27.991,33 € vermindert.
- 3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 38.086,66 € auf 1.779.094,38 € verringert.
- 4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 1.993,62 € auf 217.188,34 €.
- 5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2018 um 5.182,64 € auf 167.508,15 € verringert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Naurath/Eifel die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Naurath/Eifel beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Abstimmungsergebnis: → einstimmig

2.2. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz2 GemO

(Vorsitz: Erster Beigeordneter, Herr Michael Hofstetter)

Die von der Beschlussfassung Betroffenen, der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten des Prüfungsjahres nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i.V. mit VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Naurath/Eifel vor, dem Ortsbürgermeister, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und denen sie vertretenden Beigeordneten die Entlastung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO zu erteilen.

Beschluss:

Dem Ortsbürgermeister, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und denen sie vertretenden Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Vergabe - Namensplatten Rasengräber

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die nachfolgende Sitzungsvorlage: "Im Jahr 2015 hatte der Ortsgemeinderat Naurath den Auftrag für die Lieferung und Beschriftung der Namensplatten auf den Rasengräbern des Friedhofes Naurath an die Firma Rau aus Hetzerath vergeben. Die Firma Rau hat den Geschäftsbetrieb zwischenzeitlich eingestellt, sodass von der Verwaltung eine neue Preisanfrage an 5 Fachbetriebe versandt wurde. Die Größe und Farbe der Granit-Platte sind dabei identisch zum ursprünglichen Beschluss aus 2015.

Von den angefragten Betrieben haben 2 kein Angebot abgegeben. Günstigster Anbieter aus den 3 vorliegenden Angeboten ist die Firma Steinmetz & Steffens aus Longuich.

Die Herstellung und Beschriftung der Platte wird zum Preis von 285,60 € (inkl. MWSt) angeboten. Für die Lieferung und Verlegung auf dem Friedhof wird ein Aufschlag von 59,50 € (inkl. MWSt) berechnet. Somit liegt der Gesamtbetrag von 345,10 € im Rahmen des in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Betrages."

Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Naurath/Eifel erteilt den Auftrag für die künftige Herstellung / Beschriftung und Lieferung der Namensplatten für Rasengräber auf dem Friedhof Naurath/Eifel an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Steinmetz & Steffens aus Longuich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Anpassung Friedhofsgebührensatzung

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die nachfolgende Sitzungsvorlage: "Aufgrund der neuen Ausschreibung zum Grabaushub auf den Friedhöfen in der VG wurde der Teilnahme und dem Vertragsabschluss mit der Firma J. Basten aus Neumagen-Dhron seitens der Ortsgemeinde Naurath bereits zugestimmt.

Die Preise für den Grabaushub waren (aufgerundet) in der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung enthalten und wurden an den jeweiligen Nutzer weiterberechnet. Diese Gebühren sind aufgrund der neuen Ausschreibungsergebnisse ab dem 01.01.2020 anzupassen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat daher den Entwurf zum 1. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Naurath erstellt. Dieser liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Die Gebühren für den Punkt Grabaushub wurden geändert / angepasst. Die alten Gebühren sind dem Entwurf ebenfalls noch zu entnehmen. Eine Anlage mit Anmerkungen zum Zustandekommen der einzelnen Preise liegt den Ratsmitgliedern vor.

Alle anderen Gebühren (Grabnutzungsentgelte) sind im Entwurf unverändert.

Lediglich bei der Position für die Namensplatte auf Rasengräbern im Falle der Beisetzung einer 2. Urne erfolgt eine Umformulierung. Es soll in diesen Fällen keine zusätzliche 2. Platte verlegt werden, sondern eine neue mit beiden Namen."

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Naurath/Eifel beschließt den 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

 I. Nachtrag zur Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Naurath/E. auf die Ortsgemeinde Naurath/E. (Übertragung Datenschutz)

Die Jagdgenossenschaft Naurath/E. hat am 20.02.1991 die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch eine Übertragungsvereinbarung widerruflich auf die Ortsgemeinde Naurath/E. projiziert.

Für die rheinland-pfälzischen Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, nach Mitteilung des Landesdatenschutzbeauftragten, seit dem Wirksamwerden der EU-Datenschutzgrundverordnung zum 25.5.2018 die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz setzt ergänzende Regelungen zur landeseigenen Umsetzung der EU-Richtlinie fest.

In der Sitzung am 29.10.2019 hat die Jagdgenossenschaft Naurath/E. die Übertragung des Datenschutzes gem. §§ 37 bis 39 LDSG auf die Ortsgemeinde Naurath/E. durch I. Nachtrag zu der oben genannten Übertragungsvereinbarung beschlossen.

Die Übertragungsvereinbarung liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Naurath/Eifel stimmt der Übertragung des Datenschutzes von der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bauanträge/ Bauvoranfragen

6.1. Bauvoranfrage Waldstraße

Es wird ein Vorbescheid zum Neubau von 3 Einfamilienhäusern beantragt. Das Grundstück befindet sich in der Gemarkung Naurath, Flur 24, Flurstück 76.

Nach kurzer Beratung wird zur Klärung von weitergehenden Details die Nichtöffentlichkeit der Sitzung hergestellt. Anschließend wurde die Öffentlichkeit wiederhergestellt und über die Bauvoranfrage beraten/entschieden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Naurath/Eifel versagt das Einvernehmen zum Bauvorhaben mit der Begründung, dass es sich bei der beantragten Fläche um keine Baulücke/Bauland handelt. Des Weiteren stünde eine Baulandentwicklung in diesem Bereich in Konkurrenz zum bereits überplanten Neubaugebiet Hofgartenstraße. Für die oben angefragte Fläche ist keine Entwicklung geplant.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja-Stimmen: 8, Enthaltungen: 1

6.2. weitere Bauanträge nach Eingang

Ortsbürgermeister Denis informiert darüber, dass keine weiteren Bauanträge/Bauvor-

anfragen vorliegen.

Übertragung der Säuberung der Sinkkästen auf die Feuerwehr

Die Reinigung der Sinkkästen in der Ortsgemeinde Naurath/Eifel wurde bislang durch den Gemeindearbeiter zuletzt mit Hilfe von Feuerwehrangehörigen durchgeführt. Bereits in 2018 wurden hierzu Alternativen gesucht. Der Vorsitzende erläutert, dass die Gemeinde ein Angebot zur Reinigung der Sinkkästen eingeholt hat. Dieses Angebot der Firma SRH Sinkkastenreinigung Hoth aus Pfaffen-Schwabenheim beläuft sich auf einen Preis von 2,62 € inkl. MwSt. je geleertem Eimer.

Die Reinigung der Sinkkästen könnte zwar tendenziell auch komplett von Feuerwehrangehörigen übernommen werden, stellt aber einen erheblichen Zeitaufwand dar. Durch den Förderverein der FF Naurath/Eifel wurde der Preis von 2,00 € pro Eimer angeboten. Es herrscht Einigkeit im Rat, dass die Mehrkosten von lediglich 0,62 € vertretbar sind und somit auch eine Entlastung des Gemeindearbeiters/ des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Naurath/ Eifel darstellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Naurath/Eifel beschließt, die Firma SRH Sinkkastenreinigung Hoth aus Pfaffen-Schwabenheim mit der Reinigung der Sinkkästen und Querrinnen für das Jahr 2020 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ortsbürgermeister Denis nahm an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil. Er übergab den Vorsitz an den Ersten Beigeordneten Michael Hofstetter.

8. Verschiedenes

- Verkehrsberuhigung im Dorf

Ein entsprechendes Messgerät soll aufgestellt werden.

- Reinigung der Einlaufschächte
- Renaturierung Reinsbach

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gab die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.



Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Pölich

Hiermit laden wir alle Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft Pölich, deren Grundstücke im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pölich liegen, zu der am **Dienstag, den 28.01.2020 um 19:00 Uhr** im Pfarrheim, Römerstr. 2, 54340 Pölich, stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- Neuwahl des Jagdvorstandes für die Amtszeit 1.4.2020 bis 31.3.2025
 - a) Jagdvorsteher
 - b) 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter
- Übertragung des Datenschutzes von der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde Pölich
- 3. Verschiedenes

Hinweise:

(1) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücke die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z. B. befriedete Bezirke), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an und haben daher kein Stimmrecht.

(2) Gemäß § 11, Absatz 4 des Landesjagdgesetzes (LJG) bedürfen die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Feststellung dieser Mehrheiten ist es daher zwingend notwendig, dass sich jeder Jagdgenosse vor Versammlungsbeginn in eine Anwesenheitsliste mit der von ihm vertretenen Grundfläche einträgt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtangabe der vertretenen Grundfläche die Ausübung des Stimmrechts zurückgewiesen werden kann.

Pölich, den 06. Januar 2020 Thomas Regneri, Jagdvorsteher

Einladung zum Neujahrsempfang

Wir laden alle Pölicher Bürgerinnen und Bürger zu einem gemeinsamen Start ins Jahr 2020 in gemütlicher Runde ein. Der diesjährige Neujahrsempfang findet am kommenden **Sonntag, 12. Januar, um 10.00 Uhr** in der Turnhalle des Kindergartens statt.

Ortsbürgermeister Frank Hömme sowie die Beigeordneten Wolfgang Eid, Thomas Regneri und Susanne Hermen sprechen über das vergangene Jahr und geben einen Ausblick auf Projekte in 2020. Wir freuen uns, mit Ihnen auf das neue Jahr anzustoßen und gemeinsam ins neue Jahrzehnt zu starten.

Pölich, 06.01.2020



Einsammeln der Weihnachtsbäume

Die Jugendfeuerwehr Riol sammelt am Samstag, dem 18. Januar 2020 die Weihnachtsbäume in Riol ein. Der Service ist, wie in den Vorjahren, natürlich kostenlos. Über eine kleine, freiwillige Spende für ihre Dienste würden sich die Kinder der Jugendfeuerwehr sehr freuen. Bitte legen Sie die von allen Schmuckresten befreiten Weihnachtsbäume bis Samstag, den 18.01.2020, 10.00 Uhr an den Straßenrand.

Riol, 06. Januar 2020 Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

1950 Jahre Riol - Festumzug am 21. Juni 2020

Im Jahr 2020 feiert Riol sein 1950-jähriges Bestehen! Dieses historische Datum wollen wir gebührend feiern. Die Planungen für das Jubiläumsjahr sind bereits in vollem Gange. Das Highlight ist unser Weinfest am Moselufer "Zum Wohl, Riol" vom 19. bis 21. Juni, in dessen Rahmen am Sonntag, 21. Juni 2020 ein großer Festumzug stattfinden wird. Hierfür brauchen wir die Unterstützung der Rioler Vereine aber auch von Gruppen, die sich an unserem Umzug beteiligen wollen. Wir würden uns sehr freuen, wenn möglichst viele Riolerinnen und Rioler an unserem Umzug teilnehmen, damit wir einen bunten und vielfältigen Umzug, gerne auch mit historischen Motiven, realisieren können.

Interessenten melden sich bitte bei Albert Welter, Tel. 06502-7021 oder bei der Gemeinde unter Tel. 06502-9307070, gerne auch per mail an buergermeister@riol.de.

Wir würden uns sehr über Ihre Teilnahme freuen!

Riol, 06. Januar 2020

Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin Albert Welter, für die Festgemeinschaft Rioler Weinfest

Herzliche Einladung zur Informationsveranstaltung: Ein Carsharing-Auto für Riol?

Liebe Riolerinnen und Rioler,

Freundschaft kann man teilen... Autos, Rasenmäher oder gute Nachbarschaft auch.

Wenn Sie Ihr Auto nur ab und zu nutzen,...

- ...sich nicht mehr dauernd um TÜV und Werkstatttermine kümmern wollen,
- ...mehrere Autos haben und vielleicht eins abschaffen wollen,
- ...sich für umweltfreundliche Angebote bei Ihnen vor der Tür einsetzen möchten.
- ...und ganz nebenbei etwas für Ihre Ortsgemeinschaft tun möchten, lade ich Sie herzlich zu folgender Informationsveranstaltung ein am Mittwoch, 22. Januar, 18.00 Uhr im Rathaus Riol.

Das Konzept "Carsharing für Riol?" wird Ihnen vorgestellt von MYZELIUM und Stadtmobil Trier.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Riol, 06.01.2020 Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Neujahrsempfang der Gemeinde zum Jubiläumsjahr 2020 mit Wahl der Weinkönigin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Riol wird 1950 Jahre alt. Zum Auftakt des Jubiläumsjahrs 2020 und um mit Ihnen auf das neue Jahr anzustoßen lade ich Sie ganz herzlich ein zum Neujahrsempfang der Gemeinde am Sonntag, 12. Januar 2020 um 11:00 Uhr im Bürgerhaus Riol. In diesem feierlichem Rahmen findet auch die Vorstellung und Wahl der Weinkönigin 2020/21 und ihrer Prinzessinnen statt. Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung durch den Musikverein Riol.

Riol, 06. Januar 2020 Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Danke an alle Nutzer der Abfallcontainer am Bauhof Riol

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor ca. zwei Jahren haben wir unsere Abfallcontainer zentral an den Bauhof in Riol verlegt. Unsere Gemeindearbeiter Stefan Rosch und Werner Heinz sind dankbar, dass die Abfallcontainer so gut angenommen worden sind und der Müll ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Containern sowie ohne Lärmbelästigung für die umliegenden Bewohner entsorgt wird. Dafür möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern ganz herzlich bedanken.

Riol, 06.01.2020

Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin



Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Schleich am 11.12.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Rudolf Körner und in Anwesenheit von Schriftführer/in Carolin Welter findet am 11.12.2019 im Hotel Sonnental, Am Kraftwerk 1 in Schleich eine Sitzung des Ortsgemeinderates Schleich statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst: öffentlich

1. Mitteilungen

- Der 1. Bürgerworkshop im Rahmen des Hochwasser- und Starkregenvorsorgeprojektes der VG Schweich für die Gemeinden Ensch, Pölich und Schleich findet nicht am 15.06.2020 um 19:00 Uhr in Pölich sondern am 18.06.2020 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus in Ensch statt.
- Das neue KiTa-Gesetz Rheinland-Pfalz ist in Kraft getreten. Am 10.12.2019 fand eine Info-Veranstaltung für die Bauträger in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg statt. Ab 01.07.2021 besteht ein Rechtsanspruch auf eine 7-Stunden-Betreuung mit Mittagessen. Ab sofort muss zwischen den Kindertagesstätten, den Ortsgemeinden, der Verbandsgemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung geklärt werden, ob evtl. weitere Baumaßnahmen notwendig sind.
- Trotz Verwarnung im Amtsblatt wurde erneut Abfall beim Glascontainer unsachgemäß deponiert. Es wird eindringlich darum gebeten, dass dort bitte nichts mehr unerlaubt abgestellt wird.
- Unerlaubtes Parken von Fahrzeugen und Anhängern auf Grünanlagen und schmalen Gemeindestraßen:
 - Es soll ein Aufruf im Amtsblatt erscheinen mit der Bitte, dass die Bürgerinnen und Bürger auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen und dass auf eigenen Grundstücken genügend Parkplätze geschaffen werden sollen.
 - Ebenso soll darauf geachtet werden, dass man keine Fahrzeuge auf einem Hydranten parkt. Dies kann bei Feuerwehreinsätzen zu erheblichen Problemen führen.
- In der Verbandsgemeinde Schweich gibt es eine neue Jugendpflegerin. Frau Laura Wagner hat die Nachfolge von Herrn Dirk Marmann angetreten. Am Montag, 16.12.2019 findet um 18:00 Uhr im Gemeindehaus ein Gespräch zwischen der Ortsgemeinde, den Jugendlichen und der neuen Jugendpflegerin statt.
- Ortsbürgermeister Rudolf Körner gratuliert den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.
- 2. Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gemeindewald", Abstimmung des Entwurfs für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Landschaftsarchitekt Egbert Sonntag, Büro für Landespflege.

Am 22. Mai 2019 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Fa. Trianel hat das Büro für Landespflege mit der Erstellung der Unterlagen für das Bebauungsplanverfahren beauftragt. Der Plan und die Textvorlage liegen allen Ratsmitgliedern vor. Der Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wird in der Sitzung detailliert von Herrn Sonntag vorgestellt und erläutert.

Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt. Hieran sollen nun die Behörden sowie die Öffentlichkeit frühzeitig beteiligt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Hinterlegung im Internet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2020

Ortsbürgermeister Rudolf Körner begrüßt Herrn Revierförster Ralf Düpre und erteilt ihm das Wort.

Der Forstwirtschaftsplan 2020 liegt den Ortsgemeinderatsmitgliedern im Entwurf vor.

Geplant ist eine Holzernte von insgesamt 210 fm. Insgesamt werden Erträge aus Holzverkäufen in Höhe von 10.946,00 € erwartet. Der Aufwand für die Produktion beläuft sich voraussichtlich auf 6.050,00 €, so dass beim Holz ein Überschuss von 4.896,00 € zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der anderen Erträge und Aufwendungen beim Sonstigen Forstbetrieb und den Beträgen der Kommune, ergibt sich bei dem Betriebsergebnis nach dem LWaldG ein Überschuss von 896,00 €.

Revierförster Düpre informiert, dass die Gemeinde Schleich eine der wenigen glücklichen Gemeinden ist, die nicht von dem Borkenkäferbefall betroffen ist.

Am Freitag, 13.12.2019 können Weihnachtsbäume aus der Weihnachtsbaumkultur der Ortsgemeinde Schleich zum Preis von 25,00 € je Baum erworben werden.

Dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2020 stimmt der Ortsgemeinderat zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ebenso stimmt der Ortsgemeinderat der Anhebung des Brennholzpreises auf 37,00 €/ fm einstimmig zu.

Zustimmung zur Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Schweich; Beitritt eines Verbandsmitgliedes

Ein Staatswaldanteil des Forstrevieres Mehring mit 42,50 ha liegt mitten im Zentrum des Revieres Mehring und damit auch des Arbeitsschwerpunktraumes der Forstwirtmannschaft des Forstzweckverbandes Schweich.

Dem Forstrevier wurde durch die Forstrevierreform weiterer Staatswald (Abt. 188 mit 30,50 ha) im Meulenwald auf dem Gebiet des Forstzweckverbandes zugeordnet. Es macht deshalb Sinn, diese beiden Staatswaldteile von der Forstwirtmannschaft des Forstzweckverbandes Schweich mitbetreuen zu lassen. Um steuerliche Probleme bei Außenumsätzen der Forstwirtmannschaft des Forstzweckverbandes Schweich zu vermeiden und Fixkosten für die Mitgliedsgemeinden zu reduzieren, schlagen wir deshalb vor, diesen Staatswald (73 ha) in den Forstzweckverband Schweich aufzunehmen. Diese Arbeiten gelten fortan als Innenumsatz und sind deshalb steuerlich unproblematisch. Die Änderungen sind rückwirkend zum 01.01.2019 zu beschließen. Die Verteilung der ungedeckten personenbezogenen Kosten erfolgt nach den Einsatzstunden in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Schweich hat in der Sitzung am 21.11.2019 dem Beitritt bereits zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Beitritt zu. Abstimmungsergebnis: einstimmig

Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Im Rahmen der 1. Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06.04.2010 (GVBI. vom 29.04.2010) wurde eine Wertgrenze in Höhe von 100 € eingeführt, unter der die Einholung eines Beschlusses des kommunalen Vertretungsorgans wie auch das Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde entbehrlich ist, sofern nicht innerhalb eines Haushaltsjahres derartige Einzelzuwendungen diese Wertgrenze übersteigen.

Die Entscheidung ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu treffen. In den Fällen, in denen der Spender ein schutzwürdiges Interesse an seiner Anonymität glaubwürdig darlegt, werden nur Datum, Verwendungszweck und Summe der Zuwendung öffentlich genannt. Dem Ortsgemeinderat wird die Namensliste der Spender sodann als nichtöffentliche Anlage zur Kenntnis beigefügt. Bis zum 02.12.2019 hat die Ortsgemeinde für folgende Projekte Zuwendungen erhalten:

Datum	Zuwendungs- geber	Anschrift	Betrag	Zuwendungs- zweck
15.10.2019	Herr Simon Konsdorf	Sang Neuhaus 1, 54340 Longuich	150,00€	Bolzplatz

Die Annahme der Spende ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu beschließen. Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der vorgenannten Zuwendung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bauanträge nach Eingang

Es liegen aktuell keine Bauanträge vor.

7. Verschiedenes

- Der Weihnachtsbaum für die Kirche soll am Freitag, 13.12.2019, 13:00 Uhr geschlagen werden. Wegen des krankheitsbedingten Ausfalls des Gemeindearbeiters werden aus den Reihen des Gemeinderates Helfer und ein Traktor mit Anhänger für den Transport und das Aufstellen des Weihnachtsbaumes gestellt.
- Wegen der ständigen unsachgemäßen Müllablagerung beim Glascontainer wird über die Anbringung einer Kamera mit Hinweisschild zur Videoüberwachung vor Ort nachgedacht. Ein Ortsgemeinderatsmitglied wäre bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen.
- Schalldämmung für Decke im Bürgerhaus
- Anbringung von zunächst einem Hundekotbehälter, finanziert durch eine Spende.
- Fa. Trianel hat im Dezember bei der Ausschreibung Solaranlage EEG-Förderung mitgemacht.



Rieger Bürozeiten
12 933825 o. 933826 Mo. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr

■ buergermeister@stadt-schweich.de Di. 14:00 - 16:30 Uhr ■ www.stadt-schweich.de Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Schweich-Issel:

Ortsvorsteher Johannes Lehnert

06502 918215

ov-issel@stadt-schweich.de

Fr. 16:00 - 18:00 Uhr

Verlegung der Sprechstunde

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Schweich und Issel wünsche ich von dieser Stelle aus ein frohes, gesundes und glückliches neues Jahr 2020!

Auf Grund meiner Teilnahme am Neujahrsempfang des DRK in Fell bzw. im Verlauf des weiteren Abends beim Gewerbeverband Schweich kann ich die Sprechstunde am Freitagabend (10. Januar 2020) nicht wahrnehmen und verlege diese deshalb auf Montag, den 13. Januar 2020 um 18.00 Uhr wie gewohnt im Stadtbüro im Alten Weinhaus (Brückenstr. 46) - herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Schweich, 05.01.2020 Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Ehrungen

Am vergangenen Sonntag, dem 5. Januar 2020, wurden im Rahmen des Neujahrskonzerts des Landkreises Trier-Saarburg in Konz-Oberemmel sechs Menschen bzw. Gruppen aus dem Kreisgebiet für ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement durch Landrat Günther Schartz geehrt. 40 besonders engagierte Menschen aus dem Kreisgebiet waren für den diesjährigen Preis vorgeschlagen, so daß die Jury die Qual der Wahl hatte. Unter den Preisträgern waren auch zwei Geehrte aus Schweich bzw. Issel, die vielen Menschen in unserer Stadt bestens bekannt sein dürften. Als Erstes wurde Karl-Heinz Köhnen aus dem Stadtteil Issel geehrt, der seit Ende der 1960er Jahre und damit seit mehr als einem halben Jahrhundert im DRK-Ortsverein Schweich und im DRK-

Kreisverband Trier-Saarburg aktiv und ehrenamtlich für das Rote Kreuz tätig ist.

Hier erstreckt sich sein ehrenamtliches Engagement

- auf die Unterstützung der JRK-Partnerschaften des Ortsverbandes Schweich mit dem JRK Thüringen, von 1993 bis 1995 auf die Unterstützung des DRK im polnischen Krokowa sowie die Mithilfe bei Medikamententransporten nach Polen
- auf die Übernahme von Fahrdiensten im Rahmen der Flüchtlingshilfe in den Jahren 2016 und 2017
- in den Jahren 1975 bis 1994 auf die Unterstützung und Mitarbeit bei den Verwaltungsangelegenheiten und Lohnabrechnungen der in dieser Zeit in der Trägerschaft des Ortsvereins befindlichen Rettungswache Schweich und
- in den Jahren 1970 bis 1980 auf die Mitarbeit in der Katastrophenschutzeinheit.

In der Mitgliederversammlung des DRK-Bildungswerks Eifel-Mosel-Hunsrück e. V. vertritt Karl-Heinz Köhnen die Interessen des DRK-Kreisverbandes Trier-Saarburg.

Darüber hinaus arbeitet er bei zahlreichen und mehrmals jährlich stattfindenden Blutspendeterminen mit.

In diesem Jahr übt Karl-Heinz Köhnen seit fünfzig Jahren ehrenamtlich das Amt des Schatzmeisters des DRK-Kreisverbandes Trier-Saarburg aus. Zudem ist er seit 1980 auch Schatzmeister im Ortsverband Schweich.

Herr Köhnen ist maßgeblich an der Initiierung, Begleitung und Umsetzung vieler großer Projekte beteiligt und hat durch sein umfangreiches und ehrenamtliches Engagement beim Roten Kreuz einen großen Anteil daran, daß sich das Rote Kreuz im Bereich des Kreisverbandes Trier-Saarburg in den vergangenen fünf Jahrzehnten so positiv entwickelt hat.

Neben seinem Engagement im Roten Kreuz engagiert sich Karl-Heinz Köhnen ehrenamtlich bei den Heilig-Rock-Tagen sowie in einem der beiden Schweicher Altenheime.

Bereits seit Mitte der 1960er Jahre war er in mehreren Vereinen seiner Heimatgemeinde Issel ehrenamtlich aktiv, so zum Beispiel als Jugendleiter und Schiedsrichter beim TuS Issel, als Sänger im Kirchenchor und Gesangsverein und als Mitglied im Elferrat des Isseler Cultur Vereins (ICV). In den Jahren 1980 bis 2002 war er zudem Mitglied im Ortsbeirat Issel.

Der zweite Geehrte war Bernd Münchgesang aus Schweich, der seit mehreren Jahrzehnten ehrenamtlich im Bereich Sport tätig ist. 1985 wurde Bernd Münchgesang zum 2. Vorsitzenden des TuS Mosella Schweich gewählt. 21 Jahre übte er dieses Amt aus und eigentlich sollte im Jahr 2006 Schluß sein mit der Arbeit im Mosella-Vorstand. Doch als im Jahr 2014 das Mosella-Schiff in die falsche Richtung zu schippern drohte, war Bernd Münchgesang wieder zur Stelle und lenkte das Schiff wieder in ruhige Gewässer. Unnachahmlich, so schildern seine Mitstreiter, leitete er ab diesem Zeitpunkt die Geschicke der Mosella. Nebenbei engagierte er sich darüber hinaus viele Jahre als Jugendtrainer im Bereich Fußball.

Von 1995 bis 2016 war Bernd Münchgesang in verschiedenen Funktionen ehrenamtlich für den Fußballverband Rheinland tätig. Hier war er unter anderem Vorsitzender des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport, Leiter der Kommission "Freizeit- und Breitensport" sowie Leiter der Kommission "Behindertenfußball/ Inklusion". Bernd Münchgesang war Mitglied in der Kommission "Lehrstab" sowie in der Kommission "Schule und Fußball" und er war ehrenamtlicher Lehr- und Bildungsreferent sowie Koordinator im Bereich Behindertenfußball und Inklusion.

Auch beim Deutschen Fußball-Bund (DFB) war Bernd Münchgesang viele Jahre ehrenamtlich aktiv, so zum Beispiel als Mitglied im DFB-Lehrstab "Freizeit und Breitensport", in der DFB-Kommission "Qualifizierung" sowie in der DFB-Kommission "Fußball in der Schule". Darüber hinaus war er stellvertretender Vorsitzender im DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport.

Beim Sportbund Rheinland ist Bernd Münchgesang seit 1983 Sportabzeichen-Prüfer und seit 1997 Kreisbeauftragter für das Deutsche Sportabzeichen im Landkreis Trier-Saarburg.

Neben seinem ehrenamtlichen Engagement im sportlichen Bereich engagierte sich Bernd Münchgesang viele Jahre ehrenamtlich in der Kommunalpolitik, unter anderem im Stadtrat und in einigen Ausschüssen, als Schöffe am Gericht sowie als Kulturträger im Isseler Cultur Verein (ICV).

Ich gratuliere beiden Geehrten im Namen der Stadt Schweich als auch ganz persönlich sehr herzlich und wünsche Ihnen alles Gute für die nächsten Jahre. Frau Köhnen als auch Hanne Wild, der Ehefrau von Karl-Heinz Köhnen bzw. der Partnerin von Bernd Münchgesang, ein besonders herzliches Dankeschön, daß sie ihren beiden Männern dieses ehrenamtliche Engagement möglich gemacht haben und ihnen den Rücken frei hielten.

Da Hanne Wild beim zeitgleich zur Ehrung stattfindenden Neujahrskonzert der Pfarrei St. Martin, Schweich als aktive Sängerin dabei war, konnte sie leider der Ehrung ihres lieben Partners nicht beiwohnen.



v.l.n.r.: Landrat Günther Schartz mit den beiden Geehrten: Karl-Heinz Köhnen mit seiner Frau und Bernd Münchgesang



Die Geehrten im Kreis der ersten Gratulanten (v.l.n.r.): Felix Jäger, Sportkreisvorsitzender im Sportbund Rheinland, Stadtbürgermeister Lars Rieger, die Geehrten Bernd Münchgesang und Karl-Heinz Köhnen mit dessen Ehefrau, Joachim Christmann, Geschäftsbereichsleiter bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und Mitglied im VG-Rat Schweich sowie Stadtrat Josef Rohr

Schweich, 05.01.2020 Lars Rieger, Stadtbürgermeister



Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2019

Die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldungen und Meldungen der Abgabe, Verwendung und Verwertung und die Lieferantenverzeichnisse müssen bis zum 15. Januar 2020 wieder bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei einer der Weinbaudienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgegeben werden. Vordrucke zu diesen Meldungen sind bei mir erhältlich. Ich bitte um Beachtung.

Thörnich, den 05.01.2020 Hans-Peter Brixius, Ortsbürgermeister

I. Nachtrag zur Satzung der Ortsgemeinde Thörnich

über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.01.2020

Der Ortsgemeinderat Thörnich hat am 17.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§

2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

Allgemeines

Die der Friedhofsgebührensatzung beigefügte Anlage wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.10.2018 außer Kraft.

Anlage

Thörnich, 21.12.2019 Ortsgemeinde Thörnich (DS)

230.00€

230,00 €

26,00€

52,00€

26,00€

230,00 €

40,00€

40,00€

90,00€

gez. Hans-Peter Brixius, Ortsbürgermeister

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung Thörnich vom 01.01.2020

 Reihengrabstät 	tten
------------------------------------	------

- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte 395,00€ nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigtenach Nr. 1 230,00 €

Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 a der Friedhofssatzung

- a) Beisetzung der ersten Asche
- b) Beisetzung der zweiten Asche

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1. Neue Erd-Wahlgrabstätten werden gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr vergeben.
- 2. Verlängerung des Nutzungsrechts an Erd-Wahlgrabstättenbei späteren Beisetzungen je Jahr für a) eine Einzelgrabstätte
- b) eine Doppelgrabstätte c) je weitere Grabstätte
- Für die zusätzliche Beisetzung von Aschenurnen in Gräbernnach Nr. 2; je Aschenurne
- Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Erd-Wahlgrabstätten nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebührensätze wie nach Ziffer III, Nr. 1, erhoben.

Urnenwahlgräher

• · · · • · · · · · · · · · · · · · · ·	
a) Beisetzung der ersten Asche	230,00€
b) Beisetzung der zweiten Asche	230,00€
c) Verlängerung pro Jahr	8,00€

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden folgendeGebühren erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum 460,00€ vollendeten 5. Lebensjahr
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensiahr 560.00€ 190,00€
- für eine Urnenbeisetzung
- eventuelle Zusatzleistungen:
- · Gestellung Verschalung · Gestellung Laufrost
- · Räumen Fundament
- 170,00€ · Räumen Aufwuchs 50,00€ 75,00€
- · Einsatz Tauchpumpe · Einsatz Kompressor / Stunde

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

Ausgraben und Umbetten von Leichen und **Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorge-

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,00€ für jeden weiteren Tag 20.00€ b) einer Urne bis zu 10 Tagen 60.00€ für jeden weiteren Tag 6,00€

Hinweis: Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen der Verstorbenen.

VII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

Die Kosten betragen pro Urnenreihen-/Urnenwahlgrab

Bei Erdgräbern entfällt diese Gebühr)

200,00€

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

a) für eine Einzelgrabstelle 100,00€ b) für eine Doppelgrabstelle 160,00€ c) für eine Urnengrabstelle 70,00€

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Trittenheim

- Franz-Josef Bollig 0172 6874689 Tourist-Info 06507 2227 buergermeister@trittenheim.de www.trittenheim.de
- Sprechstunde Die, 09 10 Uhr u. Do. 17 - 18 Uhr im Gemeindebüro Moselweinstr. 55, Tel 06507 2907 o. n. Vereinb. Tel. 0160 90668820 o. während Öffnungz. in Touristinfo

Sprechstundenzeiten im Januar und Februar 2020

Die Sprechstunden des Ortsbürgermeisters finden im Januar und Februar 2020 dienstags von 09:00 – 10:00 Uhr und donnerstags von 17:00 – 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Moselweinstraße 55, Tel 06507 2907 durch Angelica Clüsserath, 1. Beigeordnete statt.

Weitere Termine nach Vereinbarung!

Telefon: 0160 90668820

oder während der Öffnungszeiten der Touristinfo Tel. 06507 / 2227 Trittenheim, 06.01.2020

Angelica Clüsserath, 1. Beigeordnete

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren der

Ortsgemeinde Trittenheim "Felder auf'm Sträßchen"

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -

Der Ortsgemeinderat Trittenheim hat am 18.12.2019 einstimmig beschlossen, für den im nachfolgend abgedruckten Lageplan eingegrenzten Bereich im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.

Trittenheim, den 20.12.2019

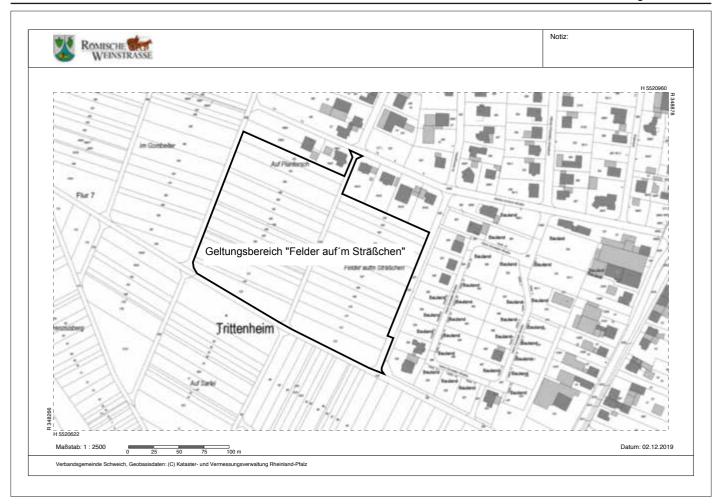
gez. Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de



Sauberhalten der Wirtschaftswege, Wasserläufe und Bordanlagen in der Gemarkung Trittenheim

Der verregnete Herbst gibt wieder Anlass, die Anlieger an Wirtschaftswegen dringend aufzufordern, die Wegeabschnitte vor ihren Grundstücken von Bewuchs und Erdablagerungen zu reinigen. Insbesondere sind die Wasserläufe und Einlaufschächte sowie die Bordanlagen unbedingt frei zu halten.

Diese Reinigungspflicht gilt auch für unbewirtschaftete Grundstücke. Die Fahrbahnen unserer befestigten Weinbergswege sollten in voller Breite sauber gehalten werden, da sonst Schäden am Asphalt zu befürchten sind. Die immer häufiger auftretenden starken Unwetter zeigen, dass es wichtiger ist denn je, eine funktionsfähige Entwässerung aufrecht zu erhalten. Bisher ist Trittenheim von Extremwettersituationen verschont geblieben! Wir können zwar nicht das Wetter beeinflussen, aber eventuelle katastrophale Folgen verhindern, indem auf der Gemarkung ein geordneter Wasserablauf gewährleistet wird. Die Anliegerpflicht reicht bis zur Mitte der Fahrbahn, und für Schäden oder Unfälle kann ebenfalls der Verursacher haftbar gemacht werden.

Ich bitte nochmals alle Anlieger ihrer Reinigungspflicht bis zum 31.01.2020 nachzukommen. Die Gemeindeverwaltung kann bei Nichteinhalten eine Ersatzvornahme durchführen, die Kosten obliegen dann dem jeweiligen Anlieger. Siehe § 7 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Trittenheim. Bei den Anliegern, die immer vorschriftsmäßig ihren Pflichten nachkommen, darf ich mich im Namen der Gemeinde recht herzlich bedanken.

Trittenheim, 02.01.2020 Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister

Ein Jahr öffentliche Bücherei Trittenheim

Die Bücherei in Trittenheim wird ein Jahr alt! Aus diesem Anlass laden wir Sie am **Sonntag, den 19. Januar 2020** um **15.00 Uhr** zu einem unterhaltsamen Nachmittag mit Texten rund um das Thema "Die Mosel" ein. Bei Kaffee, Kuchen und Wein wollen wir den Jahrestag feiern. Das Bibliotheksteam freut sich auf Ihr Kommen.

Trittenheim, 06.01.2020 Angelica Clüsserath, 1. Beigeordnete

Benefizkonzert - 100% Blues für Nick

Die Gemeinde Trittenheim lädt ein zum Benefizkonzert - 100% Blues für Nick mit der Blues-Rock-Formation Roll It Tight' am Samstag, 18. Januar 2020 im Jugendheim Trittenheim. Einlass ab 19:00 Uhr – Eintritt frei – Spenden für Nick erwünscht. "Roll it tight" ist eine Blues-Rock-Formation aus dem Raum Mittelmosel. Ihr Repertoire: Stücke klassischer Blues-Interpreten wie BB King und Albert Collins sowie zeitgenössische Blues-Künstler wie Robert Cray Band und Sherman Robertson. Die Musiker Rudolf Schäfer, Jörg Pauly, Fabian Kaufmann und Stefan Schug verzichten auf Ihre Gage zugunsten von Nick Heinsdorf. Nick ist erkrankt und benötigt Unterstützung für eine aufwendige ärztliche Behandlung.

Für Essen und Trinken ist gesorgt. Die Einnahmen werden ebenfalls Nick zu Gute kommen.

Wir freuen uns über viele Besucher aller Altersgruppen.

Trittenheim, 06.01.2020 Angelica Clüsserath, 1. Beigeordnete

Satzung der Ortsgemeinde Trittenheim

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege vom 19.12.2019

(Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege) Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
- § 2 Beitragsgegenstand
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsermittlung
- § 6 Gemeindeanteil
- § 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investi-

tionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

- 1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
- 2. der Nutzung
- a) als Reit- und Radwege sowie
- b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 10 %.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzei-

tig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Trittenheim über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergswege vom 13.06.1996 außer Kraft.

54349 Trittenheim, den 19.12.2019 Ortsgemeinde Trittenheim Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

54349 Trittenheim, den 19.12.2019 Ortsgemeinde Trittenheim Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister (DS)

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Trittenheim am 18.12.2019

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Bollig und in Anwesenheit von Schriftführer/in Simone Morbach findet am 18.12.2019 im Jugendheim, Spielesstraße 22 in Trittenheim eine Sitzung des Ortsgemeinderates Trittenheim statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst: öffentlich

1. Mitteilungen

- Der Vorsitzende informiert über den weiteren Verfahrensablauf hinsichtlich der Erhebung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Wald- und Weinbergswege.
- Es wird über den Termin mit der ADD Trier bezüglich einer etwaigen GAK Förderung für das Projekt Laurentiusstraße 2 informiert. Es könnte ein Wohnbauvorhaben mit Investorenbeteiligung in diesem Bereich gefördert und realisiert werden.
- Das Kaufangebot der Ortsgemeinde an die Eigentümer der Flächen im neu geplanten Baugebiet "Feld auf m Sträßchen" wurde versendet.
- Im Jahr 2020 soll der Ausbau der K-Straße zwischen Leiwen und Trittenheim durchgeführt werden. Die Straße soll abgefräst und mit einer neuen Tragschicht versehen werden.
- Der Neujahrsempfang der Ortsgemeinde findet am 01.01.2020 im Jugendheim statt. Ausrichter ist der Sportverein.
- Der Vorsitzende informiert, dass das letzte gemeindeeigene Baugrundstück im Neubaugebiet "Weingärten auf'm Sträßchen" dieses Jahr veräußert wird.
- Ortsbürgermeister Bollig macht auf die Aktion "Hilfe für Nick Heinsdorf" aufmerksam. Am 18.01.20 findet ein Konzert für die Aktion "Hilfe für Nick" im Jugendheim in Trittenheim unter der Schirmherrschaft der Ortsgemeinde statt. Der Ortsbürgermeister schlägt vor, das Sitzungsgeld der heutigen Sitzung für die Aktion zu spenden. Der Ortsgemeinderat erklärt sich hiermit einverstanden.

2. Verschiedenes

Der Vorsitzende schlägt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsunterbrechung vor, damit sich die anwesenden Zuhörer zu Wort melden können. Der Ortsgemeinderat stimmt der Sitzungsunterbrechung einstimmig zu.

Nach Wiedereintritt in die Tagesordnung sollen folgende Punkte in das Protokoll aufgenommen werden:

- Die Verwaltung wird beauftragt sich mit der Bundesnetzagentur wegen der Internetprobleme im Neubaugebiet "Weingärten auf'm Sträßchen" in Verbindung zu setzen.
- Der Wirtschaftsweg zwischen Zumet und Hof Kron befindet sich in einem schlechten Zustand.

Die Verbandsgemeindewerke sollen beauftragt werden die Abwasserleitung im Neubaugebiet "Weingärten auf m Sträßchen" zu spülen.

3. Fortschreibung des Investitionsplanes für den Planungszeitraum 2019 - 2023

Der erstellte Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019-2023 wird vom Ortsbürgermeister vorgestellt. Der Plan ist als Anlage der Niederschrift beigefügt und wird im Amtsblatt mit veröffentlicht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019-2023 in der vorgelegten Form. Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: 14

4. Satzung "Eifel'sche Kranken- und Waisenhausstiftung"

Die Errichtung der Eifel'schen Kranken- und Waisenhausstiftung geht auf die testamentarische Verfügung von Herrn Pfarrer Eifel vom 04.02.1867 zurück. In diesem Testament wurden die Ortsgemeinde und Kirchengemeinde Trittenheim zu seinen Erben bestimmt. Das Erbe ist zweckbestimmt und als Stiftung "Eifelsche Kranken- und Waisenstiftung" errichtet. Die Stiftung wurde am 14.10.1867 genehmigt. Heute besteht das Stiftungsvermögen aus 7 Grundstücken auf der Gemarkung Trittenheim. Eigentümer dieser Grundstücke ist die Kirchengemeinde oder die Ortsgemeinde Trittenheim. Die Grundstücke im Eigentum der Ortsgemeinde sind mit einem Nießbrauch für die Kirchengemeinde ausgestattet.

Bei der Stiftung handelt es sich um eine unselbstständige kirchliche Stiftung, die der kirchlichen Aufsicht unterliegt. Aus diesem Grunde kann eine Neuordnung der Stiftung nur in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der Ortsgemeinde und der Kirchengemeinde Trittenheim und mit Genehmigung des Bistums Trier erfolgen.

Für die Neuordnung der Stiftung wurde eine neue Stiftungssatzung ausgearbeitet. Diese liegt dem Ortsgemeinderat vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Stiftungssatzung in der vorgelegten Form mit der Änderung, dass in § 2 Abs. 3 der Buchstabe c durch den Buchstaben b ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: 14

5. Bebauungsplan "Felder auf'm Sträßchen"; Aufstellungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt die erste Beigeordnete, Frau Angelika Clüsserath, den Vorsitz.

Am 27.11.2019 hat Herr Bruch die Studie vorgestellt. Der Rat hatte diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Zur Sicherung der Vorteile eines Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch (u.a. keine Ausgleichsflächen und keine Vorbereitung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich), sollte noch in 2019 der Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Im Ortsgemeinderat wird über die Kosten der Erschließung und den in der Machbarkeitsstudie genannten Betrag von rd. 87 € je m² diskutiert. Seitens des Ortsgemeinderates werden Bedenken geäußert, dass man sich mit dem heutigen Beschluss schon auf eine Planung festlegt. Diese Bedenken können ausgeräumt werden. Der Ortsgemeinderat ist sich einig, dass ein Baugebiet entwickelt werden soll, allerdings sollte nochmals über die Gesamtkosten und den zu erwartenden Grundstücksverkaufspreis gesprochen werden.

Beschluss:

Für den abgegrenzten Bereich wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Felder auf'm Sträßchen" beschlossen. Der Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Franz- Josef Bollig und Ralf Bollig haben an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen und im Zuhörerbereich Platz genommen.

6. Sportstättenförderprogramm 2021

Mit dem Sportstättenförderprogramm fördert das Land Rheinland-Pfalz Investitionsvorhaben von kommunalen Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Sportverbänden und Sportvereinen. Die Zuwendungen werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Sanierungen von Sporthallen, Sportplatzanlagen, Sportplatz- und Umkleidegebäuden, Hallen- und Freibäder, Anlagen für besondere Sportarten, generationsübergreifenden Sportfunktionsanlagen (Bewegungsparcours) sowie für den Umbau vorhandener Hochbauinfrastruktur wie Dorfgemeinschaftshäuser u in

erster Linie Sportzwecken dienenden Anlagen.

Entsprechende Maßnahmen können der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich bis zum 06.01.2020 gemeldet werden.

Seitens der Ortsgemeinde wird vorgeschlagen die Sportplatzsanierung für das Sportförderprogramm 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich anzumelden. I

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Sportplatzsanierung für das Sportförderprogramm 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich anzumelden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 13

Carsten Hermes hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen und im Zuhörerbereich Platz genommen.

7. Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2020 Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Ortsbürgermeister Herrn Revierleiter Maximini und übergibt ihm das Wort.

Herr Maximini erläutert, dass der Forstwirtschaftsplan 2020 mit einem Fehlbetrag von rd. 20.150 € geplant sei. Die Gründe für den Fehlbetrag seien der allgemeine Preisdruck und die damit verbundenen fallenden Holzpreise. Der Preis für einen Festmeter Fichtenholz ist innerhalb eines Jahres von rd. 90 € auf rd. 30 € gefallen. Des Weiteren kommt hinzu, dass die Ausgaben nicht gesunken seien und die Kosten u.a. für Verkehrssicherungsmaßnahmen immer höher werden. Des Weiteren sind auch die Auswirkungen der klimatischen Bedingungen zu spüren. Der Plan für 2020 ist mit Erträgen von rd. 76.700 € und Aufwendungen von rd. 96.850 € geplant. Es ist insgesamt ein Holzeinschlag von rd. 1.400 Festmetern geplant. **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan 2020 in der vorgelegten Fassung und beauftragt das Forstamt Traben-Trarbach mit der Ausführung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: 14

8. Wirtschaftswegebeitragssatzung

Der Ortsgemeinderat Trittenheim hatte in seiner Sitzung am 29.03.2017 beschlossen, die Waldgrundstücke bzw. die Waldwege bei der Veranlagung der wiederkehrenden Wirtschaftswegebeiträge außen vor zu lassen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Beitragsfähigkeit der Kosten für den Felsrutsch am "Perger Kopf" wurden wir seitens des Gemeinde- und Städtebundes darauf hingewiesen, dass es rechtlich nicht zulässig sei, die Waldflächen bei der Bemessung der wiederkehrenden Wirtschaftswege nicht zu berücksichtigen. Sofern die Waldflächen abgetrennt werden, dann müsste für diese Flächen eine eigene Abrechnungseinheit gebildet werden und dies sei, so der GStB, rechtlich unzulässig.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat hierzu in einem Urteil folgende Aussage getroffen: "Das Feld- und Waldwegenetz, für dessen Ausbau und Instandhaltung wiederkehrende Beiträge erhoben werden können, umfasst als einheitliche ständige Gemeindeeinrichtung alle die dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmeten, in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehenden Wege im Außenbereich, die in erster Linie der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen".

Die Wirtschaftswegebeitragssatzung ist daher zu ändern und entsprechend der Mustersatzung des GStB zu verabschieden, d.h. die Satzung muss die Bezeichnung "Satzung der Ortsgemeinde Trittenheim über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergsund Waldwege" tragen sowie im § 1 der Satzung muss es heißen, dass die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergsund Waldwegen erhebt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorgelegte Satzung der Ortsgemeinde Trittenheim über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 14



www.wittich.de

Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 **Gemeinde Trittenheim**

Sachkonto/ Projekt			Planungszeitraum						
Projekt	Produkt I Bezeichnung der Maknahme		2019	2019 2020 2021 2022 2023					
			2019	Soll (Stand	2020	2021	2022	2023	
			Ansatz €	25.11.19)	Ansatz €	Ansatz €	Ansatz €	Ansatz €	
0190/903	Erstellung Homepage	Α	10.000	0	12.000				
02990	Unbebaute Grundstücke	A	50.000	184	20.000	20.000	10.000	10.0	
14210/301 S	Unbebaute Grundstücke Erschließungskosten, Baugebiet "Weingärten auf'rm Sträßchen"	E A	60.000	57.172	0	0	0		
14210/301 H	Erschließungskosten, Baugebiet "Weingärten auf'm Sträßchen"	Ε	00.000	071172	v	Ů	, v		
14210/303 S	Grunderwerb, Baugebiet "Weingärten auf 'm Sträßchen"	Α	440.000	450.450	0	0	0		
14210/303 H	Verkaufserlöse Baugeblet - Weingarten auf in Straßerten Verkaufserlöse <u>Erweiterung</u> Baugebiet "Felder auf in Straßerten"	E	440.000	450.450		U	800.000	700.	
14210/304 S	Grunderwerb für Erweiterung Baugebiet "Felder auf im Sträßehen"	A			800.000	1 000 000	1 000 000		
14210/0000		_			100.000	1.000.000	1.000.000		
	Entwicklungsmaßnahmen Bereich Laurentiusstraße (Verkaufserlös) Neuveranschlagung 2020	Ε	100.000	0	150.000				
08290	Betriebs- und Geschäftsausstattung (bewegliches Vermögen)	Α	2.000	0	2.000	2.000	2.000	2.	
0321	Unfallschutzmaßnahmen	Α	0	0					
23143	Zuwendung für Unfallschutzmaßnahmen	Ε	0	0					
		-							
				0					
08290	Betriebs- und Geschäftsausstattung (bewegliches Vermögen)	Α	2.000	0	0	0	0		
09600/704	Neugestaltung Stefan-Andres-Platz	Α	175.000	218.200	0				
2331/704	Zuwendung Neugestaltung Stefan-Andres-Platz	Ε	90.000	63.300	28.000				
0130/408 2332/408	Investitionskostenante il für Kanäle Beiträge für Investitonskostenateil Sanierung alter Kanäle	A E			0				
04810	Verkauf von Grundstücken	Ε	500	0	0	0	0		
				0	3.500	3.500	3.500	3	
	(Veranschlagung Restkosten, Grunderwerb, Inlinersanierung)			74.403	0				
				0		50.000	36.000		
09600/409	InvKostenanteil HK Hinkelweg-JohTrithemius-Str.	Α	·	Ů	12.500				
23320/405	Ausbaubeiträge Inlinersanierung JohTrithemius-Straße		_	4 882	0	7.500			
23320/403	Ausbaubeiträge Johannes-Trithemius-Straße (1.BA 1.TA)	E	36.000	4.002	0	v	0		
09600/404	Ausbau Johannes-Trithemius-Straße (1.BA 2TA) Inliner	A	0	2.601		7.000			
				11.455	12,000		4.200		
09600/405	Ausbau Johannes-Trithemius-Straße (2.BA)	Α	512.500	397.261	130.000	0			
				91.530			70,000	75	
09600/406	Ausbau Johannes-Trithemius-Straße (3.BA)	A	50.000	0	50.000	400.000	300.000		
23310/406	Zuwendung LVFGKom (3.BA)	Ε				100.000	100.000		
09600/407		A				30,000		50	
23320/407	Ausbaubeiträge Inlinersanierung 2.BA	Ε						11	
							12.700	12 7	
09600/409	Ausbau Hinkelweg (Anteil OG) incl. Baunebenkosten u. Straßenbeleuchtung	A			26.200				
23320/409	Beiräge Hinkelweg u. Straßenbeleuchtung	Ε	0	0		15.700			
23151		E	0	0					
01300	Erweiterung Straßenbeleuchtung "Auf dem Spieles"	Α			7.200				
			0	1 000	4.500				
0130	·	A							
07291	Anschaffung Geschwindigkeitsmessgeräte	Α	0		3.000				
04810	Pflastern Parkplatz Moselweinstrasse	Α	0	64					
0222	Grundstücksverkäufe	Ε		4.500	0	0	0		
09600/201		A	300.000	23.500	0	300.000			
2331/201	Zuschuss VG Werke	Ε	50.000		0	50.000			
01300	Erwerb von Nutzungsrechten	A							
0241	Erwerb von Ausgleichsflächen	Α	0	2.354	0				
23910 096000/902		A	10.000	0	30.000	100.000			
2331/902	Zuwendungen vom Land	Ε			0	70.000			
07180	Neuaufbau Festwagen	Α	0	3.570					
	Auszahlungen Gesamt		1.298.000	789.436	1.203.900	1.835.500	1.350.900	27	
	Einzahlungen Gesamt Saldo:	_	874.500 -423.500	622.235 -167.201	331.000 -872.900	361.200 -1.474.300	1.030.200 -320.700	<i>844</i> 816	
	14210/303 S 14210/303 S 14210/303 H 14210/303 H 14210/304 S 14210/304 S 14210/305 S 14210/305 S 14210/305 S 14210/305 S 08290 08331/704 0330/408 2332/408 04810 09600/401 23310/401 23310/401 09600/403 23320/403 09600/404 23310/406 09600/407 23320/407 09600/408 23320/408 09600/409 23320/409 01300 0310 01300 0315 01300 01300 03315 01300 01300 02315 01300 0222 09600/201 2331/201 01300 0241 2331/201 01300 0241 2331/201	14210/303 Verhauskrotse Burgebett "Weingarten auf" im Sträßcher" 14210/303 Verhauskrotse Enwelterung Baugebett "Fielder auf" im Sträßcher" 14210/304 Verhauskrotse Erwelterung Baugebett "Fielder auf" im Sträßcher" 14210/305 Erschließung Erwelterung	14210/303 S Grunderwarth, Baugebert Wengarten auf im Sträßchert E	14210303 S Grunestrein, Baugebeit / Weingarten auf in Stratischern	14210303 S Our Indexemb, Bauge bet Wengarten auf 'm Strätichen'	1421 0303 Silvinterware, Baugebiet Vengarien ar im Stafschert	14210038 Curverwerb, Dageoett Weng after an art statistic	1421-0035 Circinarcente Bagelier Vinongame and "Intelligence" A 0 6 6 6 6 6 6 6 6 6	

Α

Α

A E

5.000

20.000

5.000

20.000

20.000

20.000

20.000

5625

56255

52338

Grillhütten 51100

Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaß-

nahmer 51134

dt- u. Dorferneu 55590

Dorfentwicklungskonzept Landeszuwendung für Dorfentwicklungskonzept

Unterhaltung Wirtschaftswege/Felsrutsch

Sachverständigenkosten (Entwicklung neuer Baugebiete)

Erstellen von Bebauungsplänen (Entwicklung neuer Baugebiete)



Aus den Parteien

CDU-Kreisverband Trier-Saarburg

Die Mitglieder des CDU-Kreisvorstandes Trier-Saarburg treffen sich zu einer Vorstandssitzung am Montag, 13. Januar 2020, 19.00 Uhr, im Bürgertreff des Bürgerzentrums Schweich.

CDU-Ortsverband Fell-Fastrau

Die nächste Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes Fell-Fastrau findet am Mittwoch, dem 15.01.2020 um 20:00 Uhr im Restaurant "Zum Winzerkeller" in Fell statt. Alle Mitglieder und politisch interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Nachruf

Änni Lorenz

Wir sind sehr traurig über den plötzlichen Tod unserer langjährigen Förderin, die uns stets hilfsbereit und tatkräftig zur Seite stand.

> Wir werden sie immer in guter Erinnerung behalten.

Katholische Frauengemeinschaft Leiwen

STATTUNGEN | ÜBERFÜHRUNGEN | ERLEDIGUNGEN ALLER FORMALITÄTEN Kenner Weg 1 | 54292 Trier-Ruwer | T. 0651-52240 | info@koster-trier.de | WWW.KOSTER-TRIER.DE

SPD-Ortsverein Schweich

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen [AsF]

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen und die SPD-Ortsvereine Schweich und Kenn, präsentieren das Homburger Frauenkabarett "Aber komisch ist das schon" am Samstag, den 21. März 2020 in der Mehrzweckhalle, in Kenn, Gartenstr. 13, Eintritt: 12€

Kartenreservierung: Iris Hess, Brückenstr. 1b, 54338 Schweich Tel.: 06502 - 3524

E-Mail: irishess47@web.de

Ende des amtlichen Teils

Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.





Bestattungen Schommer

Wir begleiten Sie im Trauerfall.

Isseler Straße 14 • 54338 Schweich Tel. 0 65 02/10 66 • Info@Bestattungen-Schommer.de

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG







ABSCHLUSS GEBEN

Tel. 0 65 02. 39 43

Amtsblatt und Mitteilungen für die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse für die Stadt Schweich und die Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Föhren, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring, Naurath/Eifel, Pölich, Riol, Schleich, Thörnich, Trittenheim und Kreisnachrichten - Mitteilungen, Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Wolfgang Deutsch, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Tel. 06502/4070, Fax 06502/407180

Herausgeber der Kreisnachrichten: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier, Tel. 0651/7150

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2, Tel. 06502/9147-0, Telefax 06502/9147-250, Internet: www.wittich.de

Postanschrift: 54343 Föhren, Postfach 1154

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.







NEUES





Aus unserem Vereinsleben



Bekond

Förderverein der Freiw. Feuerwehr Bekond e.V.

Einsammeln der Weihnachtsbäume

Am Samstag, 11. Januar 2020 werden von der Jugendfeuerwehr/ FFW Bekond die vom Weihnachtsschmuck bereinigten Bäume kostenlos eingesammelt. Die ART wird diese dann auf dem Festplatz in Bekond abholen. Somit entfällt das Einsammeln der Bäume durch die ART mit dem Restmüll. Weihnachtsbäume, die erst zu einem späteren Termin abgeholt werden sollen, können dann als reguläre Gartenabfälle bei der ART zur Abholung angemeldet werden.

Bitte legen Sie die Bäume ab 10.00 Uhr am Straßenrand ab. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr würden sich die Jugendlichen über eine kleine freiwillige Spende sehr freuen. Die Jugendfeuerwehr bedankt sich schon jetzt für Ihre Unterstützung.



Detzem

Kultur- und Touristikverein Detzem e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder am Sonntag, dem 12.01.2019 um 17.00 Uhr in das "Gasthof zur Traube" zur Jahreshauptversammlung ein. Da Neuwahlen anstehen, bitten wir um vollzählige Anwesenheit. Bitte merkt Euch diesen Termin vor!

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Tätigkeitsbericht
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Wahl eines Wahlleiters
- 7. Neuwahl des Vorstandes
- 8. Wahl der Kassenprüfer
- 9. Vorstellung und Ausstattung der neuen Infokästen
- 10. Verschiedenes



Ensch

Musikvereinigung "Winzerkapelle 1958 Ensch e.V."

Am Sonntag, dem 26.01.2020 findet um 19.30 Uhr im Bürgerhaus die diesjährige Mitgliederversammlung der Musikvereinigung "Winzerkapelle 1958 Ensch e.V." statt. Hierzu sind alle aktiven Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder ganz herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2. Totengedenken
- 3. Bericht Schriftführer
- 4. Bericht Kassiererin
- 5. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstands
- 6. Neuwahl 1. Kassierer(in)
- 7. Verschiedenes

KAB Föhren

Gymnastik für Senioren (auch für Anfänger)

Neues Kursangebot: Seniorengymnastik.

Wo: Bürgerhaus - Ensch.

Beginn: Montag, den 13.Januar 2020, 19.00Uhr. 10 Abende à 60 Minuten, Kursgebühr 28,-- Euro.

Lernziel: Erhaltung der Beweglichkeit, Gleichgewichtsübungen, Entspannung.

Neuzugänge sind herzlich willkommen und können einfach kommen und mitmachen.

Info und Anmeldung unter der Telefon-Nr.: 06502 20776 Roswitha Karl



Fell

MGV "Eintracht" 1879 Fell e.V.

Am **Mittwoch**, **29.01.2020 um 20.00 Uhr** findet unsere Jahreshauptversammlung 2020 im Winzerkeller in Fell statt.

Hierzu laden wir alle aktiven und inaktiven Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung d. 1. Vorsitzenden
- 2. Totengedenken
- 3. Bericht des Schriftführers
- 4. Bericht des Kassenführers
- 5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- 6. Aussprache zu Punkt 1-5
- 7. Neuwahl von 2 Kassenprüfern für 2020
- 10. Verschiedenes und Vorschau auf 2020

Wir freuen uns viele Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung 2020 zu begrüßen.



Föhren

Jahrgang 1948 / 1949

Liebe Freunde vom Jahrgang 48/49,

wir treffen uns wieder am Montag, dem 20. Januar 2020 ab 17.00 Uhr im Gasthaus Tschepe zu unserem Jahrgangsstammtisch und erwarten ein gemütliches Beisammensein.

Wir hoffen, dass möglichst vielen von euch die Teilahme möglich sein wird.

Kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus

Kar- und Ostertage in Föhren 2020 – 9. – 12. April 2020 Liebe Gemeindemitglieder aus Föhren/Naurath und Bekond, liebe Mitchristen,

ein Team aus Theologen und Gläubigen wollen im nächsten Jahr die Kar- und Ostertage gemeinsam erleben und möchten Interessierte aus den Gemeinden an der Ausgestaltung beteiligen. Alle Gottesdienste, von Palmsonntag bis zum Auferstehungsgottesdienst an Ostern deuten die zentralen Aussagen und Haltungen unseres Glaubens aus. Jesus wird wieder neu gegenwärtig in unserem Leben. Er ist eine Orientierung für unser ganzes Leben. Wir haben im nächsten Jahr die Möglichkeit, diese Tage besonders auszugestalten. Was bedeutet das für unsere Pfarreien?

Welche Wünsche und welche Ideen haben Sie, um diese besonderen Tage für Jung und Alt zu einer guten Erfahrung werden zu lassen? Mit welcher musikalischen Unterstützung können wir planen?

Eine Gruppe aus Gläubigen von nah und fern werden die Kartage in Föhren zusammen erleben, die Gottesdienste und geistlichen

Angebote miteinander vorbereiten und zu Allem die Gemeinde einladen. Michael Meyer, Kooperator aus dem Saarland, wird uns als Priester in diesen Tagen begleiten.

Sie möchten mitarbeiten? Sie können Schlafgelegenheiten für Gäste zur Verfügung stellen, die die Kar- und Ostertage in Föhren verbringen wollen?

Das erste Vorbereitungstreffen ist am Donnerstag, dem 30. Januar 2020 um 18.00 Uhr im Pfarrheim in Föhren.

Melden Sie sich bitte bei: roland.hinzmann@bistum-trier.de

Malteser Hilfsdienst Föhren

Erste Hilfe Grundkurs

Die Malteser Föhren bieten am **18.01.2020** einen Erste Hilfe Grundkurs an.

Für: Er ist für Betriebshelfer, Trainer, Übungsleiter, Gruppenleiter sowie Interessierte geeignet und gilt für alle Führerscheinklassen. Bei Ausbildung von Betriebshelfern übernimmt in der Regel die zuständige Berufsgenossenschaft des Betriebes die reinen Lehrgangskosten.

Inhalt: Hier erlernen Sie alle wichtigen Sofortmaßnahmen wie z.B.:Herz-Lungen Wiederbelebung, Druckverband oder die Seitenlage aber auch die wichtigen Krankheitsbilder wie z.B.: Herzinfarkt und Schlaganfall. Die Wundversorgung oder die seelische Betreuung gehört genauso dazu, wie die Themen des Straßenverkehrs.

Dauer: 1 Tag / 9 Unterrichtseinheiten. Beginn 09.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr.

Ort: Malteserhaus- Föhren, Auf dem Steinhäufchen 1, 54343 Föhren **Preis:** 40,-€ oder Abrechnung mit der BG des Betriebes.

Anmeldung erforderlich: unter **www.malteser-foehren.de** oder, www.malteser-kurse.de, Mobil 01705334492 oder per Mail an Markus.Follmann@malteser.org

Bei Anmeldung bitte Angabe von Kurstag, Kursort, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer.

Aktion 3% Weltladen

Bananen und Orangen aus fairem Handel

Auch im neuen Jahr bieten die beliebten Bio-Bananen jede Woche in unserem Weltladen an. Im Januar werden zusätzlich fair gehandelte Orangen und evtl. auch Clementinen verfügbar sein. Bitte beachten Sie die Aushänge am Weltladen oder fragen Sie bei uns nach wegen der Verfügbarkeit der Fairen Früchte.

Fair Trade-Socken

Kräftige Farben und ein vorzüglicher Trage-Komfort zeichnen die Socken von Bulus aus, die der Weltladen in Föhren seit neuestem im Sortiment hat.

Der Familienbetrieb Bulus in der Türkei stellt die Socken aus zertifizierter Bio-Baumwolle her. Bulus legt großen Wert auf nachhaltig angebaute Rohmaterialien und hautverträgliche Produkte und ist GOTS-zertifiziert. GOTS ist der weltweit führende Standard für Naturtextilien.

Die farbenfrohen Socken aus Bio-Baumwolle sind natürlich unter fairen Bedingungen produziert, mit 2 % Elasthan-Anteil. Es gibt sie für Frauen und Männer in sechs Designs und in zwei Sammelgrößen (passend für Schuhgröße 37 - 41 und 41 - 45).

Handarbeiten aus Thailand

Ebenfalls neu bieten wir in unserem Weltladen ganz außergewöhnliche Spielwaren aus Thailand an. Es sind herrliche Wendepuppen dabei, die 2 oder 3 Gestalten eines Märchens darstellen. Durch Drehen und Umstülpen des Stoffes werden die verschiedenen Personen/Figuren sichtbar. Ebenso spannend und detailreich sind auch die Textil-Bücher oder aktive Sets, wie ein Arztkoffer, Arche Noah oder die Handwerkerbank. Alles wurde in Handarbeit genäht, aufwändig und liebevoll gearbeitete in den Fatima Self-Help Centren in Bangkok und Nong Kai. Die beiden Projekt der Good Shepherd Sisters ("Schwestern vom Guten Hirten") bieten Frauen und Mädchen die Möglichkeit, ihre Schulbildung zu erweitern, Nähkurse zu besuchen und damit Grundfertigkeiten zu erlernen, die ihnen ein Leben in Würde ermöglichen. Die Frauen erhalten angemessene Löhne für ihre Arbeit. Außerdem gibt es für sie die Chance auf eine Arbeitsstelle und eine weiterführende Ausbildung.

Besuchen Sie uns im Weltladen! Gerne bieten wir eine Tasse fairen Kaffee oder Tee an während Sie in unserem Weltladen verweilen. Unsere **Öffnungszeiten** sind:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte "Am Föhrenbach" e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 20.01.2020 um 20.00 Uhr findet die diesjährige Jahreshauptversammlung des Förderverein und Freundeskreises der Kindertagesstätte "Am Föhrenbach" e.V. in der Kindertagesstätte statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder und auch alle, die es werden wollen herzlich ein.

Tagesordnung ist:

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch die 1. Vorsitzende,
- 2. Änderungsanträge,
- 3. Jahresbericht des Vorstandes,
- 4. Bericht des Kassenwarts,
- 5. Bericht der Kassenprüfer,
- 6. Entlastung des Vorstandes,
- 7. Neuwahlen des Vorstandes,
- 8. erschiedenes/Anregungen/Gedankenaustausch

Wir suchen dringend: 1. Vorsitz, Kassenwart, Schriftführer m/w/d Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 15.01.2020 schriftlich zu richten an den Vorstand des Förderverein und Freundeskreises der Kindertagesstätte "Am Föhrenbach" e.V., Bachstraße, 54343 Föhren

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

KAB Föhren

Unser erstes **Geistliche Gespräch** findet am 14. Januar 2020 statt um 19.30 Uhr im KAB - Raum - Bürgerhaus.

Gesprächsthema "Unterscheidung der Geister".

Am 15. Januar 2020 ist **Spiele** - **Nachmittag** um 15.30 Uhr im Pfarrheim.

Neue Kurse.

Anfängerkurs: Meditation

Beginn: Mittwoch, dem 15.Januar 2020, 17.45 Uhr, 60 Minuten 40.00 Euro.

Stressabbau mit der Progressiven Muskelentspannung.

Fortgeschrittenenkurs: Meditation

Beginn: Mittwoch, dem 15. Januar 2020, 19.00 Uhr, 60 Minuten 40.00 Euro.

Vertiefung des AutogenenTraining, Oberstufe.

Ausgeglichenheit mit Meditation.

Beide Kurse finden statt im Pfarrheim - Föhren.

Anmeldung und Info: Claudia Müller Hamacher, Telefon: 06502 931968.

Gymnastikkurs für Frauen.

Beginn: Mittwoch, dem 15.Januar 2020, 20.30 Uhr, 60 Minuten

25.00 Euro. Turnhalle Schule Föhren.

Lernziel: Ganzkörpertraining.

Anmeldung und Info: Roswitha Karl Telefon: 06502 20776.

SV Föhren 1920 e.V.

Abteilung Tischtennis

"Unser Dorf spielt Tischtennis" unter diesem Motto lädt die Tischtennisabteilung des SV Föhren alle Freundinnen und Freunde des Tischtennissports aus Föhren (ab 16 Jahre), die in den letzten 5 Jahren nicht aktiv im Tischtennisverein gespielt haben, am Samstag, dem 11. Januar 2020 ab 16.00 Uhr in die Turnhalle in Föhren ein. Wir hoffen auf viele Teilnehmer/innen und bitten um Anmeldung bis spätestens Freitag, 10.01.2020, 12.00 Uhr, per Email an: ewaldroth@web.de oder Tel. 95702 bzw. johaubrich@t-online.de Tel. 1008.

Minimeisterschaften

Vorher werden ab 10.00 Uhr wieder die Tischtennisminimeisterschaften für Jungen und Mädchen bis 12 Jahre (in 3 Altersklassen ab Jahrgang 2007) durchgeführt.

Auch hier bitten wir um Anmeldung mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Tel.-Nr.: per Email bzw. Telefon bis spätestens Freitag, 10.01.2020, 12.00 Uhr!

Die Teilnehmer an den Minimeisterschaften sollten sich bis spätestens 09.30 Uhr in der Turnhalle bei der Turnierleitung melden. Wir freuen uns über jede/n Teilnehmerin/Teilnehmer.

Abteilung AH Föhren

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020

Am **Freitag, dem 17.01.2020 findet um 19.00 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Abt. AH Fußball im Vereinsheim am Sportplatz statt.

Zu dieser Veranstaltung sind alle AH - Mitglieder eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

- 1. Begrüßung
- 2. Jahresrückblick
- 3. Spielbericht der abgelaufenen Saison
- 4. Kassenbericht
- 5. Bericht Kassenprüfer
- 6. Diskussion

Aktivitäten im Jahr 2020 und Wahl der Ausschüsse.

- 1. Spielbetrieb 2020
- 2. Veranstaltungen
- a) Vatertagswanderung am 21.05.
- b) Grillfest/ Radtour
- c) Unterstützung Föhrener Kirmes 21. 24.08.
- e) Weihnachtswanderung am 27.12.
- 3. Sonstiges/Verschiedenes

Es liegt uns sehr am Herzen, dass viele AH - Mitglieder den Weg zur Jahreshauptversammlung ins Vereinsheim finden und Anregungen für unser 100 jähriges Bestehen des SV Föhren vorbringen.



Kenn

Kleingartenverein "Jungenbüsch" Kenn e.V.

Lust auf Kleingarten?

Das Glück vom eigenen Bio-Obst und -Gemüseanbau – dann bewirb dich jetzt !!

Mit etwas Leidenschaft und Einsatz kann man sich eine kleine Oase der Erholung schaffen.

Abschalten und die Hektik des Alltags hinter sich lassen! Familien sind herzlich willkommen!

Gestalten sie ihren eigenen "Traumgarten" in freier Natur.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann fordern Sie noch heute weitere Unterlagen per e-Mail an: Kleingartenverein-Kenn@t-online.de



Klüsserath

Feuerwehrkapelle Klüsserath

Die Feuerwehrkapelle Klüsserath sucht Notenpat*innen!

Sie spielen kein Instrument, möchten uns aber trotzdem bei der musikalischen Arbeit unterstützen?

Dann unterstützen Sie uns bei der Finanzierung neuer Stücke für unser Haupt- und Jugendorchester!

Wir erweitern insbesondere in Vorbereitung auf unser Jahreskonzert unser Repertoire - wir wollen uns und vor allen Dingen Sie ja nicht langweilen.

Die Anschaffung neuer Musikstücke ist mit entsprechenden Kosten von ca. 50 bis 150 Euro verbunden.

Wählen Sie aus unseren Neuanschaffungen Ihr Wunschstück aus und bezahlen Sie dies ganz oder teilweise. Ihre Notenpatenschaft wird, sofern dies von Ihnen gewünscht ist, im Konzertprogramm genannt. Anonyme Notenpatenschaften sind ebenfalls möglich. Gerne stellen wir auch eine Spendenquittung aus.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann können Sie sich gerne telefonisch an Sabine Kihm 06507 8498 wenden oder per Mail an feuerwehrkapelle-kluesserath@web.de

Frauengemeinschaft Klüsserath

Am Mittwoch, 22. Januar (!) treffen wir uns um 18.30 Uhr in der Alten Ökonomie und starten in das Neue Jahr mit einem Gläschen Sekt. Auch wollen wir uns Kopfschmuck für Fastnacht basteln. Dafür bitte Dekomatrerial, Stoffreste, Bänder etc., Schere und, wenn möglich, einen Tacker mitbringen.



Leiwen

Karnevalsverein KV Livia Leiwen

Liebe Foasbocken,

nächstes Jahr dürft ihr euch doppelt freuen, denn wir veranstalten in der Session 2020 zwei Kappensitzungen: Am Samstag, 08.02.2020 und Freitag, 14.02.2020 je um 19.11 Uhr im Forum Livia. Der Umzug findet am Samstag, 15.02.2020 um 14.33 Uhr statt. (geänderte Umzugstrecke: Bahnhofstraße - Euchariusstraße - Detzemerstraße

- Schulstraße - Forum Livia)

Alle Freunde / Vereine von Nah und Fern sind herzlich eingeladen am Umzug teilzunehmen - Anmeldung bitte unter vorstand@kv-livia-leiwen.de oder 0171/1753888.

Der Kartenvorverkauf ist am 12.01.2020, 17.00 – 18.00 Uhr im Vorraum der Turnhalle Leiwen.

Wir freuen uns auf eine tolle Session mit euch.

Winzerkapelle "Harmonie" Leiwen

Weihnachtsfeier - Après-Ski

Wir laden alle Ehrenmitglieder, Inaktiven- und Aktivenmitglieder, Helfer und Sponsoren rechtherzlich zur Après-Ski Feier ein!

25. Januar 2020 - 18.00 Uhr - Grillhütte Leiwen

Gemeinsam wollen wir mit euch auf das 90-jährige Jubiläumsjahr der Winzerkapelle anstoßen. Für reichlich Essen, Trinken und natürlich Musik ist gesorgt.

Also rein in die Ski-Klamotten und los geht's! Wir freuen uns auf euer Kommen!

Sport-Gemeinschaft Leiwen e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Sport-Gemeinschaft Leiwen eV am **Sonntag, dem 12.01.2020, 18.00 Uhr**, Hotel Weis, Leiwen. Diese Einladung ergeht an alle aktiven und fördernden Mitglieder der SG Leiwen (ehemals Lauf-Gemeinschaft), insbesondere auch an die eingegliederten weiblichen und männlichen Breitensportgruppen.

Tagesordnung:

- 1. Vorstandsbericht Aussprache
- 2. Entlastung des Vorstands
- 3. Anträge
- 4. Veranstaltungskalender 2020
- 5. Verschiedenes

Anträge sind bis 06.01.20 an den Vorstand zu richten. (NB: www.sg-leiwen.de)



Mehring

Kulturhistorische Verein "Marningum - us Duaref "

Wir haben noch Restposten des Mehringer Bild-Kalenders für das Jahr 2020.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Hans Zisch, Tel.: 06502 8390



Pölich

SV Pölich/Schleich

Abteilung AH SV Pölich/Schleich

Jahresfeier

Unsere alljährliche Feier findet am **Samstag, 18.01.2020 ab 19.00 Uhr** im Wintergarten am Sportplatz statt. Hierzu sind alle AH-Mitglieder mit Begleitung recht herzlich eingeladen. Wegen Salaten etc. bitte melden bei Eva Dücker, Tel.: 0160-3455034



Riol

Kirchenchor St. Martin Riol

1950 Jahre Riol, 95 Jahre Kirchenchor Riol

Ein Grund danke zu sagen!

Am **11. Januar 2020** gestaltet der Chor den Gottesdienst zur Eröffnung des Jubiläumsjahres 1950 Jahre Riol, 95 Jahre Kirchenchor St. Martin. Unter anderem wird dabei die 3 stimmige Missa Festiva von Ch. Tambling gesungen. Im Anschluss an den Gottesdienst findet der Neujahrsempfang der Pfarrgemeinde statt. Herzliche Einladung an alle Pfarrangehörigen.

WGB 1995 e.V.

Jahreshauptversammlung

Am 19.01.2020 findet um 16.00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus Riol statt. Alle Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Kegelsportverein Rlol

Am Wochenende finden folgende Spiele unserer Mannschaften statt:

Samstag, 11.01.2020 1. Bundesliga Herren

16.00 Uhr KSV Riol 1 - SK Kamp-Lintfort 1

Rheinland-Pfalz Liga

14.30 Uhr KSG Idar-Oberstein 1 - KSV Riol 2

Sonntag, 12.01.2020

Oberliga Mosel

12.00 Uhr KSV Riol 3 - SKV Trier 5

Bezirksliga Mosel

14.00 Uhr KSV Riol 4 - SKV Trier 7

Zu den Heimspielen sind Freunde und Gönner des Vereins herzlich eingeladen.

ASC Fähhäuschen 1974 Riol e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung!

Liebe Mitglieder,

unsere Jahreshauptversammlung findet am **Samstag, dem 25.01.2020 um 19.00 Uhr** in unserem Vereinshaus am Weiher statt. Hierzu laden wir alle aktiven und inaktiven Mitglieder recht herzlich ein. **Die vorgesehenen Themen sind:**

- 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2. Bericht des 1. Geschäftsführers
- 3. Bericht des 1. Kassierers
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Gesamtvorstandes/Wahl eines Versammlungsleiters
- 6. Neuwahl des Gesamtvorstandes
- 7. Verschiedenes/ Anträge zur Versammlung

Anträge zur Versammlung können bis zum 19.01.2020 bei Lothar Niklaus Im Bungert 3 eingereicht werden.

Wie auch bereits in den Jahren zuvor, werden an diesem Tag auch die Stauhaltungsscheine ausgegeben. Wir bitten alle Mitglieder die an diesem Tag einen Stauhaltungsschein erwerben möchten, die Gültigkeit ihres Fischereischein zu überprüfen.



Schleich

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schleich e.V.

Am Freitag, den 10. Januar 2020 um 19.00 Uhr findet im Hotel Sonnental unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Dazu laden wir alle aktiven, inaktiven Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
- 2. Totengedenken
- 3. Bericht des Kassenwartes
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Aussprache zu den Punkten 1-4
- 6. Bunter Abend 2020
- 7. Verschiedenes

Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen in Uniform.



Schweich

Seniorentreff St. Martin Schweich

Unser erster Seniorennachmittag im Neuen Jahr findet am **Dienstag**, **14**. **Januar 2020 um 15.00 Uhr** im Pfarrheim Schweich statt. Das Thema des Nachmittages lautet: "Mia hun Wanter" mit Frau Anita Kruppert.

Kath. Pfarrgemeinde St. Martin

Wir laden alle Eltern, Großeltern mit kleinen Kindern (bis 6 Jahre) herzlich ein zum Kleinkindergottesdienst am **Sonntag, 12. Januar 2020 um 10.30 Uhr** im Pfarrheim in Schweich (neben der Kirche). Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



www.wittich.de

Förderverein KiTa St. Martin e.V. Schweich

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit lade ich Sie ganz herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung

am Dienstag, dem 11. Februar 2020 um 19.30 Uhr im Personalraum der Kindertagesstätte in Schweich

ein.

Da es um die Zukunft unseres Vereins geht, bitte ich um vollzähliges Erscheinen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch die Vorsitzende
- 2. Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Aussprache zu den Berichten
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Benennung des Wahlleiters
- 8. Wahl des Vorstandes, Kassenwart, Beisitzer
- Verschiedenes

Änderungen zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Schweicher Karnevalverein 1970 e.V.

Kartenvorverkauf Galasitzung

Der Kartenvorverkauf zu unserer großen Galasitzung in der Jubiläumssession am Fastnachtsamstag, 22.02.2020 um 20.11 Uhr in der Narrhalla Bodenländchen startet am Montag, 13.01.2020 nur bei Raumausstattung Kremer, Brückenstraße 18 in Schweich während den üblichen Geschäftszeiten. Der Eintrittspreis beträgt 8 Euro. Sichern sie sich zu dieser stimmungsvollen Sitzung mit Topprogramm rechtzeitig ihre reservierten Sitzplätze. Wir freuen uns auf Sie.

Rosenmontagszug 2020

Machen sie mit Ihrem Verein, Gruppe oder Freunden aktiv mit beim Rosenmontagszug 2020. Die Anmeldung zum Umzug ist nur auf der Homepage des SKV möglich.

Der diesjährige Rosenmontagszug wird sich am 24.02.2020 ab 13 Uhr in der Oberstiftstrasse ab der Sägkaul aufstellen.

Das für ALLE Zugteilnehmer zwingend notwendige Anmeldungsformular und viele weitere wichtige Informationen finden sie auf unserer Internetseite unter www.schweicherkarnevalverein.de.

Jetzt anmelden und am Jubiläumsumzug teilnehmen !!!!

Isseler Cultur Verein e.V.

Am Samstag, 11.01.2020 um 19.00 Uhr lädt der ICV zum traditionellen Dämmerschoppen in die ICV-Halle ein. Die Jubiläumssession 2019/2020 steht unter dem Motto "Damals wie heut - närrische Leut" 50 Jahre Isseler Cultur Verein. An diesem Abend wird das neue Prinzenpaar vorgestellt und inthronisiert. Ebenso gilt es einen neuen Senator zu ernennen. Der ICV und seine Aktiven freuen sich, Sie an diesem Abend als seine Gäste in der ICV-Halle begrüssen zu können. Lassen Sie sich von einem Programm voller Überraschungen verzaubern. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei. An alle Helfer: Am Freitag, 10.01.2020 ab 14:00/18:00 Uhr wird die ICV-Halle für die Veranstaltung hergerichtet. Am Montag, 13.01.2020 räumen wir ab 18:00 Uhr die ICV-Halle auf. Anschließend findet eine Ratssitzung im Kaminzimmer statt. Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Kartenvorverkauf

Der Kartenvorverkauf findet am 11.01.2020 von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Kaminzimmer der ICV-Halle statt.

Narrengilde Stadthusaren Schweich 1985 e.V.

Fahrt zur Prunksitzung nach Urmitz/Rhein

Am **Sonntag, 12.01.2020 um 14.11 Uhr** besuchen wir, wie in jedem Jahr, die Prunksitzung unserer befreundeten Karnevalsgesellschaft "Grün-Weiß Urmitz/Rhein" e.V.

Wir fahren mit dem Bus dorthin, Abfahrt um 11.30 Uhr, Haltestelle Sachsenweger.

Da es noch einige freie Plätze im Bus gibt, sind Gäste recht herzlich eingeladen, mit uns gemeinsam an der Prunksitzung teilzunehmen. Bei Interesse bitte kurz bei der Vorsitzenden Helga Möbius (0175/4644370) melden.

A.S.V. "Fährturm" Schweich 1956 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des A.S.V. "Fährturm Schweich" 1956 e.V. findet am **Sonntag, 26.01.2020 um 15.00 Uhr** im Vereinsheim der Malteser in Föhren statt. Dazu sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2. Totengedenken
- Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr durch:
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Teichwart
 - Sportwart
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Gesamtvorstandes
- 6. Neuwahl der Kassenprüfer
- Angeltermine 2020
- 8. Behandlung schriftlich eingegangener Anträge
- 9. Verschiedenes

Anträge können bis 14 Tage (12.01.2020) vor der Versammlung beim Vorstand abgegeben werden.

TuS Issel 1952 e.V.

Wandern im Sportverein

Die Januar Wanderung!

Wir treffen uns am 19. Januar 2020 um 10.00 Uhr am HdS zu einem Glas Sekt auf das neue Jahr.

Wir wandern von hier - je nach Wetter - vier bis acht Kilometer über die Schutzhütte Rupproth wieder zurück. Auf Rupproth erwartet uns ein heißes Getränk. Im Anschluss kehren wir im HdS ein und werden gemeinsam Essen. Uns erwartet ein Ofengericht. Alle Teilnehmer sollten einen Salat oder einen Nachtisch zum Essen beisteuern. (Bitte in der Gruppe eintragen, wer – was - mitbringt!)

Im Anschluss an das Essen werden wir das "Wanderjahr 2020" planen. Gäste sind herzlich willkommen!

Handball-Sport-Club Schweich e.V.

Unsere Mannschaften spielen am kommenden Wochenende wie folgt:

Sonntag, 12.01.2020

11.00 Uhr weibl. C-Jugend HSG Kastellaun-Simmern - HSC Schweich (IGS-Halle Kastellaun)

Unsere Heimspiele am 12.01.2020

Die Heimmannschaften des HSC begrüßen Sie gerne zum neuen Jahr in der Dietrich-Bonhoeffer-Halle sowie zum "doppelten Heimspiel" der JSG Wittlich-Schweich in der männlichen C-Jugend in der BBS-Halle Wittlich als treue Fans und Unterstützer!

11.00 Uhr Herren Bezirksliga HSC Schweich II - TV Germania Trier 13.00 Uhr weibl. D-Jugend HSC Schweich I - DJK/MJC Trier

14.30 Uhr weibl. D-Jugend HSC Schweich II - HSG Mertesdorf-Ruwertal

17.00 Uhr männl. C-Jugend JSG Wittlich-Schweich II - JSG Wittlich-Schweich III (BBS-Halle Wittlich)

Schachklub 1933 Schweich e.V.

Kinder- und Jugendtraining

Das Kinder- und Jugendtraining startet wieder ab dem 10.01.2020. Das Training findet dann wieder wie gewohnt immer freitags von 18.00 bis 19.00 Uhr statt.

Jahrgang 1938 Schweich und Issel

Unser Januar Treff findet in diesem Jahr am **Donnerstag, dem 16.01.2020 ab 18.00 Uhr** im Hotel Schweicher Hof in der Brückenstraße statt

Jahrgang 1939 Schweich und Issel

Unsere nächste Wanderung ist am **Donnerstag, dem 16.01.2020**. Treffpunkt ist am Wallsee – Eck um 15.00 Uhr. Abschluss und gemütliches Beisammensein ist im Weingut Zander in Schweich. Alle – einschl. Partnerinnen und Partner sind herzlich eingeladen.

Jahrgang 1942 Schweich und Issel

Wir treffen uns am **Mittwoch, dem 15.01.2020 um 14.30 Uhr** bei der Kirche. Abschluss "Stadt-Café" im Brunnenzentrum.

Jahrgang 1943/44 Schweich-Issel

Wir treffen uns am Dienstag, den 14.01.2020 um 14.30 Uhr am Raiffeisenbrunnen und wandern zum Weingut Marmann-Schneider, Corneliuspforte 63, wo wir um 15.00 Uhr eintreffen. Bitte bei Christa oder Hartmut anmelden. Alle sind herzlich eingeladen.

Jahrgang 1951/52 Schweich und Issel

Am **Freitag**, **dem 17.01.2020 um 19.00 Uhr**, findet im Weingut Marmann-Schneider unser nächstes Treffen statt.

Wer sich noch nicht angemeldet hat, kann dies bis zum 13.01.2020 unter Tel.: 8368 tun.



Trittenheim

Tennisclub Trittenheim

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 09.02.2020, 19.00 Uhr im Tennishaus Trittenheim

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstands:
 - a. Bericht der Vorsitzenden
 - b. Bericht des Sportwarts
 - c. Bericht der Kassenwartin
- . Bericht der Kassenprüferinnen
- 4. Entlastung des Vorstands
- 5. Neuwahl des Vorstands
- 6. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- 7. Anträge
- 8. Verschiedenes

Alle Mitglieder werden hiermit herzlich zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung eingeladen.



Aus unseren Kirchen

Dekanat Schweich-Welschbillig

Dechant: Pfr. Dr. Ralph Hildesheim, Schweich, Tel. 06502/2327

Stellv. Dechant: Pfr. Franz-Josef Leinen, Trierweiler,

Tel. 0651/88370

Dekanatsreferentin: Susanne Münch-Kutscheid,

Tel. 06502-93745-11

Pastoralreferentin: Maria Koob, Schweich, Tel. 06502/9371601

Patoralreferentin: Judith Schwickerath, Schweich,

Tel. 0151/11224413

Pastoralreferent: Roland Hinzmann, Schweich,

Tel. 06502/9371600

Pastoralreferent: Matthias Schmitz, Schweich, Tel. 06502/931602 Dekanatskantor: Johannes Klar, Schweich: Tel. 06502/7775

Dekanatssekretärin: Marion Thömmes, Schweich, Tel. 06502/93745-0

E-Mail: dekanat.schweich-welschbillig@bgv-trier.de

Gottesdienstzeiten vom 11.01.2020 bis 12.01.2020

Bekond: Sa., 11.01., 19.00 Uhr Vorabendmesse

Detzem: Sa., 11.01., 17.00 Uhr Vorabendmesse mit Empfang der

Sternsinger

Fell: So., 12.01., 10.30 Uhr Hochamt

Föhren: So., 12.01., 09.15 Uhr Wort-Gottes-Feier

Kenn: Sa., 11.01., 17.45 Uhr Vorabendmesse anschl. Neujahrs-

empfang der Pfarreien Kenn und Longuich im Pfarrheim Klüsserath: Sa., 11.01., 18.30 Uhr Vorabendmesse

Köwerich: So., 12.01., 09.00 Uhr hl. Messe Leiwen: So., 12.01., 10.30 Uhr Hochamt Longuich: So., 12.01., 09.15 Uhr Hochamt

Mehring: So., 12.01., 10.30 Uhr Hochamt mit Kinderkirche mit Empfang der Sternsinger

Riol: Sa., 11.01., 19.00 Uhr Vorabendmesse mitgestaltet vom Kirchenchor Riol anschl. Neujahrsempfang der Pfarrgemeinde

Schweich: So., 12.01., 10.30 Uhr Hochamt mit Vorstellung der Erstkommunionkinder 2020 anschl. Neujahrsempfang im Altenheim St. Josef, 10.30 Uhr Kleinkindergottesdienst im Pfarrheim, 18.30 Uhr hl. Messe

Herzliche Einladung zum Vorbereitungstreffen zum Weltgebetstag der Frauen, am 14.01.2020 um 19.00 Uhr, im Pfarrheim in Schweich, Klosterstraße 1

In vielen Pfarreien wird der Weltgebetstag der Frauen begangen und von Gruppen vor Ort vorbereitet. Im Vorfeld des nächsten Weltgebetstag der Frauen laden wir alle Interessierten zu einem gemeinsamen Vorbereitungstreffen ein, bei dem Land, Thema und die Gottesdienstordnung des Weltgebetstags in den Blick genommen werden und erste Umsetzungsideen ausgetauscht werden können. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten um Anmeldung bis zum Fr., 10.01.20. Ansprechparterinnen: PR M. Koob, Oberstiftstraße 63, 54338 Schweich, Tel.: 06502–9371601, Email: maria.koob@bistum-trier.de, und GR K. Ehlen, Kirchstr 14, 54346 Mehring, Tel.: 06502-994180, Email: k.ehlen@pgmehring.de

Chorklang der Romantik, Seminar für Chorleiter/innen, Kirchenmusiker/innen, ambitionierte Sänger/innen mit Tristan Meister, Mannheim, im Pfarrheim St. Martin in Schweich

17.01.2020, 18:30-22.00 Uhr "gemischter Chor", Probechor: VE St. Martin Schweich, 18.01.2020, 09:30-13.00 Uhr "Männerchor", Probechor: ME St. Martin Schweich, Infos und Anmeldung bei: MD Dekanatskantor J. Klar, Im Gartenfeld 11, 54338 Schweich, Fax 06502/98 05 89, E-Mail: Johannes-Klar@t-online.de

"DIE BEWEGTE FRAU" ein Tag von Frauen für Frauen in Schweich, am 18.01.2020 im Bürgerzentrum (!) in Schweich, von 14.00-18.00 Uhr

Sich begegnen, sich austauschen, sich etwas Gutes tun, in verschiedenen Workshops: Ausgleichsgymnastik für einen bewegten und beweglichen Alltag (Sportschuhe und bequeme Kleidung), Gesang in Bewegung, Gehirngymnastik, Glückwunschkarten gestalten, eine Kirchenführung und Kaffee/Tee und selbstgebackener Kuchen. Dazu laden die Frauen der Projektgruppe des Dekanates Schweich-Welschbillig am Samstag, 18. Januar 2020 in das Bürgerzentrum in Schweich ein. Kinderbetreuung wird angeboten. Eine Anmeldung ist nicht nötig, damit auch Kurzentschlossene kommen können. Herzlich willkommen! Weitere Informationen erhalten Sie im Dekanatsbüro bei Dekanatssekretärin M. Thömmes, Tel.: 06502/93745-0 oder per Email: dekanat.schweich-welschbillig@bistum-trier.de. Das ist eine Kooperationsveranstaltung mit der KEB Trier, der VHS Schweich, dem Familienbündnis Römische Weinstraße und der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Trier-Saarburg

Pfarreiengemeinschaft Schweich

"Treffpunkt Bibel" - Gesprächskreis

Alle, die Interesse haben sich mit dem Evangelientext des kommenden Sonntags auseinanderzusetzen und auszutauschen, sind herzlich eingeladen am **Donnerstag, 16. Januar 2020 um 19.30 Uhr im Pfarrheim**, Bücherei Kenn.

Leitung: Rita Hesseler, Gemeindereferentin

"Krippe Kucken" Pfarrkirche Longuich

Der Arbeitskreis Offene Kirche lädt herzlich ein zum "Krippe-Kucken" am **Sonntag, dem 12. Januar 2020** in die Pfarrkirche St. Laurentius Longuich.

Von **16.00 bis 18.00 Uhr** ist die Kirche geöffnet für Große und besonders für die Kleinen. Um 17.00 Uhr wollen wir an der Krippe eine Geschichte hören und Weihnachtslieder unter der musikalischen Mitwirkung von Kindern singen. Gerne kann auch ein selbstgebastelter Stern an den Tannenbaum bei der Krippe gehängt werden.

Evangelische Kirchengemeinde Ehrang

Sonntag, 12.01.2020

10.15 Uhr Gottesdienst in Schweich (Pfarrer Wermeyer) Freitag, 20.12.2019

19.00 Uhr Taizégebet in Schweich (Pfarrer Wermeyer)

Dienstag, 24.12.2019 - Heiligabend

15.00 Uhr Familiengottesdienst in Schweich (Pfarrer Wermeyer) 16.30 Uhr Christvesper in Schweich (Pfarrer Wermeyer)

Mittwoch, 25.12.2019 - 1. Weihnachtstag

10.15 Uhr Gottesdienst in Schweich (Pfarrer Jens)



Erwachsenenbildung

Kath. Erwachsenenbildung Trier

Entspannt mit Qi Gong

Qi Gong ist eine alte chinesische Bewegungs- und Entspannungsmethode. Sie verbindet Körperhaltungen, langsam fließende Bewegungsfolgen, Atem- und Entspannungsübungen, die den Geist beruhigen, die Beweglichkeit fördern, zu gesteigerter Vitalität führen und die selbstregulierenden Kräfte des Körpers unterstützen. Qi Gong kann im Sitzen und Stehen geübt werden. Bitte lockere Kleidung und leichte Schuhe oder Stoppersocken tragen.

Termin: Mittwoch, 22.01.2020 von 19.00 - 20.00 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 50,00 €

Entspannt mit Qi Gong am Vormittag

Termin: Donnerstag, Kurs 1: 23.01.2020 von 09.30 - 10.30 Uhr, 8 x

Kurs 2: 23.01.2020 von 10.50 - 11.50 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 50,00 €

Entspannt mit Yoga am Vormittag für 60 plus

Termin: Mittwoch, 22.01.2020 von 09.30 - 10.45 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 50,00 €

Die sanfte Kraft des Yoga

Neuer Kurs

Diese bewährte Yoga-Methode ist besonders für Menschen mit Bewegungseinschränkungen und für diejenigen gedacht, die nicht auf der Matte üben möchten. Die sanften und wirkungsvollen Übungen auf/am Hocker oder Stuhl verbessern Körperhaltung, Koordinationsfähigkeit, Balance und Flexibilität. Atem- und Entspannungsübungen lassen innere Ruhe, Gelassenheit und Lebensfreude wachsen.

Termin: Donnerstag, 23.01.2020 von 18.30 - 19.30 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 40,00 €

Leitung: Brigitte Ludwig-Bassmann

Informationen und Anmeldung bei der Kursleitung:

Tel.: 06502 - 994108

Weitere Veranstaltungen der KEB Trier finden Sie auch online unter www.keb-trier.de und www.bildung-leben.de

Kath. Erwachsenenbildung

Entspannt mit Qi Gong

Qi Gong ist eine alte chinesische Bewegungs- und Entspannungsmethode. Sie verbindet Körperhaltungen, langsam fließende Bewegungsfolgen, Atem- und Entspannungsübungen, die den Geist beruhigen, die Beweglichkeit fördern, zu gesteigerter Vitalität führen und die selbstregulierenden Kräfte des Körpers unterstützen. Qi Gong kann im Sitzen und Stehen geübt werden. Bitte lockere Kleidung und leichte Schuhe oder Stoppersocken tragen.

Termin: Mittwoch, 22.01.2020 von 19.00 - 20.00 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 50,00 €

Entspannt mit Qi Gong am Vormittag

Termin: Donnerstag, Kurs 1: 23.01.2020 von 09.30 - 10.30 Uhr, 8 x

Kurs 2: 23.01.2020 von 10.50 - 11.50 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 50,00 €

Entspannt mit Yoga am Vormittag für 60 plus

Termin: Mittwoch, 22.01.2020 von 09.30 - 10.45 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 50,00 €

Die sanfte Kraft des Yoga

Neuer Kurs

Diese bewährte Yoga-Methode ist besonders für Menschen mit Bewegungseinschränkungen und für diejenigen gedacht, die nicht auf der Matte üben möchten. Die sanften und wirkungsvollen Übungen auf/am Hocker oder Stuhl verbessern Körperhaltung, Koordinationsfähigkeit, Balance und Flexibilität. Atem- und Entspannungsübungen lassen innere Ruhe, Gelassenheit und Lebensfreude wachsen

Termin: Donnerstag, 23.01.2020 von 18.30 - 19.30 Uhr, 8 x

Ort: Schweich Kursgebühr: 40,00 €

Leitung: Brigitte Ludwig-Bassmann

Informationen und Anmeldung bei der Kursleitung:

Tel.: 06502 - 994108

Seniorengymnastik Schweich

Termine: Mittwochs, 15.01.2020 - 18.03.2020 von 8.30-09.30 Uhr

Kosten: 32,00 €

Termine: Mittwochs, 15.01.2020 - 18.03.2020 von 09.40-10.25 Uhr

Kosten: 27,00 €

Ort: Alte Schule, Hofgartenstraße, 54338 Schweich

Leitung: Barbara Maier-Erb

Informationen und Anmeldung: Barbara Maier-Erb, Tel.: 0651 -53531, Mobil: 0160 - 1777452, Mail: barbara.erb.m@web.de Weitere Veranstaltungen der KEB Trier finden Sie auch online unter www.keb-trier.de und www.bildung-leben.de



Ein Blick zu unseren Nachbarn

Landfrauenverband Trier

Sicherheit im Internet

Lassen Sie sich in einem 3-stündigem Kurs ausführlich informieren und aufklären.

Lernen Sie:

- wie Sie Ihre Nutzung des Internet sicher ausbauen können.
- wie Sie digitalen Gefahren aus dem Weg gehen.
- wie Sie online in akuten Gefahrensituationen reagieren sollen.
- wie Sie Verkaufstricks entlarven,
- wie Sie sich vor Missbrauch schützen,
- was Sie aktiv für Ihre Sicherheit im Internet tun können.

Termin: Mittwoch 22. Januar 2020 14.30- 17.30Uhr

Veranstaltungsort: Der Salon, Im Kinderland 2d, 54338 Schweich Gebühr: 13€ Mitglieder, 15€ Gäste incl. Kaffee und Kuchen

Anmeldung an: Heike May Tel.: 015126170403

e-mail: heike.may1@t-online.de

Essen für unterwegs- lecker und gesund "

Immer häufiger wird unterwegs gegessen, sei es auf der Arbeit oder in der Schule. Dabei muss man nicht zwangsläufig zu fertigen Snacks greifen. Die qualifizierten Kursleiterin der Landfrauen stellt Rezepte vor, die daheim zubereitet werden können und sich für die Mitnahme eignen. Informationen zur Vermeidung von Verpackungsabfall und Warenkunde runden den Vortrag ab. Kostproben und Rezeptblätter verführen zum Nachkochen daheim.

Termin: 14. Januar 2020, 19.00 Uhr Schweich, Weingut Zander, Auf Desburg

Anmeldung: Gabi Zabder, Tel.: 06502 3055 Gebühr: 5€ für Mitglieder, 7€ für Gäste Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Ende des redaktionellen Teils

Danke sagen!

Mit einer Familienanzeige in Ihrem Amts- oder Mitteilungsblatt.



BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage Kath. FBZ Remise-Ehrang e.V.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

FAMILIEN leben



Herzlichen Dank!

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und

80. Geburtstag

möchte ich mich auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken.



Longuich, im Januar 2020

Anzeigenannahme: 06502 9147-0

Das Leben erleben.





Pflege: Ein Beruf mit Zukunft

PFLEGEDIENST UND TAGESPFLEGE

Edith Becker

Moselweinstraße 7, Minheim · Telefon 06507 99 89 60 www.pflegedienst-edithbecker.de

Presserechtliche Verantwortung für den nichtamtlichen redaktionellen Teil und Anzeigen: Dietmar Kaupp, Geschäftsführer

Impressum

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags. Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502/9147-800; E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,50 € zuzügl. Versandkosten. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.







Liebe auf den ersten Klang

Erleben Sie mit Phonak MArvel Hörgeräten und Roger Technologie bestes Hörvergnügen immer und überall.

Klarer, voller Klang

 Direkte Anbindung an Smartphones, TV und vieles mehr

Lithium-Ionen-Akku-Technologie

Smart-Apps

Jetzt Termin vereinbaren und unverbindlich Probe tragen!

PHONAK life is on



Steinerbaum 4 · Brunnenzentrum · 54338 Schweich · Tel: 0 65 02-99 0 88
Wittlicher Straße 18 · 54531 Manderscheid · Tel.: 065 72-92 90 88

2 90 88 **ROMAN WAGNER**

Schweich · Bitburg · Hermeskeil · Manderscheid · Merzig · Morbach · Saarburg · Trier-Tarforst · Echternach (Lux) · Wasserbillig (Lux) · www.wagner-akustik.



BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage Cafe am Eifelstieg.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage Autohaus Scholtes GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der Möbel Schuh GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



www.wittich.de

Ein Schattentheater, das alles in den Schatten stellt!

-PR-Anzeige-



Nach ihrem Sieg beim französischen Supertalent haben die Mobilés mit ihren "Moving Shadows" das Publikum weltweit begeistert. Jetzt ist die Zeit reif für neue Abenteuer aus der Schattenwelt. Mit ihrer neuen Supershow treten die Mobilés am 31. Januar 2020 im EVENTUM in Wittlich auf.

Die Mobilés haben wieder ein rauschendes Fest für die Sinne inszeniert. Liebend, leidend, tanzend, turnend, poesievoll und witzig verzaubern sie ihr Publikum – schwarz, weiß und in Farbe. Schatten, die die Welt begeistern. Sie faszinieren, berühren und begeistern ihr Publikum seit ihrer Gründung. Höhepunkt vieler Auszeichnungen: Der Gewinn des französischen Supertalents in Paris. Seitdem verzaubern die Kölner Kreativen auch weltweit die Menschen.

Acht Artisten, eine Leinwand, dazu Licht und Musik, mehr braucht es nicht für eine traumhafte Reise z.B. in unsere menschliche Entstehungsgeschichte, die Höhepunkte der modernen Musik oder in das Höher, Schneller und Weiter des Sports. Mit filigranen Bildern umgarnen die Artisten, Tänzer und Pantomimen ihr Publikum. Die Moving Shadows kreieren mit erstaunlicher Präzision und verblüffender Leichtigkeit einen poesievollen Bilderreigen aus fließenden Körpern, wirbeln temperamentvoll ins Licht und verschwinden wieder in der geheimnisvollen Tiefe des Raumes. Hinter der Leinwand verschmelzen ihre Körper zu Landschaften, Tieren und Gebäuden, vor der Leinwand verzaubern die Schatten ihr Publikum. Das virtuose Formenspiel entführt in eine wunderbare Welt und trifft mitten ins Herz.

Beim weltgrößten Comedy-Festival "Juste pour rire" in Montreal begeisterten sie mit Moving Shadows nicht nur das Live-Publikum und die TV-Zuschauer, sondern auch die Jury. Sie gewannen gleich zwei von insgesamt 6 Preisen, den "Kreativitätspreis" und den Publikumspreis "Sieger der Herzen". Das ist im Laufe der 30-jährigen Festival-Geschichte noch keiner anderen Gruppe gelungen!

Präsentiert wird diese Veranstaltung von Stadtmarketing Wittlich mit Unterstützung der Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück. Die Aufführung findet am Freitag, dem 31. Januar 2020 um 20.00 Uhr im EVENTUM in Wittlich statt. Eintrittskarten gibt es bei ticket regional und allen Zweigstellen der Sparkasse Mittelmosel mit Sonderpreisen für deren Kunden.

KREIS-NACHRICHTEN



INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 02 / 2020

Kreishaushalt 2020 mit großer Mehrheit verabschiedet

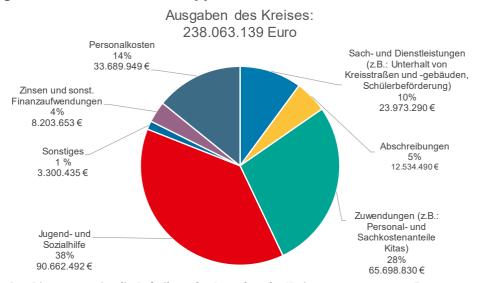
Steigende Ausgaben für Pflichtaufgaben - Investitionen verdoppeln sich

Die letzte Kreistagssitzung in 2019 wurde von der Haushaltsdebatte geprägt. Der Planentwurf des Kreishaushaltes 2020 weist ein Defizit von 2,3 Millionen Euro auf. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf höhere Personalkosten sowie steigende Ausgaben für Pflichtaufgaben wie Sozial- und Jugendhilfen. Zudem werden die Investitionen in den Bereichen Breitbandausbau, Schulbau und Digitalisierung deutlich erhöht.

Aufgrund neuer Regelungen wie beispielsweise dem Bundesteilhabegesetz oder dem Digitalpakt Schule wachsen die Aufgaben des Kreises weiter an. Aus diesem Grund muss die Verwaltung in diesem Jahr 22,5 neue Stellen schaffen, was zu höheren Personalausgaben führt. Auch die Ausgaben bei den Pflichtaufgaben steigen weiter. In 2020 entfallen rund 70 Prozent der geplanten Aufwendungen auf die Bereiche Jugend und Soziales. Allein für Kindertagesstätten rechnet der Kreis mit Mehrausgaben von rund 1,4 Millionen Euro, die unter anderem auf die Angebotserweiterung durch das Kita-Zukunftsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz zurückzuführen sind. Landrat Günther Schartz kritisierte in seiner Haushaltsrede dabei die unzureichende Gegenfinanzierung des Landes. Für die Instandhaltung kreiseigener Gebäude sind 2,5 Millionen Euro eingeplant.

Kreiskrankenhaus unterstützen

Auch im Jahr 2020 ist eine Verlustabdeckung für das Kreiskrankenhaus Saarburg in Höhe von 5,7 Millionen Euro



Das Diagramm zeigt die Aufteilung der Ausgaben des Kreises von 238.063.139 Euro.

vorgesehen. "Ich bin mir sicher, es Iohnt sich für das Haus zu kämpfen", betonte Schartz. Auch Bernd Henter (CDU) sprach sich für die Unterstützung des regionalen Krankenhauses aus. Es sichere die medizinische Versorgung vor Ort.

Klimaschutzmanager

Ingeborg Sahler-Fehsel (SPD) beantragte die Stelle eines Klimaschutzmanagers zu schaffen, der ein Konzept für den Landkreis entwickeln soll. Dies wurde sowohl von Paul Port (Grüne) als auch Dr. Kathrin Meß (Linke) unterstützt. Matthias Daleiden (FWG) plädierte dafür, die Stelle über Förderprogramme zu finanzieren. Die AfD forderte weniger Emotionalität in der Klimadebatte. Joachim Trösch (Bürger für Bürger) und der parteilose Jens Ahnemüller sprachen sich gegen die Veran-

kerung eines Klimaschutzmanagers aus. Schließlich wurde die Position im Stellenplan unter dem Vorbehalt einer Prüfung von Aufgabenfeld und Fördermöglichkeiten aufgenommen.

Die geplanten Investitionen haben sich im Vergleich zum Jahr 2019 mehr als verdoppelt. Rund 44,4 Millionen Euro werden unter anderem für den Breitbandausbau sowie die Digitalisierung von Schulen bereitgestellt. Es seien Investitionen, die Nachhaltigkeit versprechen würden, meinte Claus Piedmont (FDP).

Mit den Stimmen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FWG, FDP sowie der BfB beschloss der Kreistag mehrheitlich den Haushalt 2020. Während sich die AfD enthielt, stimmte die Fraktion Die Linke gegen den Entwurf.

Weiteres:

Seite 2 | Information: Afrikanische Schweinepest

Seite 3 | Jugendtaxi Trier-Saarburg

Seite 3 | Amtliche Bekanntmachung

Seite 5 /7 | Öffentliche Ausschreibungen

Seite 6 | Stellenausschreibung

Investitionen: 44,4 Millionen Euro (Gesamt)

Schulen: 22,2 Mio. Euro
Breitbandausbau: 8,9 Mio. Euro
Kreisstraßen 7 Mio. Euro
Kreiskrankenhaus 3 Mio. Euro
Kindertagesstättenbau 1,05 Mio. Euro

 Sportstättenförderung 0,07 Mio. Euro rückfinanziert durch Fördermittel:

20,2 Millionen Euro

Kreis Trier-Saarburg

Ausgabe 02 | 2020

Afrikanische Schweinepest rückt näher Teil 1 einer Informationsreihe der Kreisverwaltung

Die sich in Europa ausbreitende Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine zwar für den Menschen ungefährliche Tierseuche. Sollte diese Krankheit jedoch Wild- oder Hausschweine im Landkreis befallen, sind erhebliche tierseuchenrechtliche Maßnahmen notwendig. Fälle dieser Tierseuche sind in den Nachbarländern Belgien und Polen nachgewiesen worden. Um die Einschleppung der Tierseuche vorzubeugen, wird die Kreisverwaltung als Jagd- und Veterinärbehörde in Abstimmung mit der Jägerschaft und dem Bauern- und Winzerverband in den nächsten Wochen in den Kreis-Nachrichten Informationen zu der Afrikanischen Schweinepest, Mittel zu Verhinderung einer Einschleppung durch den Menschen sowie zu den Folgen eines möglichen Ausbruchs der Seuche bereitstellen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, die Aufnahme von Speiseabfällen

Finanzwissen kurz und prägnant Thema Zentralbank



Die Zentralbank ist eine Institution, der die Durchsetzung und Überwa-

chung der Geld- und Währungspolitik eines Währungsraumes obliegt.

Eine Zentralbank ist die "Bank der Banken". Während Geschäftsbanken wie beispielsweise die Sparkasse direkten Kontakt zu Privatpersonen und Unternehmen haben, verkehrt eine Zentralbank in der Regel nur mit anderen Kreditinstituten oder auch dem Staat.

Eine Zentralbank ist für die Geld- und Währungspolitik eines Währungsraums zuständig. Zu ihren Instrumenten gehört die Festlegung des Leitzins und der Geldmenge.

Zentralbanken werden auch Notenbanken oder Zentralnotenbanken genannt. Sie haben in dem bestimmten Währungsraum das Monopol zur Ausgabe von Münzen und Banknoten.

oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie durch kontaminierte Gegenstände. Die Tierseuche ASP ist für den Menschen ungefährlich.

Um eine Einschleppung der Krankheit zu verhindern, ist nicht nur eine konsequente Bejagung der Wildschweinbestände erforderlich. Der Appell richtet sich auch an alle Bürgerinnen und Bürger, keine Lebensmittel tierischen Ursprungs aus betroffenen Regionen (Belgien, Polen) einzuführen. Besonders wichtig ist es, dass keine Speisereste in den Wald geworfen oder gar verfüttert werden.

Weitere Informationen zur ASP gibt es unter www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/ oder beim Veterinäramt unter Tel. 0651 715 574 oder 0651 715 587 sowie auf der Internetseite des Kreises www. trier-saarburg.de/Buerger/Vet-Amt. Weitere Informationen folgen in der kommenden Woche im zweiten Teil der Informationsreihe.

FSJ im Gymnasium Hermeskeil

Engagierte Menschen zwischen 18 und 26 Jahren können sich am Gymnasium Hermeskeil für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) an einer Ganztagsschule bewerben. Das FSJ startet am 17. August 2020. Für ein Jahr arbeiten sie im Ganztagsbetrieb mit, unterstützen die Lehrer, betreuen die Kinder beim Mittagessen oder bei den Hausaufgaben, begleiten das Nachmittagsangebot und können gegebenenfalls eine eigene AG anbieten. Besonders für diejenigen, die ein Lehramtsstudium oder einen anderen pädagogischen Beruf anstreben, bietet das FSJ die Möglichkeit, das Berufsleben kennenzulernen. Als Freiwilliger erhält man ein monatliches Taschengeld, ist sozialversichert und nimmt an Bildungstagen teil. Das FSJ in der Ganztagsschule wird als Praxisteil bei der Erlangung der Fachhochschulreife anerkannt. Interessierte können sich beim Gymnasium Hermeskeil informieren und bewerben. (Tel. 06503-95200-0 oder online beim Kulturbüro Rheinland-Pfalz – Träger des FSJ – unter www.fsj-ganztagsschule.de.



Im Kreiskrankenhaus Saarburg gab es gleich mehrfach Grund zur Freude: Sieben Mitarbeiter/innen feierten ihr Dienstjubiläum, sieben ihre bestandene Weiterbildung und 13 wurden in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Im Rahmen eines gemeinsamen Frühstücks gratulierten Mitglieder des Krankenhausdirektoriums und des Betriebsrates jedem der Mitarbeiter/innen und dankten ihnen für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit. "Wir freuen uns sehr, so zuverlässige und engagierte Mitarbeiter in unserem Haus zu haben", so Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen. "Zwei Ruheständlerinnen waren 46 Jahre im Kreiskrankenhaus beschäftigt, eine Mitarbeiterin ehren wir heute für 40 Dienstjahre – das ist in Zeiten des Fachkräftemangels und häufiger werdender Arbeitgeberwechsel etwas ganz Besonderes." Er danke allen für die langjährige Verbundenheit und wünsche für die kommenden Dienstjahre weiterhin viel Erfolg und Freude bei der Arbeit. Das Foto zeigt die Jubilare. Geehrt wurden Dorothea Hauser für 40 Dienstjahre sowie Agnes Altenhofen, Karin Kramp, Silvia Karges, Sieglinde Zengerly, Heike Hoffmann und Katrin Jungbaer-Legentre für 25 Dienstjahre.

Amtliche Bekanntmachung

Nachrücker Kreistag

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung wird hiermit bekannt gegeben, dass die auf dem Wahlvorschlag der Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne) bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in den Kreistag des Kreises Trier-Saarburg gewählte Frau Nese Ünal, Wincheringen, das Kreistagsmandat niedergelegt hat.

Als Nachfolgerin habe ich den nach dem Wahlergebnis auf dem Wahlvorschlag der Bündnis 90/Die Grünen nächstfolgende Bewerberin Frau Elke Winnikes, Gutweiler, für den Rest der am 01. Juni 2019 begonnenen fünfjährigen Wahlperiode berufen.

Trier, den 16.12.2019, Der Landrat als Kreiswahlleiter (Günther Schartz)

Sitzung Umweltausschuss

Der Umweltausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

Mittwoch, 22.01.2020, 17:00 Uhr

in den Sitzungssaal der Kreisverwaltung in Trier.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1. Erstellung und Finanzierung eines Kreisklimaschutzkonzeptes
- 2. Tätigkeitsprofil eines Klimaschutzmanagers/einer Klimaschutzmanagerin
- 3. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

4. Informationen und Anfragen

Trier, 18.12.2019 Kreisverwaltung Trier-Saarburg Günther Schartz, Landrat

Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier Pressestelle Verantwortlich Thomas Müller, Martina Bosch Tel. 0651-715 -240 / -406 Mail: presse@trier-saarburg.de

Ausgabe 02 | 2020 Kreis Trier-Saarburg



Das Neujahrskonzert 2020 des Landkreises Trier-Saarburg hat über 400 Gäste im Bürgerhaus in Konz-Oberemmel begeistert. Mit moderner und stimmungsvoller Musik unterhielt die Big Band der Kreismusikschule die Besucherinnen und Besucher. In seiner traditionellen Neujahrsansprache lobte Landrat Günther Schartz das große ehrenamtliche Engagement im Landkreis und appellierte an die Anwesenden sich weiterhin gemeinsam für die lebensund liebenswerten Orte im Kreis einzusetzen. Ein weiteres Highlight war die Verleihung des Bürgerschaftspreises des Kreises. Aus über 40 Vorschlägen wurden sechs Preisträger von Landrat Schartz geehrt. Ein ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Ausgabe der Kreis-Nachrichten in der kommenden Woche.

Jugendliche sicher nach Hause bringen VG Hermeskeil beschließt Unterstützung des Jugendtaxis

Wenn Jugendliche und junge Erwachsene abends nach einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Diskobesuch mit dem Auto nach Hause fahren, ist das Risiko von Verkehrsunfällen hoch. Um ihnen eine Alternative für den Heimweg zu bieten und sie mobiler zu machen, wird im Landkreis Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier seit langem das Jugendtaxi angeboten.

Das Projekt fördert der Landkreis seit 2006 durch einen Zuschuss von zwei Euro pro Fahrt und Mitfahrer. Die Unterstützung der Jugend- und Sportstiftung der Sparkasse Trier ermöglicht den ermäßigten Fahrpreis. Nun beschloss der Verbandsgemeinderat Hermeskeil eine zusätzliche Förderung von zwei Euro ab dem 1. Januar 2020. Jugendliche aus dieser Verbandsgemeinde erhalten somit vier Euro Förderung pro Person bei einer Jugendtaxi-Fahrt. Auch in den Verbandsgemeinden Schweich, Konz und Ruwer gibt es bereits diese zusätzliche Förderung von zwei Euro.

Jugendliche und junge Erwachsene vom 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können das Jugendtaxi in Anspruch nehmen. An Wochenenden, den Nächten vor Feiertagen sowie an Karneval kann das Angebot genutzt werden. Um das Jugendtaxi nutzen zu können, muss vorab ein Formular unter www.jugendbildungswerkstatt.de heruntergeladen und ausgefüllt werden. Dabei werden nur Fahrten von öffentlichen Veranstaltungen nach Hause angerechnet.

Bei den folgenden Taxiunternehmen kann das Jugendtaxi angefordert werden:

- Taxi Gauer-Dahm GmbH & Co.KG, Tel. 0651/48048, 54290 Trier
- Taxizentrale Trier eG, 0651/12012,54292 Trier
- Taxi Druckenmüller, 06502/68 00, 54338 Schweich
- Fahrservice Schuster. 06507/80 23 13, 54340 Leiwen
- Mietwagen Gabi Kreusch, 06507/ 24 93, 54347 Neumagen-Dhron
- Taxi Römer GmbH, 06503/13 33, 54411 Hermeskeil

Bei Rückfragen zu dem Angebot stehen im Kreisjugendamt als Ansprechpartner des Projektes Charlotte Beyer unter 0651-715-389 / charlotte.beyer@triersaarburg.de oder Hans-Christian Peters unter 0651-715-272 / hans-christian. peters@trier-saarburg.de zur Verfügung.

Kreis Trier-Saarburg Ausgabe 02 | 2020

Agrarförderung: Umstrukturierung im Weinbau Antragsverfahren Teil 2 für das Pflanzjahr 2020

Seit dem 2. Januar können Anträge (Teil 2) für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebpflanzungen im Jahr 2020 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2020. Für Flächen in Flurbereinigungsverfahren gilt im Jahr der Besitzeinweisung eine gesonderte Antragsfrist. Sie endet am 30. April 2020. Die oben genannte Frist gilt für den Teil 2 des Antragsverfahrens. Hier können alle Flächen beantragt werden, die 2020 gepflanzt werden sollen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jetzt beantragten Flächen bereits in Teil 1 des Antragsverfahrens des EU-Umstrukturierungsprogramms gemeldet worden sind und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Ein "Nachmelden" ist nicht möglich.

Die Antragsformulare und die Richtlinie werden nicht mehr in Papierform bei der Kreisverwaltung vorgehalten. Diese sind nur noch über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar. Sie können dort ausgedruckt und zur Antragstellung genutzt werden. Die Richtlinie für das Antragsverfahren Teil 2, Pflanzung 2020, beinhaltet alle relevanten Fördervoraussetzungen, Fördermaßnahmen und -sätze sowie eine Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars und der Fertigstellung sowie

eine Checkliste zum Antrag für den Antragsteller.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz elektronisch auszufüllen und zu übermitteln. Das automatisch erzeugte PDF-Dokument muss ausgedruckt, auf jeder Seite unterschrieben und fristgerecht bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorgelegt werden.

Bei Fragen zur Antragstellung stehen bei der Kreisverwaltung die Sachbearbeiter Eva Wagner, Tel.: 0651-715-414 und Ralf Kopp, Tel.: 0651-715-320, zur Verfügung.

Landwirte protestieren

Bauern sprechen mit Landespolitikern über Grundwasserwerte

Laut Umweltbundeamt hat Deutschland die weltweit beste Trinkwasserqualität. Dieses wird zu 80 Prozent aus Grundwasser gefördert. Dennoch seien die an die Europäische Union gemeldeten Grundwasserdaten die schlechtesten in Europa, so die Landwirte.

Nitratwerte unter Grenzwert

wasser aus Grundwasserbrunnen gefördert, das unter 10 Milligramm Nitrat pro Liter enthält und somit mehr als 40 Milligramm unter dem Grenzwert liegt. Trotzdem würden diese Gebiete für die Grundwasserqualität als schlecht ausge-

Durch diese Einstufung müssen Landwirte die Düngung ihrer Äcker weiter verringern. Die geplanten Verschärfungen in Form von längeren Sperrfristen, Verbot der Herbstdüngung auf Ackerland und eine langfristige Düngermenge von 80 Prozent des Bedarfs führten auch bei biologisch wirtschaftenden Betrieben zu starken Verlusten und würden das Klimaziel der verstärkten Speicherung von CO2 im Boden unmöglich machen. Die damit verbundene Einschränkung der Viehhaltung würde zu gravierenden Veränderungen der Kulturlandschaft führen, meinen die Landwirte.

Gleichzeitig verweisen die Bauern auf die freiwilligen Umweltleistungen, die

Im Landkreis Trier-Saarburg wird Trinkwiesen.

sie bisher schon erbringen würden. Mehrere Betriebe würden beispielsweise Gewässerrandstreifen an Bächen anlegen, die weder gedüngt noch gespritzt würden.

Die Landwirte äußerten bei den Gesprächen konkrete Forderungen an die politischen Entscheidungsträger:

Konkrete Forderungen

- 1. Verbindliche Standards für die Auswahl. Probenahme und die klare Zuordnung zur Landnutzung bei der Auswahl von Probestandorten zur Nitratmessung
- 2. Klare Vorgaben und langfristige Planungssicherheit bei anstehenden Investitionen.
- 3. An den geringen Viehbesatz von 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar angepasste Regeln zur Düngung, also keine Verlängerung der Sperrfrist auf Dauergrünland und die Aussetzung der Roten Gebiete bevor verlässliche Datengrundlagen vorliegen.

Die Landwirte seien gerne bereit ihre Produktion zu steigern und noch umweltfreundlicher zu gestalten, heißt es in einer Erklärung. Das könne aber nur funktionieren, wenn die Politik nicht über Freihandelsabkommen unter anderem die Märkte für Nahrungsmittelimporte mit niedrigen Umweltstandards öffne. Dies sei eine Gefahr für die Landwirte vor Ort.

Weitere Beschlüsse des Kreistages

Neben der Haushaltsdebatte hat der Kreistag zugestimmt ein Amt für Ausbildungsförderung gemeinsam mit der Stadt Trier einzurichten. So soll die derzeitige Zweiteilung gebündelt und die Bearbeitung sichergestellt werden.

Außerdem wurde die Erweiterung der Don Bosco Schule in Wiltingen genehmigt. Aufgrund steigender Schülerzahlen erhält die kreiseigene Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwei weitere Klassenräume sowie einen Beratungsraum für das eingerichtete Förder- und Beratungszentrum. Bis auf weiteres kann hierfür ein Raum der angrenzenden Grundschule genutzt werden. Ebenso wurde die Verwaltung beauftragt einen Anbau an die bestehende Mensa der Grundschule Wiltingen in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Konz zu prüfen.

Des Weiteren beschloss der Kreistag den Verkauf von Wohnmodulen an die Stadt Schweich für 640.000 Euro zu. Diese waren als Flüchtlingunterkünfte angeschafft worden und stehen derzeit leer.

Im Rahmen des Interreg-Projektes "Smart Energy 4.4." vergab der Kreistag den Auftrag für den Kauf von IT-/ EDV-Ausrüstung für das Baltasar-Neumann-Technikum. Diese wird für die Einrichtung der Schulungsräume der kreiseigenen Schule benötigt.

Kreis Trier-Saarburg

Ausgabe 02 | 2020

Weihnachtliche Gaben

"Weihrauch - Myrrhe - Gold" - das Weihnachtsprojekt des Gymnasiums Saarburgs stand im Zeichen der weihnachtlichen Gaben. Wie in den letzten Jahren bot die kreiseigene Schule eine fächerübergreifende und alle Altersstufen umfassende Aufführung. Fast 200 Schülerinnen und Schüler hatten sich mit ihren Lehrkräften mit der Bedeutsamkeit von Weihrauch, Myrrhe und Gold auseinandergesetzt. Beteiligt waren die Fachbereiche Musik, Bildende Kunst, Religion, Deutsch und Darstellendes Spiel. In einem Zusammenspiel von Musik, Wort und szenischem Spiel wurden die weihnachtlichen Gaben - in verschiedenes Licht getaucht - nacheinander in die Kirche St. Laurentius getragen. Der Schulchor, das Orchester, das Streicherensemble sowie die Schulband sorgten für die musikalische Untermalung. Der Grundkurs Darstellendes Spiel brachte sich ebenfalls in das Projekt ein. Im Fach Bildende Kunst hatte die Klassenstufe 6 Weihnachtskarten und Sterne gestaltet. Mit dem Erlös aus dem Verkauf wird das Misereor-Bolivien-Projekt des Gymnasiums unterstützt.

In seiner Rede dankte Andreas Schreiner, stellvertretender Schulleiter, den Mitwirkenden, dem Schulelternbeirat, dem Förderverein des Gymnasiums sowie der AG Umwelt für die Unterstützung.

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr Zweckverband Integratives Schulprojekt Schweich

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Maßnahme Neubau Integratives Schulprojekt Schweich

bestehend aus Schulbau, Schwimmbad, 3-Feld-Sporthalle

BRI 66.969 m³; BGF 13.574 m²

Leistungen VE 305 Fassade / Verblendmauerwerk

Verblendmauerwerk, NF, im "Wilden Verband" mit Kerndämmung:

ca. 5.460m²

Überdeckung v. Öffnungen mit Fertigteilstürzen, 2-seitig

verblendet: ca. 650m

Überdeckungen v. Öffnungen mit Fertigteilstürzen, Sichtbeton

SB 3: ca. 350m

Sohlfensterbänke als Fertigteil, Sichtbeton SB 3, t= 52,5 cm:

ca. 225m

Sohlfensterbänke als Fertigteil, Sichtbeton SB 3, t= 28,5 cm:

ca. 110m

Ausführungszeitraum 13.04.2020 bis 07.05.2021

<u>Leistungsverzeichnis</u>

Die Vergabeunterlagen können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter den folgenden Links https://www.subreport.de/E57933538 kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist 07.02.2020, 10:00 Uhr

Ende der Bindefrist 07.04.2020

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter http://simap.ted.europa. de im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabeplattform unter https://www.subreport.de/E57933538

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Vergabestelle

DIE JUGENDTAXIS

Fland Geuser-Delent Grabil & Co, KG Teler 0651/480 48

Tostzentrale Trier eß
 Trier

0651/12012

Test Drucksamüller
 Schweich

06502/68 00

Folymorulon Schuster
 Lebroen

05907/80.2313

> Gabi Kreusth Nauwagan-Distan 05907/2493

» Test Römer GmbH

Hermeshed 08503/13 33

FÜR 16- BES 21-JÄHRIGE zum der Stadt Trier oder dem Landlords Trier-Saarbung

VGN 22 BIS 6 UHR Feeling, Sensiting, Sounting, var gesetzlichen Feleringen sande Kernevel (Welberdo. bis Aucherns)

ZUSCHUSS VON 2 C PRO FAHRGAST weitere 2 e bei Februten in die Verbandsgemandem Konz, Schwalch, Russer, Hermasiell ALLE INFOS UND DAS FORMULAR ZUM JUGENDTAXI



www.jugendblidungswerkstatt.de

Krolesorerolitang Trice-Saurburg

• Jugundonit, Jugundphingo & Sport

Fedestalia Jagendadurtz Willy-Brandt-Platz 1 | 54290 Trier 0651/715-388

Jugendschutstörler-seerburg.de www.toter-seerburg.de www.jugendall.duwysmeolockettc.de

Das Argumitani ina Lumalando Tele-Franciscoprodut gelitalori: alumb dia Angumi- musi Anorthi Teleg der Aprolomos Diss.



Kreis Trier-Saarburg Ausgabe 02 | 2020

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zur Umsetzung des Projekts "Hauptamt stärkt Ehrenamt" zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Verwaltungsfachkraft (m/w/d)

in Teilzeit im Umfang von 50 % der tariflichen Arbeitszeit (19,50 Stunden/Woche) in der Leitstelle Familie zu besetzen. Die Anstellung erfolgt befristet für die Dauer der Projektlaufzeit (bis 31. Dezember 2022).

Mit seinem Teilprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt – durch Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen (Orts-)Bürgermeister im Themenschwerpunkt demografischer Wandel im Landkreis Trier-Saarburg" ist der Landkreis Trier-Saarburg Teil des Verbundprojekts "Hauptamt stärkt Ehrenamt". In diesem Verbundprojekt, das der Deutsche Landkreistag (DLT) mit 18 Landkreisen durchführen möchte, soll eruiert werden, wie auf Ebene des Landkreises erfolgversprechende und nachhaltige Strukturen zur Stärkung und Arbeitserleichterung des Ehrenamts aufgebaut bzw. verbessert werden können. Ziel ist, im Landkreis Begleitstrukturen aufzubauen, die Engagierte bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit z.B. durch Information, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung unterstützen, und aufbauend auf den Erfahrungen aus den einzelnen Verbundprojekten sowie dem Austausch zwischen den Verbundpartnern eine entsprechende Handreichung für alle Landkreise zu erarbeiten. Der Landkreis Trier-Saarburg verfolgt im Rahmen des Projektes "Hauptamt stärkt Ehrenamt" das Ziel, die ehrenamtlich tätigen (Orts-) Bürgermeister im Themenbereich des demografischen Wandels strukturiert zu begleiten und zu unterstützen. So sollen die ehrenamtlich tätigen (Orts-) Bürgermeister dazu in die Lage versetzt werden, als Netzwerker bedarfsorientiert und partizipativ konkrete Maßnahmen und Projekte vor Ort umzusetzen.

Aufgabenbereich:

- Aufbau einer breit aufgestellten, zielgerichteten und tragfähigen Begleit- und Unterstützungsstruktur der ehrenamtlichen (Orts-) Bürgermeister im Themenschwerpunkt des demografischen Wandels
- Aufbau einer internen und externen Kommunikationsstruktur
- Organisation und Moderation von zentralen Fachveranstaltungen
- Information, bedarfsorientierte Beratung, Qualifizierung und Vernetzung der ehrenamtlichen (Orts-) Bürgermeister im Kontext des demografischen Wandels
- praxisnahe Vorort-Begleitung
- zielgruppenspezifische Präsentation von Ergebnissen in Arbeitskreisen und Gremien
- kontinuierliche Mittelanforderung sowie Erstellung von Zwischennachweisen und Verwendungsnachweisen
- Mitwirkung im Verbundprojekt durch die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Verbundtreffen sowie die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Handreichung

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgelegte II. Verwaltungsprüfung oder
- erfolgreich abgelegte Laufbahnprüfung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen (vormals: gehobener nichttechnischer Dienst) oder
- erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung, oder
- erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Pädagogin/Pädagoge oder
- erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Bachelor- oder Masterstudium
- umfangreiche Kenntnisse kommunaler Strukturen
- ausgeprägte Kommunikations-, Moderations- und Präsentationskompetenz
- ein souveräner und empathischer Umgang mit Menschen aller Hierarchieebenen
- die F\u00e4higkeit zur zielgerichteten Gespr\u00e4chsf\u00fchrung sowie zur Kooperation und Netzwerkbildung
- Fähigkeit zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Ideenreichtum und Überzeugungskraft
- Erfahrungen im Projektmanagement sowie Kenntnisse in der Abwicklung von Projektförderungen wären von Vorteil.

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA).

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist bestrebt, den Anteil ihrer Mitarbeiterinnen im ausgeschriebenen Bereich zu erhöhen. Deshalb begrüßen wir besonders Bewerbungen von Frauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 20. Januar 2020 an die

Ausgabe 02 | 2020 Kreis Trier-Saarburg

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr Zweckverband Integratives Schulprojekt Schweich, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Maßnahme Neubau Integratives Schulprojekt Schweich

bestehend aus Schulbau, Schwimmbad, 3-Feld-Sporthalle

BRI 66.969 m³; BGF 13.574 m²

Leistungen VE 430 Raumlufttechnische Anlagen

ca. 36.000 m³/h umgewälzte Luftvolumen mit

4 Stück Zu- und Abluft-Kompaktanlagen mit Wärmerückgewinnung, Filterung und Lufterhitzer,

8 Stück Zu- und Abluft-Flachgeräte mit Wärmerückgewinnung,

Filterung und Lufterhitzer, 14 Stück Dachventilatoren, ca. 50 Stück Brandschutzklappen,

ca. 3.500 m³ Blechkanäle einschl. Formstücke, ca. 850 m Wickelfalzrohr einschl. Formstücke

Ausführungszeitraum 12.10.2020 bis 20.05.2022

<u>Leistungsverzeichnis</u>

Die Vergabeunterlagen können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter den folgenden Links https://www.subreport.de/E73423639 kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist 07.02.2020, 09:00 Uhr

Ende der Bindefrist 07.04.2020

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter http://simap.ted.europa.de im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabeplattform unter https://www.subreport.de/E73423639

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Vergabestelle

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr Zweckverband Integratives Schulprojekt Schweich, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Maßnahme Neubau Integratives Schulprojekt Schweich

bestehend aus Schulbau, Schwimmbad, 3-Feld-Sporthalle

BRI 66.969 m³; BGF 13.574 m²

Leistungen VE 309 / VE 309a Leichtmetallarbeiten / Aluminiumfenster u. Raffstoreanlagen

111 St. Aluminium-Fensterelemente, teilweise mit elektrischem Antrieb, mit einer Gesamtfläche von ca. 1.340 m²

15 St verglaste Aluminium-Türelemente, teilweise mit elektrischem Antrieb

1 St. automatische Glasschiebetüranlage

7 St. Stahlblechtüren

Pfosten-Riegel-Fassade ca. 440 m²

121 Raffstoreanlagen

Ausführungszeitraum 13.04.2020 bis 05.03.2021

<u>Leistungsverzeichnis</u>

Die Vergabeunterlagen können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter den folgenden Links https://www.subreport.de/E55824336 kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist 07.02.2020, 09:30 Uhr

Ende der Bindefrist 07.04.2020

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter http://simap.ted.europa.de im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabeplattform unter https://www.subreport.de/E55824336

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Vergabestelle



- Sanitäre Installation
- Bad-Renovierung
- Ölheizungsanlagen
- Gasheizungsanlagen
 - Solar- und Wärmepumpenanlagen
 - Kaminsanierung
 - Rohrreinigung
 - Kernbohrungen
 - Kundendienst
 - Drachengas Verkaufsstelle

180

Fordern Sie bitte unser unverbindliches Angebot 54338 Schweich Zellenpfützstraße 2 Tel. 0 65 02 / 99 42 44 Fax 0 65 02 / 99 42 45

Porten Sanitaer@t-online.de



NEUES JAHR – NEUE ANGEBOTE



- Smart TV mit Zugriff auf Apps, Onlinedienste, HbbTV & Web-Browser
- Energieeffizienzklasse B
- USB HDD Recording (PVR)
- Sprachsteuerung, Swipe & Share, Spiegelung, TV Anywhere
- Dolby Atmos Soundsystem Tuned by Technics
- 4x HDMI (HDCP 2.2) 3x USB (1x USB 3.0), 2x CI+, Digitaler Audioausgang (optisch), LAN, WLAN & Bluetooth integriert.

Originalpreis: 3.199,- Euro

Panasonic Cashback: 300,- Euro (nach Registrierung) 160. **Aktionspreis:** Originalpreis: 1.089,- Euro

Panasonic-Aktionszeitraum bis 15.01.2020

Miele Waschmaschine WCF130WCS

- Schonende Wäschepflege dank Miele Schontrommel
- Fassungsvermögen Wäsche (kg): 8
- Energieeffizienzklasse: A+++
- geschätzter Jahres-Wasserverbrauch (I): 9900
- Schleuderwirkungsklasse A
- U/Min. in der max. Schleuderstufe: 1600

Aufheizdauer: 3 Min.

Laurastar

S Xtra

• Abschaltautomatik bei Ruhelage

400

- Abnehmbarer Wassertank
- Wassertank Volumen: 1,2 l
- Gebläse -und Ansaugfunktion
- 3 D Bügelsohle

Auf alle vorrätigen Oehlbach-Produkte erhalten Sie



Aktionspreis:

Originalpreis:

1.499,- Euro

Rabatt.

Kabel, Adapter, Hifi-und Videozubehör. Nur solange der Vorrat reicht.

ELEKTROWELTEN

Petrusstr. 8 / Paulinstr. 17 • TRIER • Tel.: 0651-147700



1 Mitarbeiter/ Auslieferungsfahrer (vollzeit) (m/w/d)

für die Belieferung unserer Baumarktkunden im Umkreis von ca. 150 km gesucht. Neben der Fahrtätigkeit liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit beim Abladen und Einräumen der Pflanzen vor Ort in den entsprechenden Baumärkten. Sie arbeiten in einem Zweier-Team und werden von einem erfahrenen Mit-

arbeiter eingearbeitet. Voraussetzung: Führerschein Klasse CE oder C1E.

www.boesen-pflanzenwelt.de

BÖSEN

54294 Trier/Euren · Teichweg 1-5 · Tel. 0651 82596-12

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Meerfeld sucht für die Kindertagesstätte "Maarwichtel" Meerfeld zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Erziehungskraft

(w/m/d)

mit 19,5 Wochenstunden (Teilzeit) unbefristet.

Bewerbungsschluss ist Freitag, 24.01.2020.

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung erhalten Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

www.vg-wittlich-land.de unter > "Aktuelles" > "Stellenangebote".

Stellenausschreibung

Die **Ortsgemeinde Binsfeld** sucht für die Kindertagesstätte "Abenteuerland" Binsfeld

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Erziehungskraft

(w/m/d)

mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 39 Stunden (Vollzeit, unbefristet).

Bewerbungsschluss ist Freitag, 24.01.2020.

Weitere Informationen zu den einzelnen Stellenausschreibungen erhalten Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wittlich-Land www.vg-wittlich-land.de unter > "Aktuelles" > "Stellenangebote".

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Altrich sucht für die Kindertagesstätte "Sternschnuppe" Altrich

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Erziehungskraft

(w/m/d)

mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungsumfang von **39 Stunden (Vollzeit)** auf Zeit.

Bewerbungsschluss ist Freitag, 24.01.2020.

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung erhalten Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wittlich-Land www.vg-wittlich-land.de unter > "Aktuelles" > "Stellenangebote".

Haushaltshilfe

wöchentlich 3 Tage je 2,5 Std.
vormittags (od. nach Absprache) nach Klüsserath gesucht.

Tel. 06507 / 4695



Drehen Sie ihr Ding!

CHANCE

JETZT
BEWERBEN!
Wir freuen
uns auf Sie!

Wir bieten mehr als einen guten Job!

Die Möbel Schuh GmbH ist ein mittelständiges Möbelhaus ansässig in Morbach. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich Möbel und Küchen. Nahezu 40 Mitarbeiter freuen sich Sie als unseren Kunden bedienen zu dürfen. Wir sind stets auf der Suche nach fachkundigen Mitarbeitern und jungen Talenten, die gemeinsam mit uns die Zukunft des Möbelhauses gestalten. **Zur Verstärkung unseres Team suchen wir:**

EINRICHTUNGSBERATER/IN M/W/D

Ihr Profil:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation
- Erfahrungen in der computergestützten Planung und im Verkauf von Möbeln
- selbständige, kostenbewusste und kundenorientierte Arbeitsweise
- Teamgeist, Zuverlässigkeit und hohe Serviceorientierung

Aufgaben:

- · qualifizierte Beratung
- individuelle Planung von Polstern und Einrichtungen am PC nach Kundenwünschen
- · Verkauf von Möbel u. Zubehör
- Aufmaß beim Kunden
- Auftragsabwicklung

KAUFFRAU/MANN FÜR BÜROMANAGEMENT M/W/D

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation
- Beigeisterung für kaufmännische Themen
- idealerweise besitzen Sie Grundkenntnisse in den gängigen Office-Programmen
- Teamgeist, Zuverlässigkeit und hohe Serviceorientierung

Aufgaben:

- organisatorische und kaufmännische Aufgaben
- allgemeine administrative Aufgaben
- Unterstützung in der Auftragsabwicklung

Außerdem bieten wir Ausbildungsplätze zum:

EINRICHTUNGSBERATER/IN M/W/D

Ihr Profil:

- freundliche und höfliche Umgangsformen
- Teamgeist, Zuverlässigkeit
- Spaß an der Kundenbetreuung und im Service

Aufgaben:

- eine umfangreiche und qualifizierte Ausbildung
- viel Raum für Ideen und Anregungen
- vielfältige interne und externe Schulungen

KAUFFRAU/MANN FÜR BÜROMANAGEMENT M/W/D

Ihr Profil:

- freundliche und höfliche Umgangsformen
- Teamgeist, Zuverlässigkeit
- Interesse an Organisation und Planung
- allgemeine PC-Kenntnisse

Aufgaben:

- eine umfangreiche und qualifizierte Ausbildung
- viel Raum für Ideen und Anregungen
- Büromanagement
- Telefonische Betreuung

Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an: mirko.schuh@moebel-schuh.de z.Hd. Herr Mirko Schuh.





Möbel Schuh GmbH | Industriestraße 8 | 54497 Morbach



Wir suchen ab sofort

Gesundheitstrainer/Kursleiter (m/w/d)

für unsere Praxis in Luxemburg in Teilzeit.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an:

perspactive S.à r.l. 22, rue de Mensdorf info@perspactive.lu

Telefon +352 27919250

Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, ein Evangelisches Ganztagsgymnasium mit Sitz in 54338 Schweich, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



Systembetreuer EDV (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF gemäß den Richtlinien der Ev. Kirche im Rheinland.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Schule www.dbg-schweich.de.

Der Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. ist ein mittelständisches Unternehmen mit ca. 150 Mitarbeiter(inne)n, die in 1.200 landwirtschaftlichen Mitgliedsbetrieben mit etwa 102.000 Kühen die Milchkontrolle durchführen.



Für unser Labor in Föhren suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Hilfskraft für den Probeneingang (m/w/d)

- Ihre Aufgaben: Vorbereitung der Probenuntersuchung
 - Bedienen von Anlagegeräten unter Anleitung

Wir erwarten:

- Verantwortungsbewusste und genaue Arbeitsweise
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit und Arbeit an Samstagen
- Teamorientiertes Denken
- Umgang mit einfachen Datenverarbeitungsprogrammen

Wir bieten:

- Eine interessante und abwechslungsreiche
- Bezählung nach hauseigenem Tarifvertrag
- Zusätzliche Altersversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne unser Laborleiter Otmar Hoffmann unter 0 65 02 / 9 99 63 10.

Falls Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Aufgabe haben bewerben Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail (Anhänge können nur als PDF eingereicht werden) bis zum 01.02.2020 bei:

Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V., Ringelgrube 15 – 17, 55543 Bad Kreuznach oder Wolf@LKV-RLP-Saar.de

Wir suchen zum baldmöglichen Eintritt

Metallbauer/-meister (m/w/d) und Rohrschlosser (m/w/d) für die Wassetechnik

IHRE AUFGABEN

- Durchführung von Fertigungs- und Montagearbeiten

UNSERE ANFORDERUNGEN

- abgeschlossene Berufsausbildung od. Meisterbrief auf dem Gebiet der Metallverarbeitung und Erfahrung mit den gängigen Schweißverfahren für Stähle und Edelstähle
- Führerschein Klasse B, möglichst auch C1

UNSER ANGEBOT

- interessante, verantwortungsvolle Tätigkeit mit leistungsgerechter Vergütung in einem dynamischen Team

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen



Ein innovatives, modernes Familienunternehmen mit meh als 40 Mitarbeitern!

- Unser Leistungsspektrum: Heizungs- und Sanitärinstallation

- kommunale
 Trinkwasseraufbereitung
 kommunale
 Abwasserreinigung
 Metallverarbeitung

Schottler GmbH Neuer Bahnhof 10-12

54528 Salmtal

Telefon 06578 98 28-0

maria-ludes@ schottler-salmtal.de

www.schottler-salmtal.de

Die aktuellen Stellenangebote finden Sie in Ihrem Mitteilungsblatt!

Wir sind ein familiengeführtes Bauunternehmen mit 10 Mitarbeitern. Viele unserer Mitarbeiter haben eine langjährige Betriebszugehörigkeit. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

* Maurer (m/w/d)

Ihr Profil:

- * eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maurer
- * Berufseinsteiger sind willkommen
- * Verantwortungsbewusstsein,
- Zuverlässigkeit, selbstständige Arbeitsweise
- * Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- * Führerscheinklasse B (nicht zwingend notwendig)

Wir bieten:

- * eine unbefristete Festanstellung in Vollzeit
- * eine gute Einarbeitung
- * ein angenehmes Betriebsklima
- * Selbstständige Tätigkeiten
- * Entwicklungsmöglichkeiten
- * Leistungsgerechte Vergütung
- * Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- * Einsatzorte bis max. 40 km von Hetzerath
- * Verständnis für familiäre Bedürfnisse
- * Weiterbildungsmöglichkeiten

Wenn Sie einen sicheren Arbeitsplatz und eine neue Herausforderung suchen, dann bewerben Sie sich bei uns. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Ewertzbau

GmbH & Co. KG

54523 Hetzerath An der Ziegelei 9

Tel.:06508/1384 Fax:06508/7924 ewertzbau@web.de

STELLEN Markt

Anzeigenannahme: 06502 9147-0



Die LAUX GmbH mit Sitz in Föhren bei Trier ist ein führender Hersteller und Großhändler von Destillaten, Likören, Essigen, Ölen, Kräutermischungen, Senfen sowie weiteren erlesenen Feinkostprodukten. Ein hohes Qualitätsbewusstsein steuert unser tägliches Handeln und Tun. Zahlreiche Prämierungen, wie zuletzt die Verleihung des Bundesehrenpreises, dokumentieren unseren hohen Qualitätsanspruch.



Wir suchen ab sofort einen: Maschinen-/Anlagenführer m/w/d

Ihr Profil

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Lebensmitteltechnik oder Maschinen- und Anlagenführer oder vergleichbare Ausbildung im Lebensmittelbereich
- · Sehr gutes technisches Verständnis
- · Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie
- · Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- · PC-Kenntnisse in MS-Office
- · Fahrausweis für Flurförderzeuge (Staplerschein) wünschenswert
- · Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und hohe Einsatzbereitschaft

Ihre Aufgaben:

- Sie bedienen, überwachen und kontrollieren unsere Produktionsanlage und stellen einen reibungslosen Produktionsablauf sicher
- Sie arbeiten bei Wartungen, Produktionsversuchen und Störungsbehebungen mit Umsetzung der innerbetrieblichen und gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien zu Hygiene, HACCP, Lebensmittel- und Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz
- Eigenständiges Vorbereiten, Abwiegen und Ansetzen unserer Produkte
- · Dokumentation der Arbeitsabläufe
- Anlagenreinigung
- · Zusammenarbeit mit internen Abteilungen



Ihr Profil

- $\boldsymbol{\cdot}$ Staplerschein und EDV-Kenntnisse
- · Kenntnisse im Lebensmittelbereich von Vorteil
- $\cdot \ \ \text{Teamf\"{a}higkeit, Zuverl\"{a}ssigkeit, hohe Einsatzbereitschaft}$
- · Technisches Verständnis
- Selbstständigkeit, Schnelligkeit und Sorgfalt

Ihre Aufgaben:

- Kommissionierung
- · Warenein- und -ausgangskontrolle
- · Bestandsüberwachung von Verpackungsmaterial
- Allgemeine Lagertätigkeiten

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihres möglichen Eintritttermins und Ihrer Gehaltsvorstellung per E-Mail an: bewerbung@laux-feinkost.de.



www.laux-feinkost.de LAUX GmbH . Europa-Allee 29 54343 Föhren

MOSELSÄGE JOHANN MÜLLER



Produktionsmitarbeiter (m/w/d)

in Vollzeit ab sofort gesucht.

Am Sägewerk D-54338 Schweich Telefon: 0 65 02 / 91 82 - 0
Telefax: 0 65 02 / 91 82 - 22
E-Mail: info@moselsaege.de
Net: www.moselsaege.de

Auto Schwall

Autorisierter Kfz-Meister-Betrieb · Neu- und Gebrauchtwagen

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

Kfz-Mechatroniker (m/w/d).

Bewerbungen gerne per Telefon, E-Mail oder schriftlich an:



Manfred Schwall • Trierer Str. 26 • 54320 Waldrach Tel. 0 65 00 / 306 • Fax 0 65 00 / 76 18

www.schwall.autofitpartner.de · info@auto-schwall.de

Neues Jahr - neuer Job? Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung:



Kosmetikerin, Fußpflegerin und Mitarbeiterin für Wellnessmassagen

und wir haben viel zu bieten:

- arbeiten in einer ausgezeichneten Beautyfarm (Deutscher Kosmetikpreis)
- in Vollzeit, Teilzeit, gerne auch Minijob (ganz nach deinen Bedürfnissen)
- Ganzjahresbeschäftigung, Samstag und Sonntag frei
- Einarbeitung durch nette, fachkundige Kolleginnen
- ein familäres, langjähriges Team freut sich auf dich

Bewerbung bitte per E-Mail, per Post oder persönlich.

Beauty-Farm Kilburg • Carina Kilburg Am Martinergarten 8 • 54487 Wintrich / Mosel Tel. 06534.93200 • info@beauty-farm-kilburg.de



Wir sind ein mittelständisches, regional tätiges Dienstleistungsunternehmen mit dem Schwerpunkt Gebäudereinigung.

Wir suchen für sofort:

Zuverlässiges Reinigungspersonal m/w/d für Verwaltungsobjekte in Trier

Arbeitszeit: 15.30 bis 18.15 Uhr von montags bis freitags

Schriftliche Bewerbungen bitte an: personal@greisler.com bzw. telefonisch unter: 06502/9310-0 od. 06502/9310-17 od. 06502/9310-15

Greisler Gebäudeservice GmbH Im Handwerkerhof 18 · 54338 Schweich

Tel. 06502/9310-0 od. 06502/9310-15 od. 06502/9310-17

Unsere Bürozeiten: Mo. - Do. 8.00 bis 17.00 Uhr Fr. 8.00 bis 15.30 Uhr



Mobile Jobsuche einfach & schnell Die LINUS WITTICH Jobbörse

- Mit dem Smartphone QR-Code scannen oder im Internet-Browser die Adresse: wittich.de/jobboerse aufrufen.
- 2. Im Suchfeld gewünschten Job, Ort oder Unternehmen abfragen.
- 3. Stellenangebot auswählen.
- 4. Bewerbungsart wie z.B. Telefon, E-Mail oder WhatsApp auswählen. (Die Bewerbungsarten stehen als Symbole unter der Anzeige)
- 5. Abschicken oder Anrufen ... und schon fertig.

Mit einem Klick zum Job



Für Arbeitgeber:

Sie sind auf der Suche nach neuen Mitarbeitern?

Erreichen Sie potentielle Mitarbeiter jetzt noch besser mit unserer Jobbörse.

Rebekka Beck

Tel. 06502 9147-269 Mobil 0151 16305405

Mail r.beck@wittich-foehren.de

jobboerse@wittich.de • www.wittich.de/jobboerse



f facebook.com/jobboerseLW powered by 📿 ALPHAJUMP

Dienstag, 07.01. - Freitag, 31.01.2020

Karin Born ist wegen einer Fußoperation nicht erreichbar.

Voraussichtlich ab 04.02. bin ich wieder im Einsatz! Ihr Friseur

Le Figaro

Longuich Bahnhofstr. 8 Tel.: 0 65 02/12 31



- ✓ Neueindeckungen
- ✓ Reparaturen
- ✓ Fassaden
- Bauklempnerei
- ✓ Gerüstbau
- **** 06502 / 2468
- pauli-dach.de

Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar. Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

Besuchen Sie uns!

www.wittich.de

SCHREINERMEISTER

Christian Karrenbauer



- Fenster
 - Haustüren
 - Innenausbau
 - Trockenbau
 - Möbelbau
 - Treppen

<u>Büro:</u>

Schweicher Straße 43a 54338 Schweich Telefon 06502 / 93369-73 Telefax 06502 / 93369-74

Werkstatt:

Im Handwerkerhof 12 54338 Schweich

E-Mail: c.karrenbauer@freenet.de www.schreinerei-karrenbauer.com



IMMOBILIEN Welt



Jetzt wird es gemütlich. Und zwar bei Ihnen zuhause. Erfüllen Sie sich Ihren Traum vom eigenen Kaminofen.



Willkommen zur großen Neujahrshausmesse

Freitag 10.01, Samstag 11.01 und Sonntag 12.01.2020

jeweils zwischen 11 & 17 Uhr



seit über 30 Jahren Ihr Meisterbetrieb

54317 Osburg-Gewerbegebiet Tel: 06500 - 91 09 40 info@schneider-kaminbau.de www.schneider-kaminbau.de

Ihre Vorteile:

- Feuer ohne Kompromisse
- gesundes Heizen ohne Strom
- Wertsteigerung ihrer Immobilie
- Lebensqualität
- Hochwertige Materialien
- Große Auswahl
- Individuelle Beratung

JETZT SICHERN: Heizeinsatztausch zum Festpreis!



Leiwen, 4 ZKB

ca. 90 qm, Balkon, sep. Eingang, PKW-Stellplätze, ab 01.03.20 zu vermieten.

Tel.: 0171/2016973

Longuich: Appartement

50 m², ab 01.02.20 zu vermieten. Tel. 06502 / 7649

> Kleine Familie sucht Baugrundstück oder Haus im Ermesgraben in Schweich.

> > Tel. 0160 / 733 39 14

Parkplatz zum Mieten gesucht! Nähe Sparkasse Schweich Tel.: 015739464042



Schweich – ab 01.03.2020 oder früher

Wohnung 77,71 gm, 2 Zimmer, Küche, Bad, Garage, KM 561,00 € Telefon nur Mo. - Fr. 0171/8016510 Baugenossenschaft Pfalzel e.G.

Ackerland zu kaufen gesucht

Suche Ackerland um Kenn zum Kauf. Bevorzugt "Kenner Flur"

Tel. 0171/2428297

Mieten Sie jetzt Ihr eigenes Eigenheim ab 01.04.2020!

In ruhiger Moselblicklage von Schweich-Issel liegt dieses modernisierte EFH mit einer Wfl. von ca. 150 m², 5 Zimmer, EBK, Bad, G-WC, Kamin, Balkon, Terrasse mit Garten, neue energiesparende Heizung mit Solarthermie, 2 Stellplätze, keine Tierhaltung, KM 1.125 €, NK 375 €.

Kontakt: Tel. 0170 / 1972896



BAU-, STUCK- UND VERPUTZ-GESCHÄFT

Fax 0651/23812

Weißdornweg 21 • 54338 Schweich Tel. 0651/13416 • 0170/7677778

Wir führen sämtliche

- Innen- und Außenputzarbeiten Trockenausbauarbeiten
- Vollwärmeschutzarbeiten aus.



IMMOBILIEN Welt

Schweich

DG ca. 70 qm, 2 Zimmer, große Küche, Gäste-WC, Balkon, Kellerraum, Stellplatz, ab März zu vermieten, Miete 400,- € + Nebenkosten + Kaution

Telefon: 06502-8530

Weinberge zu Kaufen / Pachten gesucht

Direktzugweinberge in den Gemeinden: Detzem, Thörnich, Köwerrich, Klüsserath, Ensch, Leiwen und Rivenich. Weingut Freis Detzem

Telefon 01712428297

Verkaufe Wald

Zuschriften erbeten unter Chiffre-Nr. 18136777 an: LINUS WITTICH Medien KG, Postfach 1154, 54343 Föhren

Tischlerei Adam + Koster

Gewerbegebiet 20 D-54344 Kenn

adam.koster@t-online.de www.tischlerei-adam-koster.de



- · Möbel · Innenausbau · Türen
- Treppen · Fenster · Holzfußböden

Tel. +49 (0) 6502-99 696 00 · Fax +49 (0) 6502-99 696 99

Zu wenig Raum?

Immobilienwelt in Ihrem Mitteilungsblatt könnte Ihre Rettung sein!



BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der Reuland Apotheke.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Preisanfrage im Internet

Fahrschule SCHWEICH

Flanderstraße 1 Brunnenzentrum Im Pöhlen 4 Tel. 06 51 / 1 02 23 · www.fahrschule-echternach.de

Peter Johann



54338 Schweich

Tel.: 0651/4366110

Mobil: 0171/7351002

◆ Brandschutztüren/-tore

◆ Fenstersysteme ◆ Haustüren

- ◆ Sicherheitsfenster/-türen
- ◆ Überdachungen/Wintergärten
- ♦ Holzfenster-Schutzsystem
- Wir verwandeln Ihr gutes Holzfenster in ein modernes Holz-Alu-Fenster

info@johann-schweich.de ♦ Innenausbau

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der City Polster Trier GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



BRUNCHEN IN KLÜSSERATH

10:00-13:00 Uhr // 18 Euro pro Person **An folgenden Terminen:**

26.01., 16.02., 01.03., 15.03.





Schreinerarbeiten von A-Z

UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:

MÖBELBAU | INNENAUSBAU | TÜREN TREPPEN | TROCKENBAU | HOLZ- UND KUNSTSTOFFFENSTER/-HAUSTÜREN





Auf dem Steinhäufchen 6 54343 Föhren

Carsten Fon: 0 65 02 / 9 32 98 20 Fax: 0 65 02 / 9 32 98 30





Thre regionalen Partner auf einen Blick..

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

>> B >>



Heizung - Sanitär - Badsanierung Ihr neues Bad aus einer Hand! Tel. 0 65 02 / 24 32

Neustr. 46 • 54341 Fell • www.tine-gmbh.de

>> D >>



Zur Kieselkaul 1 54317 Osburg-Gewerbegebiet info@ws-bedachungen.de www.ws-bedachungen.de

Tel. 0 65 00 / 77 38

Ihr Fachmann für:

- Dacheindeckung inkl. Holzbau
- Dachreparaturen
- Dachsanierungen
- Dachfenster u. Beschattung
- Flachdächer
- Dachentwässerung
- Kamin- u. Fassadenverkleidung



Burgstraße 19 • Riol • 0176 / 96348527 kontakt@dachdecker-patrick-nolte.de

- Schiefer- & Ziegelarbeiten
- Dachfenster
- Bauklempnerei
- Fassadenverkleidung
- Balkonabdichtung
- Reparaturen

>> E >>

Praxis für

ERGOTHERAPIE / HANDTHERAPIE

Astrid Bollig

Zertifizierte Handtherapeutin AFH | Bobath-Therapeutin Liviastraße 21 • 54340 Leiwen • Tel. 06507/9394999

>> F >>

mobile Fachfußpflege

Marion Adam · Fachfusspflege.adam@gmail.com Telefon 01703670371



Moselstr. 11 | D-54341 Fell/Fastrau Mobil: 0151 / 17004380 | E-Mail: fellerdach@online.de

>> H >>

Hydraulikschläuche ROMAN BAUER

Die mobile Schlauchwerkstatt

24 Stunden Vor-Ort-Service

++ Weinbergstr. 20 ++ 54341 Fell ++ © **0160 - 7862490**

HUNDESTUDIO . Trimm Dich



Heike Heinz ● Hinterm Kreuzweg 17 Thörnich • Tel.: 0 65 07 / 99 88 210

Thorsten

Hauptstraße 25

54344 Kenn

01623297932

Haustechnik **2** 06502 **-** 93 87 27 8

>> K >>



STARK REDUZIERTE MARKENWARE (DESSOUS)

jeden Donnerstag von 13.00 - 19.00 Uhr Brückenstraße 87 / 1. Stock

>> L >>

LOGOPÄDISCHE PRAXIS in Mehring

Claudia Schmitt · Brückenstr. 45 · Tel.: o 65 o2 / 99 50 66

>> P >>



David Pelzer Frank Lachmund



54343 Föhren

Telefon:

0 65 02 / 9 39 99 13

Hilft z.B. bei:

>> V >>

■ Absicherung ■ Wohneigentum ■ Risikoschutz ■ Vermögensbildung Michael Rohles • Obere Ruwerer Str. 8 • 54341 Fell Tel. 06502 988673 · www.Rohles.eu

Kopf-, Rücken- & Bauchschmerzen, Schwindel, ...

wüstenrot

Wüstenrot & Württembergische. Der Vorsorge-Spezialist.

>>



Holzbau | Carports | Neu- und Altbauten

Medardusstraße 1 · 54346 Mehring · Tel. 0 65 02/42 51



Krankenfahrten, Personenbeförderung Leiwen • Flurgartenstraße 13

06507 80 23 13

Fahrservice Schuster

KRANKENTRANSPORTE

LYDIA DIXIUS • Mehring

☎ 06502 / 6235 • Handy 0171 / 6760286

Taxi Service rund um die Uhr Rollstuhl- & Krankenfahrten (Dialyse, Chemo, Bestrahlung) DRUCKENMÜLLER Jugendtaxi & Großraumtaxen

SCHWEICH



06502 / 6800 **ODER 6900**

HEIMAT NEU ENTDECKEN ...

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

SCHWEICH

Ausgefallene Kostümneuheiten im Karnevalcenter Wittlich



Himmeroder Str. 52 A 54516 Wittlich

- Gruppenrabatte
- Top Beratung
- gute Qualität zu fairen Preisen
- neue XXL-Abteilung

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9 - 19 Uhr Sa. 9 - 18 Uhr

54516 Wittlich, Himmeroder Str. 52a Tel.: 06571-95640

www.karnevalcenter.de

Bad Heizung Haus- und Umwelttechnik



- Solaranlagen
- Solarstromanlagen
- Hackschnitzelheizung
- Pelletsheizung
- Erdwärme
- Barrierefreie Bäder
- ww.reis-neumann.de
- Klima Planung
- Verkauf
- Kundendienst

Wellnessanlagen

Regenwassersysteme

Beratung

54292 Trier-Ruwer · Fischweg 24 · Tel. 0651/ 9 66 86-0

endlich wieder ... LAGER-**VERKAUF**

ab Samstag, 11. Januar

Shirt's ab 5,- € | Jeans ab 10,- € Tamaris-Schuhe ... Kleider ... Jacken ...

& es gibt schon Neues "FRANSA"-Kleider marine...Blusen "CREAM & KAFFE" Cordrock sand.. Blouson... Strickcardigan



Ruth Michels-Bechtler Residenzstraße 14 54293 Trier-Pfalzel © 0651/62230

www.mode-ecke-trier.de

Mo.-Fr. 10-12.30, 14.30-18 Uhr, Do. bis 19 Uhr, Sa. 10-13 Uhr



www.Metallbau - Mueller.info

54343 Föhren Tel. 0 65 02 / 22 80

Wintergärten

• Terrassenüberdachungen

City-POLSTER

Zuhause einfach wohlfühlen!

Bei Gründung des Unternehmens City Polster 1989, war noch nicht abzusehen, wohin die Wege eines Tages führen. Eins war jedoch klar, wer gegenüber den großen Möbelhäusern bestehen will, muss sich konzentrieren und differenzieren – konzentrieren auf seine Stärke, die Erfahrung im Bereich Polstermöbel und differenzieren durch den persönlichen Kontakt zu jedem einzel-

nen Kunden!

Schließlich fühlten sich viele Kunden gerade bei den Vollsortimentern schlecht beraten: Wenig Detailwissen in den einzelnen Fachabteilungen und mangelnde Zeit für Kunden führten zu einer unbefriedigenden Beratung. "Ware von der Stange" ist in der heutigen Zeit von wachsenden individuellen Lebens- und Wohnstilen nicht jedermanns Sache!

Unter der Leitung von Familie Bücher und Tochter Angela gelingt es jetzt seit 30 JAHREN den Kunden eine Riesenauswahl namhafter Hersteller und Marken zu präsentieren. "Produkte, hinter denen wir stehen, Marken und Hersteller, denen wir vertrauen und ein Team aus hochmotivierten und offenen Mitarbeitern. Die jahrelange Erfahrung rund um Polstermöbel, der Anspruch die Wünsche eines jeden unserer Kunden zu erfüllen sind der Garant des langjährigen Erfolges." erklärt die engagierte Inhaberin Judith Bücher.

Dafür, dass beim Kauf nichts schief geht, sorgen im Übrigen die gut geschulten Einkaufsberater, auf die traditionell besonderer Wert gelegt wird.

Bernd und Judith Bücher, Inhaber, sowie Tochter Angela, Inhaberin und Geschäftsführerin, sind besonders stolz und glücklich, dass es gelungen ist ein Team an zuverlässigen und kompetenten Mitarbeitern zusammenzustellen. "Ich liebe Polstermöbel! Ich liebe es Kunden dabei behilflich zu sein, Ihr ZUHAUSE zum schönsten Ort der Welt zu machen!" Angela Zwaag, Geschäftsführung. "Und so freut es mich besonders, dass wir in diesem Jahr unser Team um 3 Vollzeit Einrichtungsberater erweitern konnten, die diese Leidenschaft teilen!

Seit mehr als 25 Jahren ist Herr Jürgen Schuld, fester Bestandteil des Unternehmens! Er überzeugt durch Erfahrung, Zuverlässigkeit und Kompetenz, die er jeden Tag mit vollem Engagement an unsere Kunden weitergibt. Stolz ist man, dass auch Auszubildende Hannah Hoffmann, nach bestandener Prüfung, nun ebenfalls ein fester Teil des Unternehmens ist.

Mit Frau Beuel und Frau Corban wächst das Team von CityPolster, in diesem Jahr, auf insgesamt 4 Einrichtungsberater. So konnten wir mit Frau Corban, einen Vollprofi in Sachen Einrichtungen für uns gewinnen. "Frau Corban war 25 Jahre Einrichtungsberaterin bei unserem Kollegen Möbel Fesser und bietet nun zukünftig unseren Kunden ihre kompetente Unterstützung bei der Wahl ihres neuen Polstermöbel, gerne auch vor Ort und mit Blick auf die Farbegestaltung des Raumes und der Wahl der passenden Accessoires" so Judith Bücher.

Unterstützt werden die Einrichtungsberater durch die top moderne 3D Polstermöbelplanung. Lassen Sie sich in die Welt der dreidimensionalen Möbelplanung entführen und erhalten Sie so einen unvergleichlichen Eindruck ihres neuen Möbels. Auf Wunsch auch direkt in Ihrem Wohnzimmer. Profitieren Sie von dieser herausragenden Beratungsqualität; kommen Sie und überzeugen Sie sich selbst.

Das Team



Bernd Bücher Inhaber



Judith Bücher Inhaberin



Angela Zwaag Inhaberin, Geschäftsführerin



Jürgen Schuld Einrichtungsberater



Hannah Hoffmann Einrichtungsberaterin



Ute Beuel Einrichtungsberaterin



Gabi Corban Einrichtungsberaterin



Für alle Finanzierungsangebote gilt: Effektiver Jahreszins von 0,00% bei einer Laufzeit von 20 Monaten entspricht einem Sollzins von 0,00%. Bonität vorausgesetzt. Partner ist die CreditPlus Bank, Strahlenberger Straße 110-112, 63067 Offenbach. Die Angaben stellen zugleich das 2/3 Beispiel gemäß §6a Ab. 3 PAngV dar. Kostenlose Lieferung und Montage in unserem Werbegebiet!













DIE ZIRBE -

das Wohlfühlholz für Ihr Zuhause

Die Kiefernart Zirbe wächst in den österreichischen Alpen und überzeugt durch ihren wohltuenden Duft und ihre markante Optik. Zirbenholzmöbel wirken antibakteriell & halten Schädlinge fern; verringern Wetterfühligkeit und sorgen durch Ihren Duft für eine erhöhte Schlaf- und Erholungsqualität.

Die Adams Schreinerei fertigt für Sie individuelle Zirbenholz-Möbel auf Maß. Vollständig metallfrei und nachhaltig produziert. Hochwertige Betten und Kommoden aus Zirbenholz sind wertvolle Anschaffungen und sorgen langfristig für eine angenehme und beruhigende Wohlfühlatmosphäre in Ihrem Zuhause.

Zirbe-Möbel

Wir fertigen für Sie moderne Schlaf- und Wohnmöbel aus dem besonderen Holz der Zirbe



WELLNESSBETT für Ihren guten Schlaf

Ergänzen Sie Ihren Bettrahmen aus Zirbenholz mit einem WellnessBett (Kombination aus Lattenrost und Matratze)

In den Ausstellungsräumen, der **Adams Schreinerei** in Schillingen können Sie das Zirbenholz kennenlernen und das Wellness-Bett ausprobieren!

Büdelter Hof 54429 Schillingen • Tel.: 06589 / 329 E-Mail: info@adams-schreinerei.com www.adams-schreinerei.com

Die LINUS WITTICH-Leserreise



5 Tage Kärnten Winterspaß in Kärnten am Millstätter See

Millstätter See – Klagenfurt - Ossiacher See - Wörthersee - Heiligenblut -Lienz - Weissensee

LEISTUNGEN:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- ✓ 4x Übernachtung/Frühstücksbüffet 3* Seebodnerhof/Hotel Klein Seeboden
- Abendessen: 2x 4-Gang, 1 x Kärntner Büffet, 1 x Galaabendessen Alle Zimmer mit Du/WC, TV und Safe

TRIERS TOURISTIKMARKE NR. 1

- Begrüßungsschnaps im Hotel
- Kostenfreie Nutzung von Wellnessbereich
- Täglich wechselndes Unterhaltungsprogramm
- Kärntner Seenrundfahrt mit Ossiacher See, Wörthersee & Klagenfurt
- ✓ Ausflugsfahrten Weissensee und Heiligenblut. mit Lienz mit fachkundiger Reiseleitung

TERMINE & PREISE:

21.02.-25.02.2020 **EZ-Zuschlag**

398,-

5 TAGE 39ฅ

Weitere Reisen unter www.kylltal-reisen.de/reisen/leserreisen

REISEN

ZUSTIEGSMÖGLICHKEITEN: Schweich, Sirzenich, Trier, Bitburg, Wittlich, Prüm, Mehren, Polch, Bassenheim. Zustiege Neuwied, Koblenz, Andernach und Weißenthurm gegen Aufpreis (10 \in p.P.)

BITTE GEBEN SIE BEI IHRER BUCHUNG DEN BUCHUNGSCODE "450" AN!

INFORMATIONEN & BUCHUNG: KYLLTAL-REISEN GmbH | info@kylltal-reisen.de | Tel.: **0651 - 96 89 00** sowie buchbar in unseren **Kylltal Reisebüros** Glockenstraße & Trier Galerie





Rebekka Beck

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Tel.: 06502 9147-269

Mobil: 0151 16305405 • Fax: 06502 9147-249 r.beck@wittich-foehren.de www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Jetzt renovieren & gewinnen

Im Winter haben wir so richtig Zeit für Sie. Gewinnen Sie mit Aufträgen, die Sie uns bis zum 15. April 2020 erteilen, einen Zuschuss von 500 €.





Malermeister Harald Kirsch 54340 Longuich · Tel.: 06502/5504

www.malerkirsch.de

······Endlich.ch.ch ... Kartoffeln, die schmecken!!!·····

Kartoffeln - gelb, festkochend oder mehlig, ab 5 kg, an allen Fahrzeugen. Sieglinde, Cilena, Isabellia, Alliance, Gala, Belana u. andere. 10 kg ab 9,50 € Äpfel z. B. Elstar, Boskoop, Welland, Maribelle und andere 3 kg ab 5,- € zuckersüße Orangen und Clementinen in Beuteln oder Kisten preiswert!!!

Verkauf jeden Dienstag

Achtung, neue Haltezeiten ab dem 14. Januar 2020

8.55 **Trittenheim** Ortsmitte 10.45 **Thörnich** Kirche 12.10 Kirsch Kapelle 9.15 Klüsserath Feuerwehr 10.55 Ensch Gasthaus Klassen 12.20 Longuich Raiffeisenbank 9.25 Klüsserath Rudemsmännchen 11.05 Pölich Kindergarten 12.30 Riol Moselstr. 9.40 **Köwerich** Kirche 11.25 Mehring P.-Schröder-Pl. 12.50 Kenn Kenner Treff 10.00 **Leiwen** Kirche 11.45 Schweich Winzerkeller 15.25 **Issel** In der Olk 10.20 Detzem Kirche 11.55 Schweich Hotel Bender 15.50 Föhren Feuerwehr

Mail oebstliemann@ t-online.de Tel.: Alexandra 01635911122 -Senior - 01635911121 - Junior 01784552668 - natürlich auch WhatsApp

Marken-Hausgeräte

Superpreise - Topqualität - Große Auswahl Fachberatung - Mit Garantie - Sofort ab Lager Ständig viele Geräte mit Lackfehlern vorrätig

Hausgeräte Weistroffer Trier Karl-Marx-Str. 83, Tel.: 06 51 / 4 82 51

FÜR SIE IN SCHWEICH UND UMGEBUNG



Der Handwerkerdienst für Ihr Zuhause!

Ich helfe Ihnen bei Planungen und Arbeiten aller Art in und ums Haus.

Imer Demaj Dienste

- Hausmeisterdienste
- · Fliesen- & Plattenverlegung
- · Garten- & Landschaftsbau · Reparaturarbeiten aller Art
- · Innenausbau (Trockenbau) · Pflasterarbeiten

© 01 77-4 76 12 52

Imer Demaj Dienste • Johannes-Haw-Str. 13 54338 Schweich • Tel. 0 65 02/40 21 97 IDDienste@hotmail.com



- Innenausbau
- Finhaumöbel
- Haustüren & Fenster aus Holz oder Kunststoff
- Parkettböden

Schulstraße 12 · D-54317 Kasel

06 51 - 5 20 74 Fon: 06 51 - 5 34 81 Fax: E-Mail: info@peters-kasel.de

www.peters-kasel.de

wenn Ihr Baum zur Gefahr wird



- Fällen und Abseilen von Gefahrenbäumen
- Baumchirurgie
 Gehölzschnitt
 Heckenform- und -rückschnitt
- Baumkronenrück- und -formschnitt Obstbaumschnitt

Landschaftspflege **Otmar Scherschlicht** Telefon: 0 65 36 / 94 11 99



Cafe Am Römerweinschiff

Neueröffnung tgl. geöffnet 7:00 - 17:30 Uhr Mittwoch Ruhetag

tgl. frische Backwaren, Kuchen und Torten Mo-Fr tgl. Frühstücksangebot jedes Wochenende Frühstücksbrunch

Reservierung unter 0175-1880387

nh. Katja Haubrich, Römerstr. 123, Neumagen-Dhron



Sonntag ist Sch(l)autag.

Immer am ersten Sonntag im Monat, immer von 13 bis 17 Uhr und immer in unserer Ausstellung in der Handwerkstraße 5 in Bernkastel-Kues helfen wir

www.zoellner-fensterbau.de, Telefon 06531-5040



6,99 EUR/kg **Gekochtes Kasseler Rippchen Schweicher Wirbelwind** 0,89 EUR/100 a Blätterteigrolle mit Hackfleischfüllung Rotweingulasch aus bestem Rindfleisch aus eigener Schlachtung **0,99** EUR/100 g

Mexikanischer Kastenbraten extra zart nach Herres-Art

Hausmacher Schwartenmagen schlachtfrisch hergestellt

Corned Beef hausgemachte Rindfleischsülze

Rindfleischsalat

Von Donnerstag bis Samstag Backofenspieße im Bratschlauch 9.99 EUR/kg

SPITZENQUALITÄT AUS DER REGION MIT GUTEM GEWISSEN GENIESSEN.



Im Angebot vom 10.01.2020 bis 16.01.2020

FRISCHE WURSTWAREN aus geprüfter Meisterqualität

Beinscheiben und Leiter

1 kg **6,49** € Schinkenspießbraten im Netz 1 kg 8,99 €

Spießbratenwurst 100 q **0,99** € Vorgegarte Hacksteaks

ca. 200-g-St. **1,45** €

Teewurst, grob, fein und Pfeffer 100 g 0,99 €

EXTRA DER WOCHE:

Bolognese-Soße

100 g **0,69** € **TIEFPREIS**

DES MONATS:

Grobe Bratwurst

10 Stück **8.00** €

54518 Binsfeld, Wittlicher Str. 4 · 0 65 75/ 9 58 30 Unsere Filialen: Ensch · Orenhofen · Dreis · Salmtal · Manderscheid www.metzgerei-mittler.de

undeninfo!



0,99 EUR/100 q

0,99 EUR/100 g

1,59 EUR/100 a

1,19 EUR/100 g

Speiselokal Gasthaus Germania 54349 Trittenheim

Moselstraße 1 Tel. 2277, Fax: 7180 Aus gesundheitlichen Gründen ist unser Lokal geschlossen.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de





Sonntag Schautag von 13 bis 17 Uhr

Keine Beratung | Kein Verkauf

Sie planen Ihr neues Bad?

Bei uns erwartet Sie Fachkompetenz in allen Bereichen. Badplaner, Installateure und Fliesenleger arbeiten Hand in Hand. Sie haben einen

Ansprechpartner. einen festen Terminplan und am Ende ein wunderschönes Bad. Garantiert zum Festpreis.



FESTPREISGARANTIE

TERMINGERECHT

AUS EINER HAND

FLIESENSPEZIALIST

Kompetenz für Bad & Fliesen jetzt unter einem Dach

Im Gewerbegebiet Am Bahnhof 1 · 54338 Schweich



+49 (0) 6502-9138-0 www.flach-schweich.de +49 (0) 6502-93 94 45 www.ck-rena.de